

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1903)  
  
**Rubrik:** Beilagen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Beilagen

zum

## Tagblatt des Grossen Rates

des

### Kantons Bern.

---

1903.

---

# Register

der

## Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1903.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>A.</b>					
Armen direktion, Errichtung einer zweiten Sekretärstelle . . . . .	11	58	Expropriationsgesetz, authentische Interpretation des § 34, Vortrag . . . . .	35	333
			— Entwurf . . . . .	35	336
<b>B.</b>					
Bau- und Domänengeschäfte, Nr. 1, S. 3; Nr. 15, S. 204; Nr. 27, S. 283.			<b>F.</b>		
			Finanzverwaltung, Ergänzung des Dekretes vom 17. Dezember 1899, Vortrag und Dekretsentwurf . . . . .	10	58
<b>D.</b>					
Domänen- und Baugeschäfte, Nr. 1, S. 3; Nr. 19, S. 222; Nr. 27, S. 283.			Fürsorge für die infolge Schulaustrittes vom Armenetat entlassenen Kinder, Dekret . . . . .	12	59
<b>E.</b>					
Eisenbahnwesen:			<b>H.</b>		
Jura-Simplonbahn, Zustimmung zum freihändigen Rückkauf durch den Bund, Bericht der Direktionen der Eisenbahnen und der Finanzen . . . . .	2	4	Hundetaxegesetz, Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission . . . . .	8	57
Montreux-Berneroberrland-Bahn, Statutengenehmigung, Aktienbeteiligung und Genehmigung des Finanzausweises, Bericht und Anträge . . . . .	6	24	— Ergebnis der ersten Beratung und Abänderungsanträge des Regierungsrates . . . . .	18	221
Solothurn-Münster-Bahn (Weissensteinbahn), Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes und des Forfaitvertrages, Aktienbeteiligung, Genehmigung des Finanzierungsvertrages, sowie des Finanzausweises, Bericht und Anträge . . . . .	25	261	— Abänderungsanträge der Kommission Hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes, Gesetz, Vortrag . . . . .	18	222
— Abänderungsanträge der Staatswirtschaftskommission . . . . .	25	278	— Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission . . . . .	20	223
			— Ergebnis der ersten Beratung und gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission . . . . .	20	225
			— Jura-Simplonbahn, Zustimmung zum freihändigen Rückkauf durch den Bund, siehe Eisenbahnwesen.	33	327
			<b>J.</b>		

<b>K.</b>		Nr.	Seite	<b>S.</b>		Nr.	Seite
Kantonalbank, Ankauf des Gesellschaftshauses Museum in Bern, Bericht . . . . .	26	281	Schaad, J. R., Eingabe, Bericht und Antrag des Regierungsrates . . . . .	31	320		
— Erwerbung eines Bauplatzes in Thun, Vortrag . . . . .	21	226	Schulsubvention, eidgenössische, Verwendung pro 1903, Antrag des Regierungsrates und gemeinsamer Antrag der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission . . . . .	32	324		
Kreditüberschreitungen für 1902, Bericht und Antrag der Finanzdirektion . . . . .	14	197	Seminarinitiative, siehe Volksbegehren.				
Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission . . . . .	24	259	Solothurn-Münster-Bahn, siehe Eisenbahnwesen.				
<b>L.</b>				Sonntagsruhegesetz, Vortrag . . . . .	16	207	
Lehrerbildung, Volksbegehren um Erlass eines Gesetzes, Vortrag . . . . .	28	286	— Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission . . . . .	16	208		
Lehrerkasse, Beteiligung des Staates, Dekret, Vortrag . . . . .	39	419	Staatsrechnung pro 1902, nebst Bericht . . . . .	13	61		
— Entwurf des Regierungsrates und Abänderungsanträge der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission . . . . .	39	423	Ein Spezialregister zur Staatsrechnung findet sich auf Seite 62 der Beilage 13.				
— Statuten, Entwurf . . . . .	39	429	— Bericht der Staatswirtschaftskommission . . . . .	24	259		
Lehrerseminar für den deutschen Kantonsteil, Erweiterung, Bericht und Antrag des Regierungsrates . . . . .	4	17	Staatsverfassung, Revision der Art. 33 und 26, Ziffer 14, Bericht und Antrag . . . . .	34	329		
— Eingabe der Schulsynode des Kantons Bern . . . . .	4	20	Staatsverwaltungsbericht pro 1902, Bericht und Anträge der Staatswirtschaftskommission . . . . .	24	253		
Lehrlingsgesetz, Bericht . . . . .	17	210	— Postulate der Staatswirtschaftskommission . . . . .	24	260		
— Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission und nachträgliche Abänderungsanträge der Kommission . . . . .	17	213	Strafnachlassgesuche, Nr. 7, S. 37; Nr. 22, S. 228; Nr. 29, S. 290; Nr. 36, S. 337.				
— Anträge der Kommission betreffend die zurückgewiesenen Artikel . . . . .	30	319	<b>U.</b>				
<b>M.</b>				Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten, Beiträge an Gemeinden und Bezirkskrankenanstalten, Dekret . . . . .	9	57	
Montreux-Berner oberland-Bahn, siehe Eisenbahnwesen.			<b>V.</b>				
Motionen, erheblich erklärte, aber noch unerledigte, Verzeichnis . . . . .	23	247	Viehversicherungsgesetz, Ergebnis der ersten Beratung und Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission . . . . .	3	9		
<b>N.</b>				— Neue Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission . . . . .	3	16	
Nachkreditbegehren für 1902, Bericht und Antrag der Finanzdirektion . . . . .	14	197	Volksbegehren um Erlass eines Gesetzes über Lehrerbildung . . . . .	28	286		
— Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission . . . . .	24	259	Voranschlag für 1904 . . . . .	37	349		
<b>P.</b>				— Bericht der Finanzdirektion . . . . .	38	413	
Postulate der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht . . . . .	24	260	<b>W.</b>				
Primarschulgesetz, Auslegung des § 71, Bericht und Antrag der Direktion des Unterrichtswesens . . . . .	5	21	Weissensteinbahn, siehe Eisenbahnwesen.				



## Bau- und Domänengeschäfte.

(Februar 1903.)

**294. Lamm- und Schwandenbach-Verbauung bei Brienz; Nachsubvention.** — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 25. November 1902 genehmigte und mit 50 % der wirklichen Kosten, höchstens 50,000 Fr., subventionierte Projekt für die Ausführung weiterer Arbeiten im Lamm- und Schwandenbach bei Brienz wird ebenfalls gutgeheissen und an die auf 100,000 Fr. veranschlagten Arbeiten ein Kantonsbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten bewilligt, im Maximum 40,000 Fr., auf Rubrik X G 1, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Baudirektion wird, wie bisher, die Arbeiten im Einverständnis mit den Bundesbehörden und den beteiligten Gemeinden nach den Vorschriften und Bedingungen der Subventionsbeschlüsse, sowie der Wasserbaugesetze und dem aufgestellten Reglement zur Ausführung bringen.

2. Die Leistung der Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden erfolgt nach Massgabe der bezüglichen Subventionsbeschlüsse und des Ausführungsreglementes. Nach Ablauf eines jeden Baujahres wird die Abrechnung für die in demselben ausgeführten Bauten aufgestellt und den Beteiligten zur Einzahlung ihrer Beiträge zugestellt.

3. Nach Vollendung der Verbauung fällt der Unterhalt derselben gemäss den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 den Gemeinden, resp. den beteiligten Grundeigentümern auf.

4. Die Gemeinden Brienz, Schwanden und Hofstetten haben innerhalb eines Monats nach Eröffnung dieses Beschlusses namens der Schwellenpflichtigen schriftlich die Annahme des Beschlusses zu erklären und sich zu verpflichten, den nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten, sei es in Geld oder Arbeitsleistungen, zu übernehmen.

**482. Emmekorrektion, Hinterer Graben-Horbenbrücke.** — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 23. Januar 1903 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens 50,000 Franken, subventionierte Projekt für die Korrektion der Emme zwischen dem Hintern Graben und der Horbenbrücke, Gemeinde Eggiwil, im Kostenanschlag von 125,000 Fr., wird ebenfalls genehmigt und der Gemeinde Eggiwil ein Kantonsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum 41,665 Fr., auf X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise unter Aufsicht und Kontrolle der Baudirektion auszuführen und alsdann zu unterhalten, und es haftet die Gemeinde Eggiwil für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet, vorbehaltlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion, auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, restanzlich nach vollständiger vorschriftsgemässer Durchführung der Korrektion statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten eingestellt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen der Gemeinde.

4. Die Gemeinde hat für die Arbeiten oberhalb der Heidbühlbrücke, wo keine Privatanstösser in Betracht fallen, aufzukommen.

5. Die Gemeinde Eggiwil hat namens der beteiligten Schwellenpflichtigen, innerhalb Monatsfrist vom Datum der Eröffnung der Subventionsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich zu erklären, dass sie die bewilligten Subventionen unter den bezüglichen Bedingungen annehme und den nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehme.

Die Forstdirektion wird eingeladen, die Frage einer geeigneten Aufforstung unbewaldeter Uferhänge im Quellgebiet der Emme gestützt auf das neue eidg. Forstgesetz einer Prüfung zu unterwerfen und eventuell dafür die nötigen Schritte einzuleiten und Vorlagen vorzubereiten.

**483. Einberg-Alp, Ankauf.** — Dem Grossen Rat wird beantragt, den Kaufvertrag vom 19. Januar 1903, zwischen der Forstdirektion und den 11 Besitzern des Einbergs oberhalb Ryffenmatt zu ratifizieren, durch welchen diese Alpweide von 56 ha. Grösse um den Preis von 16,400 Fr. zu Aufforstungszwecken vom Staat Bern erworben wird.

# Zustimmung des Kantons Bern

zum

## Freihändigen Rückkauf der Jura-Simplon-Bahn durch den Bund.

---

### Bericht

der Direktionen der Eisenbahnen und der Finanzen des Kantons Bern  
an den Regierungsrat  
zu Handen des Grossen Rates.

---

(Januar 1903.)

---

**I. Geschichtliches.** Als im Jahr 1889 die Fusion der ehemaligen «Jura-Bern-Luzern-Bahn» mit der «Suisse-Occidentale» zu stande kam, musste sich die neue Gesellschaft der «Jura-Simplon-Bahn» verpflichten, die Ausführung des Simplondurchstiches und der zugehörigen Zufahrtslinien an die Hand zu nehmen, «sobald die Bedingungen des Anschlusses und Betriebes der neuen Linie zwischen der Schweiz und Italien festgesetzt und Subventionen für den Tunnel im Gesamtbetrag von wenigstens 30 Millionen Franken beigebracht sein werden.»

Diese Verpflichtung wurde erfüllt; den Bemühungen des Bundesrats und der Direktion der Jura-Simplon gelang es, sowohl den Staatsvertrag mit Italien, als auch die Finanzierung des Simplon-Unternehmens zu stande zu bringen.

**Staatsvertrag für den Simplon-Durchstich.** Durch den Staatsvertrag vom 25. November 1895, genehmigt von den italienischen und schweizerischen Staatsbehörden im Dezember 1896, verpflichtete sich die schweizerische Eidgenossenschaft zur Ausführung der Linie Brig-Iselle, und die italienische Regierung übernahm die nämliche Verpflichtung für die südliche Zufahrt Domodossola-Iselle mit dem gleichen Vollendungstermin. Der Jura-Simplon-Bahn wurden von beiden Staaten die nötigen Konzessionen erteilt, bezw. verlängert und durch Konvention

vom 22. Februar 1896 die allgemeinen Ausführungsbedingungen festgestellt. Der Bund verpflichtete sich zu einer Subvention von 4,500,000 Franken; Italien zu einem Beitrag von 66,000 Lires *per Jahr*, von der Betriebseröffnung an auf die Dauer der Konzession (— 1995).

Die Jura-Simplon-Bahn übernahm die Beschaffung einer Subvention von 10,500,000 Fr. durch die beteiligten schweizerischen Kantone, Gemeinden und Behörden, sowie einer solchen von 4,000,000 Lires durch italienische Provinzen, Gemeinden und Korporationen.

In die schweizerische Subvention durften die Heimfallrechte der dafür in Betracht kommenden Kantone einbezogen werden.

Der Baudevis betrug 70,000,000 Fr.

Zur Beschaffung dieses Kapitals kontrahierte die Jura - Simplon - Bahn eine Anleihe von 60,000,000 Fr., den Rest deckte sie durch Ausgabe von sogenannten Subventionsaktien an die schweizerischen und italienischen Interessenten.

Das Anleihen wurde von einem Konsortium schweizerischer Kantonalbanken gegen  $3\frac{1}{2}\%$ ige Obligationen mit Bundesgarantie und dem Recht zum Austausch gegen entsprechende Bundesobligationen im Fall des Rückkaufes durch den Bund übernommen.

Finanzierung  
des  
Simplon-  
Durchstiches.  
Anleihen.

b. Subventionen. Für die schweizerischen und italienischen Subventionen verabfolgte die Gesellschaft den Subventionären Subventionsaktien im Nominalwert von 200 Fr. per Stück. Diese Aktien haben gleiche Rechte wie die gewöhnlichen Aktien der Jura-Simplon-Bahngesellschaft, jedoch mit folgenden zwei Einschränkungen:

1. Sie kommen für die Ausrichtung von Dividenden erst ein Jahr nach Eröffnung der Simplon-Bahn Brig-Domodossola in Betracht und erst nach Befriedigung der zwei ersten Aktienklassen mit  $\frac{1}{4}$  einer allfälligen Superdividende.

2. Im Fall der Liquidation der Gesellschaft kommen sie gemäss Statuten unmittelbar nach den gewöhnlichen Aktien zur Rückzahlung. Ergibt sich über ihren Nominalwert hinaus noch ein Ueberschuss, so dient er zunächst zur Rückzahlung der Genussscheine. Verbleibt dann noch ein Saldo, so verteilt sich derselbe auf die drei Aktienklassen.

Diese Subventionsaktien wurden den Subventionären im Verhältnis ihrer finanziellen Beteiligung zugesichert. Letztere ist schweizerischerseits folgende:

Subventionär	Barsubvention	Heimfallrechte	Totalsubvention
	Fr.	Fr.	Fr.
Schweiz. Eidgenossenschaft . . . . .	4,500,000	—	4,500,000
Kanton Bern . . . . .	1,000,000	—	1,000,000
» Freiburg . . . . .	200,000	1,800,000	2,000,000
» Waadt . . . . .	3,250,000	750,000	4,000,000
» Wallis . . . . .	1,000,000	—	1,000,000
» Neuenburg . . . . .	250,000	1,000,000	1,250,000
» Genf . . . . .	300,000	700,000	1,000,000
Stadt Lausanne . . . . .	1,000,000	—	1,000,000
» Montreux . . . . .	270,000	—	270,000
Schiffahrtsgesellschaft Genfersee . . . . .	240,000	—	240,000
Total	12,010,000	4,250,000	16,260,000

Die Heimfallrechte haben ihren Ursprung in dem Umstand, dass die kantonalen Eisenbahnkonzessionen für gewisse Linien den unentgeltlichen Heimfall auf den Ablauf der Konzession an den Konzessionskanton vorsehen. Dies war der Fall bei Freiburg für die Broyethal- und die Lausanne-Flamatt-Bahn;

bei Waadt, Neuenburg und Genf ebenfalls für einige in ihrem Kantonsgebiet liegende Linien der Jura-Simplon-Bahn.

Diese Heimfallrechte wurden für den Ablauf der Konzessionen auf rund 48,000,000 Fr. geschätzt. Um allen Schwierigkeiten anlässlich des eventuellen Rückkaufes des Jura-Simplon-Netzes

durch den Bund oder beim Auslauf der Konzessionen zu entgehen, einigten sich die Kantone mit der Jura-Simplon-Bahn auf obengenannte, an die Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf in Form von Subventionsaktien auszurichtende Abfindungssummen, wogegen die Bahngesellschaft von weiteren Verpflichtungen befreit sein sollte.

Der Bund verzichtete seinerseits durch Bundesbeschluss vom 30. Juni 1898 auf die ihm zukommenden Subventionsaktien zu Gunsten der Kantone pro rata ihrer Subventionen, so dass den schweizerischen Kantonen und Gemeinden gegenwärtig im ganzen Subventionsaktien à 200 Fr. in folgenden Summen zukommen:

	Bar-Subvention und Heimfallrechte	Vom Bund	Nominalwert
	Fr.	Fr.	Fr.
Kanton Bern . . . . .	1,000,000	439,000	1,439,000
» Freiburg . . . . .	2,000,000	878,000	2,878,000
» Waadt . . . . .	4,000,000	1,756,000	5,756,000
» Wallis . . . . .	1,000,000	439,000	1,439,000
» Neuenburg . . . . .	1,250,000	549,000	1,799,000
» Genf . . . . .	1,000,000	459,000	1,439,000
Gemeinde Lausanne . . . . .	1,000,000	—	1,000,000
» Montreux . . . . .	270,000	—	270,000
Dampfschiffgesellschaft Genfersee . . . . .	240,000	—	240,000
Total	11,760,000	4,500,000	16,260,000

**Beteiligung italienischer Provinzen, Gemeinden etc. Gesamt-Beteiligung.** Die italienischen Beiträge sollen 4,000,000 Lires betragen. Die beidseitigen Subventionen stellen sich somit zusammen auf rund 20,500,000 Franken (102,500 Aktien), und das gesamte verfügbare Aktien- und Obligationenkapital für den Simplon-Durchstich Brig-Iselle beträgt rund 76,000,000 Fr. Von den Subventionen wurden bis jetzt in drei Stößen 40,8<sup>c</sup>/<sub>o</sub> ausbezahlt und pro 1902 ist eine vierte Zahlung von 14<sup>o</sup>/<sub>o</sub> fällig geworden, aber noch nicht bezahlt.

**Aktienkapital der J. S.**

Das gesamte Aktienkapital der Jura-Simplon-Bahn beträgt 121,620,000 Fr., nämlich:

104,000 Prioritätsaktien im Nominalwert von 500 Fr. . . . .	Fr. 52,000,000.
245,600 gewöhnliche Stammaktien à 200 Fr. . . . .	» 49,120,000.
102,500 Simplon - Subventionsaktien à 200 Fr. . . . .	» 20,500,000.
	<u>Total Fr. 121,620,000.</u>

Ausserdem bestehen noch 170,000 sogenannte Genussscheine im Nominalwert von 50 Fr. = zusammen 8,500,000 Fr., welche aber im Gesellschaftsvermögen nicht eingestellt sind.

Die Prioritätsaktien haben Anrecht auf eine Vorzugsdividende von 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>o</sup>/<sub>o</sub>, die gewöhnlichen oder Stammaktien auf eine Dividende von 4<sup>o</sup>/<sub>o</sub>. Die Simplon-Subventionsaktien kommen, wie oben dargelegt, erst im dritten Rang nach Befriedigung der ersten 2 Aktienklassen. Im vierten Rang kommen dann noch die Genussscheine, welche erst an einer Superdividende Anteil haben und im Fall der Auflösung der Gesellschaft erst nach Rückzahlung der ersten drei Aktiengattungen *à pari* an die Reihe kommen können.

Die Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn wurden bei der Fusion der Jura-Bern-Luzern mit der Suisse-Occidentale-Bahn gebildet aus den Aktien der ersteren und den Prioritätsaktien der letzteren. Die gewöhnlichen Aktien von 200 Fr. entstanden aus den frühern Stammaktien von 500 Fr. der Suisse-Occidentale-Bahn und die Genussscheine bildeten eine Zugabe an die frühern Inhaber von Stammaktien der Suisse-Occidentale-Bahn.

**Stellung des Kantons Bern. Subvention.**

Bereits im August 1875 erklärte der Regierungsrat des Kantons Bern anlässlich der Gotthardsubvention, dem Grossen Rat zu gegebener Zeit die Bewilligung eines Beitrages an das Simplon-Unternehmen, ähnlich wie an die Gotthardbahn zu beantragen. In den Fusionsverhandlungen von 1889 im Grossen Rat wurde sodann betont, dass die Fusion der Jura-Bern-Luzern-Suisse-Occidentale-Bahn zur *Ausführung dieses für Bern wichtigen Unternehmens* und *zugleich zur Förderung des Rückkaufes des ganzen Netzes der Jura-Simplon-Bahn durch den Bund* beitragen werde. In die Volksbeschlüsse vom 5. Juli 1891 und 28. Februar 1897 betreffend Eisenbahnsubventionen wurde für den «Simplon» eine bernische Subvention von 1,000,000 Fr. eingestellt und gestützt hierauf unterzeichnete der Regierungsrat am 12. Mai 1897 eine von der Jura-Simplon-Bahn allen Subventionären vorgelegte, in der Form identische Verpflichtung für die Leistung dieser Million. Diese Verpflichtung enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

1. Die Subvention bildet einen Bestandteil der Subventionsverpflichtung nach Art. 12 des Staatsvertrages vom 25. November 1895 der Schweiz auferlegten Beteiligung von 15 Millionen.

2. Ein Fünftel der Subvention ist zahlbar 1 Monat nach Bewilligung des Baubeginns, die andern vier Fünftel werden im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten fällig.

3. Für die bewilligten Subventionen werden besondere Aktien ausgegeben.

Die Art dieser Aktien ist weiter oben beschrieben.

Nachdem die Verpflichtungen aller Beteiligten eingegangen waren, konnte der Finanzausweis als geleistet erklärt werden, und es erteilte der Bundesrat die Bewilligung zum Baubeginn. Derselbe erfolgte anfangs Oktober 1898, und jetzt befindet man sich im 4. Baujahr. **Baubeginn.**

Am 24. September 1873 hat der Bund für eine Simplon-Bahn die Konzession erteilt, dieselbe anno 1889 der fusionierten Jura-Simplon-Bahn übertragen und später mehrmals verlängert. In dieser Konzession ist der Rückkauf durch den Bund vorbehalten. Durch das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897 betreffend Erwerbung und Betrieb von Eisenbahnen durch den Bund und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen wurde der Bund sodann zur konzessionsmässigen oder freihändigen Erwerbung von Eisenbahnen ermächtigt. Zuerst erfolgte der Ankauf der schweizerischen Zentralbahn, dann der Nord-Ost-Bahn und der vereinigten Schweizerbahnen, — alle auf dem Wege gegenseitigen Uebereinkommens. Am 5. Mai 1902 folgte endlich nach langen Verhandlungen auch eine vorläufige Vereinbarung zwischen Vertretern der Jura-Simplon-Bahn und des Bundesrates betreffend den freihändigen Rückkauf der Jura-Simplon-Bahn. **Rückkauf.**

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Abkommens sind im nachstehenden Beschlussesentwurf wiedergegeben.

Am 13. Mai 1902 gab die Jura-Simplon-Bahn zunächst den schweizerischen Subventionskantonen für den Simplon hievon Kenntnis und ersuchte um beförderliche Zustimmung zu diesem Abkommen. Am 10. Juni 1902 erklärte der bernische Regierungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates vorläufig die Annahme desselben. **Abkommen vom 5. Mai 1902.**

Mit Schreiben vom 4. Juli 1902 verlangte dann aber das schweizerische Eisenbahndepartement die Einzahlung der IV. Subventionsquote mit 112,000 Fr. auf 1. September 1902, worauf der Regierungsrat unter Berufung auf seine Erklärung vom 10. Juni zuerst um Auskunft ersuchte, ob das Abkommen vom 5. Mai 1902 Bestand habe oder nicht. Am 23. September 1902 teilte das Departement mit, dass im Hinblick darauf, dass die verlangte Zustimmungserklärung schweizerischerseits nur noch von Lausanne und der Dampfbootgesellschaft Genfersee ausstehe, der Zahlungstermin auf 31. Dezember 1902 hinausgeschoben worden sei. Unterm 7. und 18. November 1902 ersuchte dann die Jura-Simplon-Bahn unter Vorlage einer bezüglichen Erklärung **Definitive Annahmserklärung.**



um Abgabe der endgültigen Zustimmung zur Abmachung vom 5. Mai 1902.

Der Wortlaut dieser Erklärung ist im nachstehenden Beschlussesentwurf enthalten.

Am 29. Dezember 1902 verlangte auch das schweizerische Eisenbahndepartement dringend die definitive Zustimmung, widrigenfalls die IV. Subventionszahlung doch eingefordert werden müsste. Eine weitere Mahnung liegt vor von Seite der Jura-Simplon-Bahn, vom 15. Januar 1903.

Obschon das Eisenbahndepartement auf die Anfrage des Regierungsrates vom 30. August 1902 nicht direkt geantwortet hat, so scheint doch nun die Annahme des Abkommens vom 5. Mai 1902 schweizerischerseits nicht mehr zweifelhaft zu sein, und da der Bundesrat und die Jura-Simplon-Bahn für die begonnenen Rückkaufs- und Konzessionsübertragungsverhandlungen mit Italien im Besitz der definitiven Zustimmungen der schweizerischen Subventionäre zu sein wünschen, so ist nunmehr die Abgabe derselben dem Grossen Rat zu empfehlen.

Zur Begründung dieses Antrages in materieller Beziehung führen wir noch kurz folgendes an:

Der Rückkauf der Jura-Simplon-Bahn, inklusive Brig-Simplon-Iselle durch den Bund findet, gestützt auf das Rückkaufgesetz vom 15. Oktober 1897 und den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1889 betreffend Konzessionsübertragung an die Jura-Simplon-Bahn unter allen Umständen statt, — nach dem Präliminarabkommen vom 5. Mai 1902 für das ganze Netz, Simplon unbegriffen, auf 1. Mai 1903, als dem nächsten Rückkauftermin, auf welchen derselbe vom Bundesrat der Jura-Simplon-Bahn rechtzeitig angekündigt wurde. Kommt der *freihändige* Rückkauf nicht zu stande, so erfolgt die *konzessionsmässige* Erwerbung in zwei Terminen, diejenige der im Betrieb befindlichen Linien auf 1. Mai 1903, die der Linie Brig-Simplon-Iselle auf den Zeitpunkt der Vollendung und Uebergabe in Betrieb, welcher vom Bundesrat auf den 13. Mai 1904 bestimmt worden ist. Die letztere Lösung würde demnach eine umständlichere, doppelte Liquidation mit kostspieligen gerichtlichen Auseinandersetzungen über vorschriftgemässe Ausrüstungen und Anlagen, Ergänzungsbauten, etc. bedeuten. Sie hätte ferner unmittelbar zur Folge, dass die Beiträge der Simplon-Subventionäre vollständig einbezahlt werden müssten. Nun ist es aber auch nicht sicher, dass die Erstellung des «Simplon-Durchstiches» so glatt und programmgemäss ablaufen wird; es ist nicht ausgeschlossen, dass allerhand unvorhergesehene Schwierigkeiten auftauchen könnten, welche die Jura-Sim-

plon-Bahngesellschaft belasten würden und denen der Bund besser gewachsen sein dürfte.

Wie schon aus vorstehenden Ausführungen über den Charakter der Subventionsaktien ersichtlich ist, wäre deren Wert und Rentabilität auch nach Vollendung des Simplon-Durchstiches durchaus problematischer Natur.

Beim vorgesehenen freihändigen Rückkauf verliert allerdings der Kanton Bern seine bis jetzt geleisteten drei nicht rückzahlbaren Einzahlungen von zusammen 408,000 Fr. auf seine Subventionsmillion, sowie die Subventionsaktien des Bundes im Betrag von 439,000 Fr., also zusammen 847,000 Fr., bleibt aber im Besitz des noch nicht einbezahlten Teils seiner Subvention von 1,000,000 Fr. — 408,000 Fr. = 592,000 Fr. Ueberdies ist er von allem Risiko befreit. Eine grosse finanzielle Einbusse kann also für den Kanton dieser Verlust der einbezahlten Subventionsquoten jedenfalls nicht sein; unter allen Umständen ist derselbe bedeutend geringer, als für die meistens stärker beteiligten Kantone der Westschweiz.

Uebrigens sind die Subventionen für den «Simplon», wenn sie auch nicht à fonds perdu bewilligt wurden, doch nicht eigentlich als Kapitalanlage gegeben worden, sondern vielmehr zur Unterstützung und Ermöglichung dieses Unternehmens in gleicher Weise, wie seinerzeit für die Gotthardbahn.

Endlich wird dieser problematische Verlust jedenfalls durch den Vorteil aufgewogen, dass der Simplondurchstich die Voraussetzung des von uns angestrebten Berner-Alpendurchstiches ist.

Allerdings hat sich der Bund bei der Festsetzung des Kaufpreises für die Jura-Simplon-Bahn weniger generös gezeigt, als seinerzeit gegenüber der Schweizerischen Zentralbahn, der Nord-Ost-Bahn und den Vereinigten Schweizerbahnen. Der Kaufpreis von 104,000,000 Fr. steht bedeutend unter dem Betrag des Gesellschaftskapitals von 121,620,000 Fr. (Subventionsaktien eingerechnet, aber ohne Genussscheine). Er reicht gerade hin, um die Prioritäts- und die Stammaktien, deren Kurs über pari steht, al pari zurückzuzahlen. Immerhin erscheint die Wahl des vereinbarten freihändigen Rückkaufes für die Interessenten die richtigste.

Wir unterbreiten Ihnen demgemäss folgenden

### **Beschlusses-Entwurf**

zur Genehmigung:

### Freihändiger Rückkauf des Netzes der Jura-Simplon-Bahn durch den Bund.

Der Grosse Rat des Kantons Bern nimmt Kenntnis von der dem Regierungsrat durch die Direktion der Jura-Simplon-Bahn am 13. Mai 1902 zugegangenen Mitteilung, wonach zwischen dieser Direktion und den Vertretern des Bundesrates am 5. Mai 1902 folgende Grundlagen für den freihändigen Rückkauf des Netzes der Jura-Simplon-Bahn vereinbart worden sind:

1. Die Jura-Simplon-Bahn übergibt dem Bund ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Eigentum auf 1. Januar 1903, mit Inbegriff aller bestehenden Fonds, jedoch mit Ausnahme einer Summe von 4,304,800 Fr., welche die ordentliche Dividende von  $4\frac{1}{2}\%$  und  $4\%$  bildet, die von jetzt ab den Aktionären für das Jahr 1902 garantiert und am 1. Januar 1903 bezahlt wird.

2. Als Gegenwert hat der Bund

- a. alle Verpflichtungen der Jura-Simplon-Bahngesellschaft zu übernehmen;
- b. der genannten Gesellschaft eine Summe von 104 Millionen Franken, Wert auf 1. Januar 1903, zu bezahlen, wovon 101 Millionen mittelst Bundesobligationen von  $3\frac{1}{2}\%$ igen Eisenbahnleihen, in Titeln von 1000 Fr. al pari, und den Rest in bar.

3. Die Dividende beträgt, da der Ueberschuss des verfügbaren Betriebssaldo in die Reserve gelegt wird, für das Jahr 1901 wie vorher  $4\frac{1}{2}\%$  für die privilegierten und  $4\%$  für die gewöhnlichen Aktien.

4. Die Kantone, Gemeinden und Korporationen der Schweiz, sowie der Staat, die Provinzen, Gemeinden und Korporationen von Italien, welche das Unternehmen des Simplon-Durchstiches subventionieren, sind, sofern sie auf ihre Rechte als Aktionäre verzichten, aller weiteren Einzahlungen auf Rechnung ihrer Verpflichtungen, und jedes Risikos irgendwelcher Art bezüglich der Vollendung des Tunnels enthoben.

Die Jura-Simplon-Bahngesellschaft hat die nötigen Schritte zu tun, um von ihnen den Verzicht sowie ihre Zustimmung zum gegenwärtigen Abkommen zu erhalten.

5. Der Jura-Simplon-Bahngesellschaft fällt ausschliesslich die Erledigung aller Anstände mit Gesellschaftern zu Lasten, namentlich die gegenwärtig hängigen Prozesse mit der Handels- und Industrie-Bank (Direktor Parcus) und mit einer Gruppe von Inhabern von Genussscheinen.

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, einem die vorstehenden Bedingungen enthaltenden Rückkaufvertrag namens des Kantons Bern rechtsverbindlich zuzustimmen und zur Erleichterung des definitiven Rückkaufes schon jetzt die Erklärung abzugeben, dass der Kanton Bern einverstanden sei, auf die ihm gemäss Art. 27 der Statuten auf den Aktiven der Jura-Simplon-Bahngesellschaft zustehenden Rechte zu verzichten unter folgenden Bedingungen:

1. Der Kanton Bern wird von der Einzahlung des  $59,2\%$  betragenden, noch nicht einbezahlten Restes seiner Subvention für den Simplondurchstich und damit auch von jeder Verantwortlichkeit betreffend die Liquidation der Gesellschaft der Jura-Simplon-Bahn befreit.

2. Er verzichtet auf jede Rückforderung der bis heute bereits einbezahlten  $40,8\%$  dieser Subvention.

3. Mit dem Inkrafttreten der sub 1 oben enthaltenen Bestimmung verzichtet der Kanton Bern im Falle der Liquidation der Gesellschaft auf jeden Anspruch auf deren Aktiven und zwar sowohl in Bezug auf die Subventions-Aktien, welche er besitzt, als auch auf diejenigen, deren Ueberlassung ihm die Eidgenossenschaft versprochen hat.

Bern, den 17. Januar 1903.

**Die Direktionen  
der Eisenbahnen und der Finanzen:  
Morgenthaler.  
Scheurer.**

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 31. Januar 1903.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

# Gesetz

über die

## Viehversicherung.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

zum Zwecke der Förderung und Durchführung der Viehversicherung, speziell der Rindviehversicherung, nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

#### I. Errichtung und Organisation der Viehversicherungskassen.

Art. 1. Sofern zehn Rindviehbesitzer in einer Einwohnergemeinde beim Gemeinderat die Errichtung einer Viehversicherungskasse verlangen, so hat der letztere

- a. ein Verzeichnis aller Viehbesitzer in der Gemeinde . . . aller Rindviehbesitzer . . . aufzunehmen mit Ausschluss der berufsmässigen Viehhändler;
- b. diese Viehbesitzer brieflich oder durch öffentliche Ausschreibung mindestens acht Tage zum voraus unter genauer Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand der Beschlussfassung, sowie der Folgen des Nichterscheinens zu einer Versammlung einzuladen, welche über die Errichtung einer Viehversicherungskasse Beschluss fassen soll.

Bei Gemeinden mit weniger als zwanzig Viehbesitzern kann das Verlangen nach Errichtung einer Viehversicherungskasse von der Hälfte der Viehbesitzer gestellt werden.

In Gemeinden mit weniger als zwanzig Rindviehbesitzern kann . . .

Art. 2. Der Gemeinderatspräsident eröffnet und leitet die Versammlung; der Gemeinderatsschreiber führt das Protokoll über die Verhandlungen.

Art. 3. Wenn an dieser Versammlung mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh für die Errichtung einer Viehversicherungskasse stimmt, so ist dieser Beschluss für sämtliche Rindviehbesitzer der Gemeinde verbindlich.

**Abänderungsanträge.**

Art. 4. Rekurse gegen einen derartigen Beschluss sind zu behandeln wie Gemeinderekurse.

Art. 5. Hat sich die erforderliche Mehrheit für die Errichtung einer Viehversicherungskasse ausgesprochen, so bestellt die Versammlung eine Kommission zur Ausarbeitung der Statuten. Diese Kommission hat innerhalb zwei Monaten eine neue Versammlung der Viehbesitzer einzuberufen und derselben den Statutenentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In dieser Versammlung entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Rindviehbesitzer.

Art. 6. Die Viehversicherungskasse verwaltet sich selbst. Ihr oberstes Organ ist die Versammlung der Viehbesitzer; dieselbe bestellt

1. den Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und allfälligen Beisitzern.

Der Sekretär ist von Amtes wegen Viehinspektor des Versicherungskreises und braucht nicht Mitglied der Versicherungskasse zu sein. Wird ein Viehversicherungskreis in mehrere Inspektionskreise eingeteilt, so sind die betreffenden Viehinspektoren von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand wählt für jeden Viehinspektor einen Stellvertreter.

Der Kassier hat die Gelder der Kasse sicher anzulegen und eine Kautionsleistung zu leisten;

2. die Schatzungskommission, deren Mitglieder auch dem Vorstände angehören können;
3. die Rechnungsrevisoren.

Art. 7 Jeder versicherte Viehbesitzer ist gehalten, ein ihm übertragenes Amt, mit Ausnahme desjenigen des Sekretärs und Viehinspektors, für die Dauer einer Amtsperiode zu übernehmen. Die Statuten bestimmen die Fälle begründeter Ablehnung und die Folgen unbegründeter Weigerung, ebenso die besonderen Kompetenzen und Pflichten, sowie die Entschädigung der Organe der Versicherungskasse.

Art. 8. Die Statuten der einzelnen Viehversicherungskassen unterliegen der regierungsrätlichen Genehmigung. Zur Erleichterung der einheitlichen Durchführung der Viehversicherung erlässt der Regierungsrat eine Anleitung für die Aufstellung der Statuten, welche letztere den jeweiligen lokalen Verhältnissen angepasst werden können.

Art. 9. Mit der Annahme der Statuten und der Genehmigung derselben durch den Regierungsrat ist die Viehversicherungskasse errichtet. Dieselbe ist eine juristische Person gemäss Art. 719 O. R. und Satz. 27 C. G. und kann unter ihrem eigenen Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und vor Gericht treten.

Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur ihr Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10. Gemeinden, welche einen zu kleinen Viehstand haben, um eine eigene Viehversicherungskasse zu bilden, können mit andern Gemeinden sich vereinigen, beziehungsweise auf ihr Ansuchen durch regierungsrätlichen Beschluss vereinigt werden. Bei ausgedehntem Gemeindegebiet mit grossem Viehstand kann dagegen

. . . . zu sein. Besteht ein Viehversicherungskreis aus mehreren Inspektionskreisen, so sind . . . .

Streichung des Al. 2 von Ziffer 1.

4. für jeden Viehinspektor einen Stellvertreter.

Art. 8. Die Landwirtschaftsdirektion stellt Normalstatuten auf, welche den jeweiligen lokalen Verhältnissen angepasst werden können. Die Statuten der einzelnen Viehversicherungsgesellschaften unterliegen der regierungsrätlichen Genehmigung.

. . . . . Beschluss zu einem Versicherungskreis vereinigt . . . . .

**Abänderungsanträge.**

der Regierungsrat eine Teilung der Gemeinde in mehrere Versicherungskreise gestatten, sofern dies für die Kontrolle tunlich erscheint.

**II. Umfang der Versicherung, Versicherungspflicht und Ausschluss von der Versicherung.**

Art. 11. Die Versicherung umfasst alles Rindvieh, welches in einer Gemeinde resp. in einem Versicherungskreis bleibend eingestellt ist. Krankes und krankheitsverdächtiges Vieh, sowie Jungvieh unter vier Monaten ist von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen.

Durch Beschluss der Generalversammlung können auch Schweine und Ziegen in die Versicherung aufgenommen werden. Die Statuten sollen hierüber nähere Vorschriften aufstellen.

Art. 12. In den Versicherungskreis neu eingeführte Kühe, welche über 10 Jahre alt sind, dürfen nicht in die Versicherung aufgenommen werden.

Art. 13. Handelsvieh kann von der Versicherung ausgeschlossen werden.

Art. 14. Durch Beschluss der Generalversammlung können einzelne Viehbesitzer von der Versicherung dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann insbesondere stattfinden wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung der Viehhabe eines Viehbesitzers oder wegen des besonders hohen Grades der Verlustgefahr, welcher ein Viehbesitzer aus irgend einem Grunde, z. B. infolge schlechter Behandlung seiner Tiere, unterliegt.

Im Streitfall entscheidet die Landwirtschaftsdirektion endgültig darüber, ob genügende Ausschlussgründe vorhanden sind oder nicht.

Art. 15. Die gemäss diesem Gesetz in die Versicherung aufgenommenen Tiere dürfen nicht bei andern Versicherungsanstalten gegen dieselben Gefahren versichert werden.

Art. 16. Die Versicherung eines Tieres beginnt mit dessen Eintragung in das Versicherungsverzeichnis und dauert, die Fälle des Ausschlusses und des Schadens ausgenommen, bis zum Verkauf oder der Entfernung desselben aus dem Versicherungskreis.

Art. 17. Jedes in den Versicherungskreis eingeführte versicherungspflichtige Tier ist vor der Eintragung in das Versicherungsverzeichnis durch den Viehinspektor oder ein anderes Mitglied der Schatzungskommission auf den Gesundheitszustand zu untersuchen. Wird das Tier krankheitsverdächtig befunden, so ist auf Kosten des Versicherungskreises eine tierärztliche Untersuchung anzuordnen. Wird das Tier krank befunden, so ist dessen Aufnahme in die Versicherung zu verweigern.

**III. Einschätzung, Beiträge und Schadenvergütung.**

Art. 18. Die Beiträge der Versicherten werden je nach dem Ermessen der Versicherungsgemeinde entweder nach dem Schätzungswerte der versicherten Tiere oder nach der Stückzahl entrichtet. Die Wertung der

... ist. Sömmerungs- oder Winterungsvieh ist am ordentlichen Wohnort seines Besitzers versicherungspflichtig. Krankes und krankheitsverdächtiges Vieh, sowie Jungvieh unter zwei Monaten ist von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen. ... werden. (Letzter Satz: Die Statuten etc., streichen).

Art. 12. Streichen.

... Behandlung und Haltung seiner Tiere, ausgesetzt ist.

Art. 16. Streichen.

Art. 17. Die Statuten sollen nähere Bestimmungen enthalten über:

- a. Den Beginn und die Dauer der Versicherung;
- b. die untere und die obere Altersgrenze der zu versichernden Tiere, erstere von zwei Monaten an (Art. 11);
- c. den Modus der Untersuchung der in den Versicherungskreis eingeführten, versicherungspflichtigen Tiere.

... entrichtet. Zu streichen: Der 2. Satz.

**Abänderungsanträge.**

Tiere, bezw. die Feststellung der Stückzahl erfolgt jährlich wenigstens einmal.

Art. 19. Der ordentliche Jahresbeitrag beträgt mindestens  $\frac{1}{4}$  % des Schätzungswertes der versicherten Tiere. Gemeinden, welche den Jahresbeitrag nach Stückzahl bemessen, beziehen eine jährliche Minimalprämie von 1 Fr. per Stück.

Eine Reduktion des Jahresbeitrages unter erwähnte Ansätze darf erst stattfinden, wenn der Reservefonds 3 % der Versicherungssumme erreicht hat.

Ausserdem bezahlt jedes Mitglied ein Eintrittsgeld, dessen Höhe durch die Statuten bestimmt wird. Das Eintrittsgeld ist zur Aeuffnung des Reservefonds zu verwenden.

Art. 20. Allfällige Nachschüsse werden durch die Generalversammlung bestimmt. Es ist den einzelnen Viehversicherungskassen gestattet, bei denjenigen Mitgliedern, welche im letzten Jahre Schadenvergütungen erhalten haben, Zuschläge zu machen gemäss den in den Statuten festgesetzten Grundsätzen.

Ueberschüsse des Rechnungsjahres, sowie allfällige Bussen, fallen in den Reservefonds.

Art. 21. Ueber andere Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere die Anzeigepflicht bei Neueinstellung versicherungsfähiger oder Veräusserung und Aufenthaltsveränderung versicherter Tiere, bei Umstehen, Unfall oder Erkrankung, über die Pflege und Behandlung erkrankter Tiere und sofortige Schatzung, über Notschlachtung, sowie über Zuwiderhandlungen und deren Ahndung sind in den Statuten bestimmte Vorschriften aufzustellen.

Art. 22. Die Versicherungskasse leistet nach Massgabe des Art. 24 und der Statuten den Versicherten Ersatz für den Schaden, welchen sie erleiden durch Krankheit oder Unfall der versicherten Tiere in Verbindung mit nachfolgendem Tod oder notwendig gewordener Tötung derselben, sowie für den durch Umstehen versicherter Tiere erlittenen Schaden.

Von den Entschädigungsansprüchen sind ausgeschlossen die Verluste von versicherten Tieren, welche durch Brandfall oder durch solche Seuchenkrankheiten umkommen, für welche der Bund und der Kanton besonders Ersatz gewähren.

Art. 23. Im Schadenfall ist der Wert des Tieres durch eine neue Schatzung festzustellen, die aber den Höchstbetrag der Wertklasse, in der dasselbe eingestellt war, nicht übersteigen darf. Der Abschätzung soll der Wert des Tieres vor der den Schaden verursachenden Krankheit oder dem Unfall zu Grunde gelegt werden.

Versicherungskassen, welche das Vieh mehr als zweimal im Jahr einschätzen, sind zu einer Abschätzung im Schadenfalle nicht verpflichtet.

Art. 24. Die Schadenvergütung wird in der Weise berechnet, dass vom Schätzungswert des Tieres der Erlös aus den verwertbaren Teilen in Abrechnung fällt und vom Rest den Versicherten 80 % ausbezahlt werden.

Die Ausbezahlung der Entschädigung hat innerhalb zehn Tagen, vom Schadenfall an gerechnet, auf Beschluss

Art. 19. Streichen.

Art. 20. Streichen.

Versetzung des Art. 21 an Schluss des Art. 28.

... erkrankter Tiere, über Notschlachtung, sowie über Zuwiderhandlungen und deren Ahndung.

... welche durch solche Seuchenkrankheiten umkommen, ...

Art. 23. Streichen.

**Abänderungsanträge.**

des Vorstandes zu erfolgen. Will der letztere die Entschädigungspflicht ganz oder teilweise bestreiten, so hat er dem Versicherten innerhalb gleicher Frist davon Kenntnis zu geben und gleichzeitig eine Generalversammlung zur Entscheidung des Falles einzuberufen.

Art. 25. Ueber den Modus der Verwertung des Fleisches etc. der gefallenen Tiere sind in den Statuten bestimmte Vorschriften aufzustellen.

Art. 26. Der Anspruch auf Entschädigung fällt ganz oder teilweise weg,

- a. wenn nach ernstlicher Erkrankung nicht ein patentierter Tierarzt zugezogen wird, Notfälle ausgenommen;
- b. wenn der Unfall oder die Krankheit, welche den Tod herbeiführte, infolge nachgewiesenen Verschuldens des Viehbesitzers oder derjenigen Person eingetreten ist, denen das Tier zur Pflege oder Obhut anvertraut wurde;
- c. wenn die Tiere anderswo versichert waren;
- d. in andern durch die Statuten bestimmten Fällen.

Art. 27. Bestehen Zweifel über die Todesursache, so hat die Schatzungskommission eine Sektion anzuordnen.

Art. 28. Das aus dem Versicherungskreise zum Zwecke der Sömmerung auf die Alpen verbrachte, sowie das für die Winterung dislozierte Vieh bleibt in der Versicherung eingeschlossen. Die Schätzung der Sömmerungstiere findet unmittelbar vor der Alpauffahrt durch den Eigentümer und den Viehinspektor unter Herbeiziehung eines Mitgliedes der Schatzungskommission statt. Letztere Schätzung ist für die Bemessung einer allfälligen Entschädigung massgebend.

Die Generalversammlung der Viehbesitzer ist befugt, in Rücksicht auf die erhöhte Gefahr, welcher Alp Vieh ausgesetzt ist, die Prämienansätze für diese Tiere zu erhöhen; es darf indessen der Zuschlag 20 % der ordentlichen Prämie nicht übersteigen. Die Statuten sollen hierüber die nähern Bestimmungen enthalten.

**IV. Aufsicht und Beitragsleistung des Staates.**

Art. 29. Die Viehversicherungskassen und ihre Organe stehen unter Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion. Derselben ist jährlich ein Exemplar der Jahresrechnung zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

Gegen alle Beschlüsse der Generalversammlung kann binnen sechs Tagen bei der Landwirtschaftsdirektion schriftlich Beschwerde geführt werden.

Der Entscheid dieser Behörde ist ein endgültiger und, insofern es sich um Geldleistungen der Mitglieder handelt, im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbar.

Art. 30. An die Viehversicherungskassen leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von einem Franken per Stück Rindvieh oder 20 Rp. per Stück Kleinvieh.

Hiezu verwendet der Staat zunächst

- a. den Ertrag der Stempelgebühren für Viehgesundheitscheine vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an;
- Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1903.

Art. 25. Streichen.

Art. 27. Streichen.

Art. 28. Die Statuten haben Vorschriften zu enthalten über:

- a. das Schätzungsverfahren;
- b. die Abschätzung der wegen Krankheit oder Unfall abzuschlachtenden oder umgestandenen Tiere;
- c. die Verwertung der gefallenen Tiere;
- d. die Beitragsleistungen der Versicherten zur Deckung der Schäden;
- e. die Errichtung und Speisung eines Reservefonds;
- f. andere Rechte und Pflichten der Mitglieder (Art. 21).

**Abänderungsanträge.**

- b. den Ertrag aus dem gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Viehentschädigungskasse vom 5. Mai 1895 bisher angesammelten Viehversicherungsfonds;
- c. den Ertrag nach einem noch zu erlassenden Viehhandelsgesetz.

Erforderliche weitere Zuschüsse werden durch die Staatskasse bestritten.

c. Streichen.

Ausserdem wendet der Staat den Versicherungskassen auch den Bundesbeitrag zu.

**V. Rechnungsstellung.**

Art. 31. Die Einnahmen der Versicherungskassen sind

- a. die Beiträge der Versicherten;
- b. die Zinse des Reservefonds der Versicherungskassen;
- c. der Staatsbeitrag;
- d. die allfälligen Beiträge der Gemeinden;
- e. die ausserordentlichen Zuschüsse aus dem Reservefonds der Viehversicherungskassen.

Das Rechnungsjahr schliesst für die Viehversicherungskassen mit dem 30. November ab. Bis zum 15. Dezember hat der Kassier nach hiefür aufgestelltem Formular zu Händen des Vorstandes schriftlich Rechnung zu stellen.

Nach Abnahme durch die Generalversammlung ist die Rechnung der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung einzusenden. Die Rechnung soll mindestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten zur Einsicht der Mitglieder aufgelegt werden.

Die Buchführung und das Rechnungswesen sollen einheitlich sein.

- d. der Bundesbeitrag;
- e. die allfälligen . . . .
- f. die ausserordentlichen . . . .

**VI. Auflösung und Liquidation.**

Art. 32. Zur Auflösung einer Viehversicherungskasse bedarf es der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder.

Ein bei Auflösung der Anstalt vorhandenes Vermögen wird bei der Hypothekarkasse zinstragend angelegt.

Wird innerhalb zehn Jahren, vom Auflösungsbeschluss an gerechnet, im betreffenden Versicherungskreis eine neue Versicherungsanstalt mit im wesentlichen ähnlichem Zwecke gegründet, so fällt das Vermögen nebst Zinsen derselben zu und ist in erster Linie zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden.

Wenn innert der erwähnten Frist keine solche Anstalt entsteht, so fällt das Vermögen dem kantonalen Viehversicherungsfonds als Eigentum anheim.

. . . . kantonalen  
Viehversicherungsfonds zu.

**Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.**

Art. 33. So lange die Einnahmen gemäss Art. 30 dieses Gesetzes eine vollständige Verwendung nicht finden, fällt der Ueberschuss in den kantonalen Viehversicherungsfonds.

Art. 34. Der Regierungsrat wird die Vorschriften für die Ausführung dieses Gesetzes und insbesondere auch die nötigen Uebergangsbestimmungen erlassen.



**Abänderungsanträge.**

Art. 35. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Art. 35 a. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für die Viehversicherungskreise die Bestimmungen des Dekretes vom 9. März 1882 über die Haustierpolizei, soweit die Wahl der Viehinspektoren und deren Stellvertreter durch den Gemeinderat betreffend, aufgehoben.

Bern, den 29. April 1902.

*Im Namen des Grossen Rates*  
der Präsident  
**Ed. Will,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

Bern, den 10. November 1902.

*Namens der Kommission,*  
deren Präsident  
**Jenny.**

Bern, den 15. November 1902.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

# Gesetz über die Viehversicherung.

## Abänderungsanträge

### der grossrätlichen Kommission

vom 10. Februar 1903

### und des Regierungsrates

vom 11. Februar 1903.

#### II. Versicherungspflicht, Ausschluss von der Versicherung.

Art. 11. Die Versicherung umfasst alles Rindvieh, welches in einer Gemeinde, resp. in einem Versicherungskreis bleibend eingestellt ist. Zur Sömmerung oder Winterung disloziertes Vieh ist am ordentlichen Wohnort seines Besitzers versicherungspflichtig.

Durch Beschluss der Versammlung der Viehbesitzer können auch Schweine und Ziegen in die Versicherung aufgenommen werden.

Art. 12. Krankes und krankheitsverdächtiges Vieh, sowie Jungvieh unter zwei Monaten, ist von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen.

Art. 13. Handelsvieh kann von der Versicherung ausgeschlossen werden.

Art. 14. Durch Beschluss der Versammlung der Viehbesitzer können einzelne Viehbesitzer von der Versicherung dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann insbesondere stattfinden wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung der Viehhabe eines Viehbesitzers oder wegen des besonders hohen Grades der Verlustgefahr, welcher ein Viehbesitzer aus irgend einem Grunde, z. B. infolge schlechter Behandlung und Haltung seiner Tiere, ausgesetzt ist.

Im Streitfall entscheidet die Landwirtschaftsdirektion endgültig darüber, ob genügende Ausschlussgründe vorhanden sind oder nicht.

Art. 15. Die gemäss diesem Gesetze in die Versicherung aufgenommenen Tiere dürfen nicht bei andern Versicherungsanstalten gegen dieselben Gefahren versichert sein.

#### III. Einschätzung, Beiträge und Schadenvergütung.

Art. 16. Die Beiträge der Versicherten werden je nach dem Ermessen der Versammlung der Viehbesitzer entweder nach dem Schätzungswerte der versicherten Tiere oder nach der Stückzahl entrichtet.

Art. 17. Die Versicherungskasse leistet nach Massgabe der Statuten den Viehbesitzern Ersatz für den Schaden, welchen sie durch Krankheit oder Unfall in Verbindung mit nachfolgendem Tod oder notwendig gewordener Tötung, sowie durch Umstehen versicherter Tiere erleiden.

Viehverluste, welche durch nachgewiesenes Verschulden der Besitzer verursacht worden sind, werden nicht entschädigt.

Art. 18. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, welche durch solche Seuchenkrankheiten entstehen, für welche der Bund und der Kanton besondern Ersatz gewähren.

Art. 19. Die nähern Ausführungsbestimmungen sind den Statuten vorbehalten, insbesondere sind Vorschriften aufzustellen über:

- a. das Einschätzungsverfahren;
- b. die Abschätzung der wegen Krankheit oder Unfall abzuschlachtenden oder umgestandenen Tiere;
- c. die Verwertung der gefallenen Tiere;
- d. die Schadenvergütung;
- e. die Beitragsleistungen der Versicherten zur Deckung der Schäden;
- f. die Errichtung und Speisung eines Reservefonds;
- g. andere Rechte und Pflichten der Versicherten, sowie über Bussandrohungen.

Bern, den 10./11. Februar 1903.

*Namens der Grossratskommission*

deren Präsident  
**Jenny.**

*Im Namen des Regierungsrates*

der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

# Bericht und Antrag

des

## Regierungsrates des Kantons Bern an den Grossen Rat

betreffend

### die Erweiterung der Lehrerbildungsanstalt für den alten Kantonsteil.

(Februar 1903.)

Nachdem im Grossen Rat von Zeit zu Zeit betreffend die Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten im Kanton Bern Anregungen gemacht worden waren, lud diese Behörde in der Sitzung vom 1. Oktober 1902 den Regierungsrat ein, über die Erweiterung des Seminars von Hofwil in nächster Session Bericht und Antrag einzubringen.

Der Regierungsrat hat in dieser Angelegenheit am 29. Januar 1903 einen Beschluss gefasst, zu dessen Begründung nun dem Grossen Rat folgendes mitzuteilen ist:

Es wird von keiner Seite bestritten, dass die gegenwärtige Staatsanstalt, in welcher die Primarlehrer des alten Kantonsteiles erzogen werden, den Bedürfnissen nicht mehr genügt, und dass es, mit Rücksicht auf den Lehrermangel, dringlich ist, für die Ausbildung einer bedeutend grösseren Zahl von Lehrkräften zu sorgen.

Massgebend für die Lösung der Frage, in welcher Weise unsere Anstalt für Ausbildung der Primarlehrer erweitert werden soll, ist in erster Linie die Höhe des Bedürfnisses. Es ist, mit andern Worten, zu berechnen, wie gross der Bestand an Zöglingen des Staatsseminars sein muss, damit alle Lehrerstellen besetzt werden können. In dieser Beziehung ergibt die Untersuchung der Direktion des Unterrichtswesens folgendes:

Es werden jährlich 45 junge Lehrer patentiert, 30 vom Staatsseminar und 15 vom Muristalden. Dieser jährlichen Rekrutierung gegenüber stehen zwei Faktoren des Bedarfs, nämlich der durch den jährlichen Verlust an Lehrkräften (infolge Tod, Versetzung in Ruhestand, Austritt aus dem Lehramt) verursachte und die neuen Bedürfnisse infolge der Entstehung neuer Klassen. Der Verlust betrug 1882—1901 im ganzen 1742 Lehrkräfte, was einen Jahresdurchschnitt von 92 ausmacht. Wir glauben

annehmen zu können, dass von diesen abgehenden Lehrkräften  $\frac{2}{3}$  Lehrer und  $\frac{1}{3}$  Lehrerinnen waren. Es ergibt sich also ein jährlicher Verlust von 62 männlichen Lehrkräften und, wenn wir das Betreffnis des französischen Jura mit 12 abziehen, von 50 deutschen Lehrern. Dieser Durchschnitt ist aber jetzt schon nicht mehr ein richtiger Massstab. Im letzten Jahrzehnt ist der jährliche Verlust auf 95, 98 und 100 angestiegen; letztere Zahl bezieht sich auf das Schuljahr 1900/1901. Der Verlust steigt also. Am grössten ist die Progression bei demjenigen Verlust, den die Schule durch den Uebertritt der Lehrkräfte in einen andern Beruf erleidet (1891: 24; 1900: 36).

Wie steht es mit dem andern Faktor, nämlich mit den wachsenden Bedürfnissen durch die Eröffnung neuer Schulen? Die Zahl der Klassen ist in steter Zunahme begriffen. Diese betrug in den letzten Jahren von 1891 an: 11, 16, 11, 11, 7, 28, 32, 26, 34, 37. Die wachsende Bevölkerung, sowie das löbliche Bestreben der Gemeinden, überfüllte Klassen, deren es eine grosse Anzahl gibt, zu teilen, berechtigen uns, die Behauptung aufzustellen, dass das laufende Bedürfnis an Lehrkräften wenigstens eine Zeit lang Jahr für Jahr sehr bedeutend zunehmen wird. Gegenwärtig kommt die jährliche Zunahme der Klassen fast der jährlichen Produktion gleich. Zum laufenden Bedürfnis gehört, ausser den nötigen Kräften für die bestehenden Stellen, noch eine gewisse Reserve für Stellvertretung kranker oder im Militärdienst stehender Lehrer.

Es ist schwer zu sagen, wie viel männliche Lehrkräfte infolge der Eröffnung neuer Schulen nötig werden, da einerseits die Progression der Zunahme wohl einmal abnehmen wird, andererseits ein Teil der neuen Klassen durch Lehrerinnen besetzt werden. Nehmen wir an,

dass jährlich 20 neue Klassen durch 20 Lehrer besetzt werden müssen, so ergibt sich für den deutschen Kantonsteil ein jährlicher Bedarf von 70 männlichen Lehrkräften (50 zum Ersatz der abgehenden, 20 für die neuen Klassen).

Diese Zahl ist jedenfalls nicht zu hoch bemessen; wir könnten mit Leichtigkeit eine höhere begründen. Wir tun es deswegen nicht, weil wir hoffen, dass es Mittel und Wege geben wird, um dem Abgang an brauchbaren Lehrkräften entgegenzuarbeiten.

Müssen nun jährlich 70 Primarlehrer patentiert und der Primarschule zur Verfügung gestellt werden, so entspricht dieses jährliche Bedürfnis, wenn wir nach Abzug der im Muristaldenseminar ausgebildeten 15 bloss die zu Lasten des Staates verbleibenden 55 Lehramtschüler in Betracht ziehen, einem Schülerbestand von  $4 \times 55 = 220$ . Da nämlich die Lehrzeit für jeden Schüler 4 Jahre beträgt, so muss der jährliche Bedarf mit 4 multipliziert werden.

Für wie viele Seminaristen bietet Hofwil Raum? In den letzten zwei Jahren hat unsere Direktion des Unterrichtswesens durch den empfindlichen Lehrermangel hiezu veranlasst, 154 dort untergebracht. Allein wir können diese Zahl nicht als eine normale, einer guten Schulführung entsprechende annehmen. Im Interesse des geistigen und leiblichen Wohles der Schüler müssen wir bedeutend heruntergehen.

Es kommen hier das Seminargebäude in Hofwil und die Verhältnisse des Dorfes Münchenbuchsee in Betracht. Das Seminargebäude enthält 4 Lehrzimmer, bietet daher für 4 Klassen zu 25 Schülern Platz. Mehr Zimmer für den Unterricht kann man nicht schaffen; denn der Raum, den man allenfalls durch die Aufhebung der Musterschule und einer Wohnung gewinnen würde, müsste für die Erweiterung der Schlafsäle und sonstige notwendige Verbesserungen verwendet werden. In Bezug auf den Unterricht genügt also das Seminar Hofwil knapp für 100 Schüler.

Wie verhält es sich mit dem Platz für den Konvikt? Es bestehen zwei Schlafsäle, in welchen gegenwärtig je 40 Schüler untergebracht werden. Jeder Schlafsaal zählt 600 Kubikmeter, während für solche Räume 20 Kubikmeter Luft per Mann verlangt werden. Es fehlt also, wenn die Seminaristen in gesunder Luft schlafen sollen, Platz für 20, d. h. wir müssen jeden Schlafsaal um 10 Seminaristen entlasten. Ein kleiner Schlafsaal auf dem Estrich kommt nicht in Betracht; denn wenn man junge Leute von einer höheren Bildungsstufe zwingt, im Internat zu leben, so bietet man ihnen nicht unfreundliche und lebensgefährliche Unterkunft, nicht einmal für die Nacht. Die Schlafsäle können entlastet werden durch Aufhebung der Musterschule und einer Wohnung. Unter der gleichen Voraussetzung ist es möglich, die sehr notwendige Erweiterung der Aborte vorzunehmen und Badezimmer einzurichten. In Bezug auf den Konvikt genügt also das Seminargebäude knapp für 80 Schüler. Im Dorfe finden ungefähr 30 Unterkunft.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, dass für 100 Schüler Raum geschaffen werden muss. Dieser Punkt kann nicht beanstandet werden.

Nach reiflicher Ueberlegung haben wir gefunden, dass nicht auf der jetzigen Grundlage, wonach das Internat das ganze System der Lehrerbildung beherrscht, aufgebaut werden darf. Das Internat ist in vielen Ländern, auch in der Schweiz, geradezu verpönt; es hat bei uns besonders in den am meisten interessierten

Kreisen der Lehrer entschiedene Gegner. Wir möchten es aber doch nicht aufheben, da andere Kreise noch darauf Gewicht zu legen scheinen. Aber beschränkt soll es werden. Wir halten dafür, dass der 17jährige Jüngling nicht in eine Schulkaserne gehört, in welcher der Umgang mit Menschen notwendigerweise ein höchst ungenügender und einseitiger ist, in welcher seine Individualität unter der Schablone leidet. Er soll sich frei in geistiger Luft bewegen; wird es doch für seinen spätern Beruf die Hauptsache sein, dass er sich unter Menschen frei bewegen kann. Man wirft ja unserer Lehrerschaft genug vor, sie sei eckig und stosse häufig überall an. Sie ist eben so erzogen worden; das ist die sehr schlimme Seite der geschlossenen Schulen.

Es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, dass die Lehramtschüler Anregung nötig haben, damit ihr Horizont sich erweitere und sie vor Einseitigkeit bewahrt werden. Sie namentlich müssen mit allen Institutionen in Berührung kommen, die vermöge ihrer Leistungen Geist, Herz und Gemüt anregen und entfalten. Es ist daher unbedingt nötig, dass sie wenigstens während eines Teiles ihrer Lehrzeit sich in städtischen Verhältnissen bewegen. Alle Einwendungen, die man gegen den Aufenthalt der Seminaristen in der Stadt ins Feld geführt hat, sind unbegründet und werden durch die Wirklichkeit widerlegt. Noch ein anderer Umstand, der für das Unterbringen eines Teiles des Seminares in die Stadt spricht, muss erwähnt werden: die Musterschule. Es ist unmöglich, in Münchenbuchsee oder Hofwil eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Musterschule einzurichten; die bisher gemachten Versuche haben fehlgeschlagen, trotzdem man sich die grösste Mühe gegeben hat, um eine rechte Anstalt zu stande zu bringen.

Da also einerseits Hofwil nicht erweitert werden kann, im Gegenteil entlastet werden muss, andererseits gewichtige Vernunftgründe für die Beschränkung des Internates sprechen, und unter allen Umständen ein Neubau nötig ist, so haben wir beschlossen, einen Teil des Lehrkurses in die Stadt Bern zu verlegen.

Und zwar soll die Teilung des Lehrkurses in der Weise geschehen, dass je eine Hälfte der Seminaristen in Hofwil und in Bern in je vier Klassen von ungefähr 25 unterrichtet werden. In Bern wird zu diesem Zweck ein eigenes Gebäude errichtet; das Seminar Hofwil wird repariert und soweit es nötig ist umgebaut.

Die von uns gewählte Lösung verdient unbedingt den Vorzug. Wir haben andere auch untersucht. Es kommen in Betracht: die Errichtung eines zweiten Seminars nach dem Muster von Hofwil und die Errichtung eines einzigen grossen Seminars ohne Internat für 200—220 Lehramtschüler, wobei Hofwil aufgehoben würde.

Die erste der erwähnten Lösungen hätte wegen der Sitzfrage grosse Widerwärtigkeiten zur Folge gehabt. Aber auch abgesehen davon halten wir dafür, dass, da doch die Ergänzung der bestehenden Einrichtungen eine mit einer bedeutenden Ausgabe verbundene neue Organisation verlangt, es nicht angezeigt ist, sich Neuerungen zu verschliessen. Mit der geschlossenen Schule von Hofwil befinden wir uns noch in der Schablone von 1834, welche aus der Reformationszeit herrührt, und mit der man für andere Berufsarten, wie z. B. die Geistlichkeit, längst gebrochen hat. Wir werden es gewiss nicht bereuen, wenn der freieren Erziehung der Lehramtschüler und ihrer persönlichen Freiheit während

ihrer Bildungszeit mehr Raum gegeben wird. Der Kanton Bern ist so ziemlich der einzige, in dem die klosterartige Lehrerausbildung geblieben ist.

Was das grosse Seminar ohne Konvikt anbelangt, welches in Bern hätte errichtet werden müssen, so mussten wir von vorneherein darauf verzichten, da wir annahmen, der Grosse Rat würde sich damit nicht einverstanden erklären können.

Eine von einigen in Münchenbuchsee versammelten Mitgliedern des Grossen Rates erfundene Lösung kommt nicht in Betracht, da sie einerseits mit dem Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875 in Widerspruch steht, andererseits in der Ausbildung unserer Lehrerschaft nach unserm Dafürhalten einen Rückschritt bringen würde.

Was die Kostenfrage anbelangt, so haben wir darüber folgendes zu berichten:

Nach den von der Baudirektion auf Grund der Programme der Direktion des Unterrichtswesens vorgenommenen Berechnungen würden sich die Bauauslagen eines Parallelseminars mit Konvikt auf 525,000 Fr., eines grossen Seminars ohne Konvikt auf 425,000 Fr., eines sogenannten Oberseminars auf 250,000 Fr. belaufen, Turnhallen überall, Bauplatz aber nicht inbegriffen.

Ersteres übersteigt also die Kompetenz des Grossen Rates, das zweite wahrscheinlich auch, wenn man den Bauplatz hinzurechnet und eine nicht zu einfache Ausstattung in Aussicht nimmt. Bei der vom Regierungsrat angenommenen Lösung bleiben wir unter allen Umständen unter der Grenze der grossrätlichen Kompetenz. Für dieses in Bern zu errichtende Seminar liegen Pläne vor, so dass die Kostenberechnungen ziemlich genau vorgenommen werden konnten.

Fassen wir auch die Kosten der Lehrerausbildung ins Auge, so ergeben sich folgende Zahlen; hiebei muss bemerkt werden, dass der Einfachheit wegen, weil die Seminarrechnung als Grundlage dienen konnte, nicht 200, sondern 180 Schüler angenommen wurden.

**Unterseminar zu Hofwil.**

*A. Ausgaben:*

1. Verwaltung (Besoldung der Angestellten, Bureau- und verschiedene Verwaltungskosten) . . . . .	Fr. 4,000
2. Unterricht (Besoldung der Lehrer, Bibliothek, Sammlungen, Musikinstrumente u. s. w.) . . . . .	» 31,400
3. Nahrung . . . . .	» 26,600
4. Verpflegung (Unterhalt der Gebäude, Hausgeräte, Beleuchtung, Befeuern, Arzt, Wäsche u. s. w.) . . . . .	» 13,600
5. Mietzins . . . . .	» 6,400
<b>Summa der Ausgaben</b>	<b>Fr. 82,000</b>

*B. Einnahmen:*

1. Kostgelder . . . . .	Fr. 14,500
2. Landwirtschaft . . . . .	» 500
<b>Summa der Einnahmen</b>	<b>Fr. 15,000</b>
<b>Reine Kosten</b>	<b>Fr. 67,000</b>

**Kosten für das Oberseminar in Bern.**

1. Verwaltung . . . . .	Fr. 4,000
2. Unterricht (nebst Bibliothek, Sammlungen etc.) . . . . .	» 25,800
3. Uebungsschule (Zulage zur Besoldung der Lehrer) . . . . .	» 4,200
4. Unterhalt der Gebäude, Heizung u. s. w. . . . .	» 4,000
5. Mietzins . . . . .	» 8,000
6. Stipendien an 90 Seminaristen zu durchschnittlich 500 Fr. . . . .	» 45,000
<b>Gesamtkosten</b>	<b>Fr. 91,000</b>
Reine Kosten des Unterseminars (s. oben)	» 67,000

Kosten der vom Regierungsrat projektierten Einrichtung (wobei für den Anfang nur 180 Schüler in Aussicht genommen werden) . . . . . Fr. 158,000

Bei der Erweiterung des Seminars Hofwil, etwa im Sinne der Herren Dürrenmatt, Leuch und Genossen, würden sich die Kosten, unter der Voraussetzung, dass 135 Schüler im Konvikt und 45 im Externat leben, belaufen auf:

1. Verwaltung . . . . .	Fr. 8,000
2. Unterricht . . . . .	» 57,200
3. Uebungsschule . . . . .	» 21,500
4. Nahrung . . . . .	» 39,900
5. Verpflegung . . . . .	» 20,400
6. Mietzins . . . . .	» 16,000
7. Stipendien für 45 Schüler zu 390 Fr. . . . .	» 17,550
<b>Summa der Ausgaben</b>	<b>Fr. 180,550</b>

Davon gehen ab für Kostgelder und Einnahmen aus der Landwirtschaft . . . . . » 22,100

**Reine Kosten** Fr. 158,450

Diese Zusammenstellung enthält allerdings nur approximative Kosten, welche aber für die Vergleichung genügen dürften. Für die Uebungsschule sind diejenigen Kosten in Anschlag gebracht worden, welche nötig sind, um den Bedürfnissen Genüge zu leisten, nämlich diejenigen für eine sechsklassige staatliche Schule.

Aus obigen Berechnungen ergibt sich, dass die bloss erweiterte Anstalt so viel kostet, als die Doppelanstalt Unterseminar Hofwil und Oberseminar Bern. Für das gleiche Geld bekommen aber die Lehramtschüler bei unserer Lösung, was für sie die Hauptsache ist und was sie in Hofwil unter keinen Umständen in so hohem Mass wie in Bern finden würden: gute Musterschulen und geistige Anregung.

Wir schliessen mit dem Antrag:

Der Grosse Rat möge grundsätzlich und unter Vorbehalt der Genehmigung der Pläne und Devise den Bau eines in Bern zu errichtenden, für ungefähr 100 Schüler des Primarlehrantes bestimmten Oberseminars beschliessen.

Bern, den 7. Februar 1903.

*Im Namen des Regierungsrates*

der Präsident  
**Steiger,**  
der Sekretär  
**Kistler.**

An die  
**Direktion des Unterrichtswesens**  
des Kantons Bern  
zu Handen des Grossen Rates.

---

*Hochgehrter Herr Direktor:*

In Ihrer Sitzung vom 31. Januar 1903 hat die bernische Schulsynode nach Anhörung eines Berichtes der Unterrichtsdirektion über die Lehrerbildungsfrage folgende Resolution beschlossen:

1. Die Schulsynode begrüsst den in der vorwürfigen Frage unterm 29. Januar vom Regierungsrat gefassten Beschluss und erwartet mit Zuversicht von allen Freunden der Schule und Jugend im Grossen Rate die entschiedene Zustimmung zu jenem Beschlusse.

2. Die Errichtung eines die zwei obern Kurse umfassenden Oberseminars in der Stadt Bern ist die den berechtigten Anforderungen der Zeit an die Bildung der Volksschullehrer am besten entsprechende Lösung der Frage.

3. Alle Vorschläge und Versuche, die Lehrerbildung zu beschränken, insbesondere diejenigen, welche eine Verkümmernng der eigentlichen Berufsbildung bedeuten müssten, sind als ebenso bedenkliche Experimente, wie die Interessen der Jugend- und Volksbildung schädigende Gefahren zu bezeichnen und darum mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen.

Indem wir Ihnen von dieser mit *Einstimmigkeit* gefassten Erklärung Mitteilung machen, geben wir uns der Hoffnung hin, der Grosse Rat werde demnächst eine dieser Resolution entsprechende Lösung der dringenden Frage der Lehrerbildung beschliessen.

Mit Hochachtung!

*Biglen und Matten b. J.*, den 15. Februar 1903.

*Namens der Schulsynode des Kantons Bern,*

Der Präsident:

**Bigler.**

Der Sekretär:

**Jost.**

# Bericht und Antrag

## der Direktion des Unterrichtswesens

an den

**Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates des Kantons Bern**

betreffend

**Auslegung des § 71 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht.**

(Motion des Herrn Grossrat G. Müller.)

---

(Januar 1903.)

---

In ihrem Bericht nebst Anträgen zum Staatsverwaltungsbericht pro 1901 bemerkt die Staatswirtschaftskommission folgendes:

Die Zahl der *erweiterten Oberschulen* ist die gleiche geblieben, wie im Vorjahr. Dieser Umstand ist aber im wesentlichen einer Interpretation des § 71 des Schulgesetzes zuzuschreiben, die sich keineswegs aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt.

«§ 71 leg. cit. bestimmt: «Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten».

«Sowohl von der Gemeinde Bern, als auch von Burgdorf, wo Mittelschulen bestehen, sind Anfragen beziehungsweise Gesuche betreffend Unterstützung erweiterter Oberschulen gestellt, aber abgelehnt worden mit der Motivierung, dass die erweiterten Oberschulen nur geschaffen worden seien für solche Gemeinden, welche die Einrichtung von Sekundarschulen sich nicht gestatten können. Der Regierungsrat hat diese Auffassung der Erziehungsdirektion durch Beschluss vom 10. März 1902 zu der seinigen gemacht.

«Aus dem Wortlaut der erwähnten Gesetzesartikel lässt sich diese Auffassung nicht herleiten. Es wäre wünschenswert, wenn der Wille des Gesetzgebers in dieser Frage durch eine authentische Interpretation des § 71 festgestellt würde.

«Die Zulassung von erweiterten Oberschulen in Gemeinden mit Sekundarschulen würde für den Staat eine finanzielle Mehrbelastung nach sich ziehen, aber für die Volkserziehung wäre dieser Ausbau der Volksschule ein Gewinn, der nicht gering zu veranschlagen wäre.»

An diese **Bemerkung** anknüpfend, stellte Herr Grossrat G. Müller folgende Motion: «Der Regierungsrat wird eingeladen, über die Auslegung des Art. 71 des Primarschulgesetzes Bericht und Antrag einzubringen.»

Wir kommen dieser erheblich erklärten Aufforderung nach.

Um über den in Frage stehenden Punkt eine richtige Meinung zu gewinnen, ist es vor allem nötig, einen Blick auf die Geschichte des § 71 zu werfen.

Der Entwurf des Gesetzes über den Primarunterricht, den die Direktion des Unterrichtswesens am 1. März 1883 herausgab, enthielt einen Abschnitt: «Die erweiterte Oberschule», dessen erster Paragraph (98) folgendermassen lautete:

«Wo für die vorhandenen Bedürfnisse nicht durch Sekundarschulen genügend gesorgt wird, worüber die Entscheidung dem Regierungsrat zusteht, ist die Schulgemeinde berechtigt, anstatt der gewöhnlichen Oberschulen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten, sobald in dem dieser Schule zugeheilten Bezirk sich 40 regelmässig beförderte Schüler der drei letzten Schuljahre befinden; sie ist dazu verpflichtet, wenn die Eltern von 40 solchen Schülern der Gemeinde es verlangen.

«Hinlänglich befähigte Oberschüler solcher Gemeinden, in welchen sich weder eine Sekundarschule noch eine erweiterte Oberschule befindet, sind zum Besuche der nächstgelegenen erweiterten Oberschule berechtigt, und ihre Gemeinde hat das Betreffnis der Kosten zu bezahlen.»

Nach diesem ganz klaren Wortlaut konnte überall, wo eine Sekundarschule besteht, keine erweiterte Oberschule errichtet werden.

Wäre diese Bestimmung in der angegebenen Fassung geblieben, so könnte die Frage nicht aufgeworfen werden, welche die Staatswirtschaftskommission und Herr Müller aufgeworfen haben. Sie wurde aber vom Regierungsrat abgeändert und zwar unter folgenden Umständen.

In der ersten Beratung des Entwurfes im Schosse dieser Behörde (1886) wurde der Titel «Die erweiterte Oberschule» gestrichen und anstatt der von uns in Aussicht genommenen Institution aus dem alten Schulgesetz die gemeinsame Oberschule herübergenommen. Der Paragraph lautete dann so:

«Die Schulgemeinde ist berechtigt, anstatt der gewöhnlichen Oberschule eine gemeinsame Oberschule zu errichten, sobald in dem dieser Schule zugeteilten Bezirk sich 30 regelmässig beförderte Schüler der drei letzten Schuljahre befinden; sie ist dazu verpflichtet, wenn die Eltern von 30 solchen Schülern der Gemeinde es verlangen.

«Hinlänglich befähigte Oberschüler solcher Gemeinden, in welchen sich weder eine Sekundarschule noch eine gemeinsame Oberschule befindet, sind, wenn sie sich zum Besuche eines dreijährigen Kurses verpflichten, zum Besuche der nächstgelegenen gemeinsamen Oberschule berechtigt, und ihre Gemeinde hat das Befähigungsbefreiungsbetrag zu bezahlen.»

Warum der Zwischensatz «wo für die vorhandenen Bedürfnisse nicht durch Sekundarschulen genügend gesorgt wird» gestrichen wurde, ist ganz klar. Er wurde einfach als überflüssig entfernt. Bei dem System der alten gemeinsamen Oberschulen, welche nur durch das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden errichtet werden konnten, war die Mitwirkung von Gemeinden mit Sekundarschulen von selbst ausgeschlossen. Es wäre also ganz verfehlt, aus der Streichung des fraglichen Zwischensatzes den Schluss zu ziehen, man habe auch in Ortschaften, wo Sekundarschulen bestehen, die Errichtung von gemeinsamen Oberschulen möglich machen wollen.

Bei der zweiten Beratung durch den Regierungsrat wurde dann aus der gemeinsamen Oberschule ein besonderer Abschnitt unter dem Titel «Die gemeinsame Oberschule» gemacht.

So kam der Entwurf vor den Grossen Rat. Hier machte der Unterzeichnete die Bemerkung, der Titel passe nicht zum Inhalte des Abschnittes, da nicht nur Verbindungen von Gemeinden, sondern auch einzelne Gemeinden solche bessere Schulklassen einrichten könnten. Daher wurde der frühere Titel «Die erweiterte Oberschule» wieder aufgenommen.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die erweiterte Oberschule nichts anderes ist, als die alte, nur für Gegenden ohne Sekundarschulen bestimmte gemeinsame Oberschule mit der einzigen Abänderung, dass nunmehr auch einzelne Gemeinden solche errichten können.

Mit Rücksicht auf die Geschichte des § 71 ist also die von der Staatswirtschaftskommission gerügte Auslegung jedenfalls richtig. Aber auch die jetzige Fassung spricht dafür. Es ist nämlich von der ursprünglichen Redaktion und von dem Grundgedanken des Verfassers des Entwurfes, dass das Institut der er-

weiterten Oberschule nur dort Platz greife, wo keine Sekundarschulen bestehen, etwas zurückgeblieben. Im zweiten Satz des § 71 wird das Recht eines Schülers, die nächstgelegene erweiterte Oberschule zu besuchen, davon abhängig gemacht, dass in seinem Wohnort keine Sekundarschule bestehe. Ist damit nicht klar genug gesagt, dass die erweiterte Oberschule ein Ersatz für mangelnde Sekundarschulen sein soll?

Nun möchten auch Gemeinden, welche gut eingerichtete Mittelschulen besitzen, erweiterte Oberschulen errichten. Es darf wohl gesagt werden, dass finanzielle Spekulation dieser Absicht nicht ganz fremd ist. Die gesetzliche Bestimmung (§ 74), wonach der Staat die Hälfte der Besoldung des Lehrers an einer erweiterten Oberschule, so weit sie das gesetzliche Minimum übersteigt, trägt, bewirkt nämlich überhaupt eine Entlastung der Gemeinden. Wenn die Stadt Bern z. B. eine Anzahl ihrer Oberklassen in erweiterte Oberschulen verwandeln würde, so könnte sie für jede Klasse auf Kosten des Staates einen Reingewinn von 775 Fr. machen. Nehmen wir an, sie verwandle 35 Oberklassen, so ergäbe diese Einrichtung eine Ersparnis von 27,125 Fr. für die Stadt jährlich und eine Mehrbelastung des Staates von 27,125 Fr. Und wenn die andern Städte dem Beispiele der Hauptstadt folgen würden, so ginge die Mehrbelastung des Staates weit über 100,000 Fr.

Wir halten dafür, dass es nicht billig wäre, die Städte und städtischen Verhältnisse auf solche Weise zu begünstigen. Der Ausdruck Begünstigung ist hier am Platz; denn die Errichtung von erweiterten Oberschulen entspricht in den Ortschaften mit Mittelschulen keinem Bedürfnisse. Hier gibt es Sekundarschulen, welche auch in den Primarschulfächern für einen bessern Unterricht sorgen, und zwar viel besser, als die besten erweiterten Oberschulen. Wenn entgegengesetzt wird, der Besuch der Sekundarschulen sei nicht überall unentgeltlich, so muss bemerkt werden, dass er überall unentgeltlich sein kann. In Bern ist es so, sowohl das Progymnasium als die Sekundarschulen sind unentgeltlich. Wozu noch erweiterte Oberschulen?

Es ist übrigens sehr fraglich, ob es pädagogisch richtig wäre, in Bern, Biel, Burgdorf, Thun u. s. w. erweiterte Oberschulen zu errichten. Vergewärtigen wir uns die Schulverhältnisse der Stadt Bern bei der Hypothese, dass hier erweiterte Oberschulen bestehen, und sehen wir, wie sich die Primarschule zu den Mittelschulen verhält. Die Primarschulen geben ihre besten Schüler mit dem zurückgelegten 10. Altersjahr dem Progymnasium, die besseren den Sekundarschulen, die besseren zweiter Ordnung nach dem zurückgelegten 12. Altersjahr den erweiterten Oberschulen ab. Das sind drei Selektionen. Was bleibt dann noch übrig für die obern Jahrgänge der gewöhnlichen Primarschule? Offenbar nur noch die ganz schwachen Schüler. Und was ist die Folge dieser vielen Selektionen? Dass diese aller emporstrebenden Elemente beraubten Klassen schwach und auf einem ganz tiefen Niveau der Schulbildung stehen bleiben. Es ist eine bekannte Tatsache, dass Schulen, die nicht geistig aufgeweckte Schüler enthalten, verknöchern, und dass einige gute Schüler genügen, um eine Klasse in die Höhe zu bringen.

Diese Auseinandersetzungen dürften genügen, um dem Grossen Rat zu zeigen, dass die Interpretation des § 71 des Schulgesetzes, wie sie vom Regierungsrate



gutgeheissen wurde, sich nicht nur aus der Geschichte und dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt, sondern auch mit guten, sachlichen Gründen verteidigt werden kann.

Der Vorstand der Schulsynode, welchem wir die Angelegenheit zur Begutachtung unterbreitet haben, hat sich ebenfalls für die vom Regierungsrat angenommene Interpretation ausgesprochen, und zwar einstimmig, wenn wir nicht irren.

Wir schliessen mit dem Antrage:

Es sei der Motion des Herrn Grossrat Müller keine weitere Folge zu geben.

*Bern, Januar 1903.*

*Der Direktor des Unterrichtswesens:*

**D<sup>r</sup> Gobat.**

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

*Bern, 7. Februar 1903.*

*Im Namen des Regierungsrates*

**der Präsident**

**Steiger,**

**der Staatsschreiber**

**Kistler.**

# Bericht und Anträge

der

## Direktion der Eisenbahnen

an den

### Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

### Statutengenehmigung, Aktienbeteiligung des Kantons Bern und Genehmigung des Finanzausweises

für die

### elektrische Schmalspurbahn

# Montreux-Berneroberrand.

(Januar 1903.)

#### I. Einleitung.

Geschichtliches.

Die Bestrebungen für Erstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen dem Genfersee und dem Berneroberrand durch das Pays d'Enhaut und das Simmenthal sind alt. Infolge der Erstellung der grossen westschweizerischen Eisenbahnlinien, namentlich der Linie Lausanne-Freiburg-Bern, nahmen die Beziehungen der Ortschaften am oberen Genfersee, von Vivis, Montreux und Umgebung mit denjenigen des Pays d'Enhaut, des Greyerzlandes, des Simmenthales, mit Thun, Interlaken und dem engern Berneroberrand ab. Mit dem Aufschwung des Eisenbahnverkehrs im allgemeinen und des Fremdenverkehrs im besondern wurde diese Absonderung immer fühlbarer und so reichte denn schon vor circa 13 Jahren ein Initiativ-Komitee aus den Kantonen Waadt, Freiburg und Bern das Gesuch um Erteilung der *Konzession für eine Schmalspurbahn Vivis-Bulle-Thun* ein. Die Konzession wurde am 27. Juni 1890 erteilt.

Die Finanzierung dieses Projektes stiess jedoch infolge der Verschiedenheit der Interessen auf Schwierigkeiten, worauf der Regierungsrat des Kantons Bern durch Beschluss vom 9. August 1893 es unternahm, zwischen den beteiligten Kantonen Waadt, Freiburg und Bern auf eine Verständigung, insbesondere aber auf ein gemeinschaftliches Vorgehen zur Förderung des Unternehmens hinzuwirken. Die beiden andern Kantons-

regierungen sagten zu, stellten auch Subventionen in Aussicht, worauf alle drei Regierungen sich auf eine interkantonale Expertise über die vom Initiativ-Komitee vorgelegten Projekte und Kostenvoranschläge für die Schmalspurbahn Vivis-Bulle-Château-d'Oex-Saenen-Thun einigten.

Dieses vom Oktober 1894 datierte Gutachten beantwortet die den Experten, Herren Pillichody, Ingenieur in Lausanne, Stockalper, Ingenieur in Sitten, und Béguelin, Bezirksingenieur in Delsberg, vorgelegten Programmfragen sehr eingehend und empfiehlt die Ausführung des Unternehmens als eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit.

Inzwischen ward nun aber die normalspurige *Thunerseebahn* zwischen Scherzligen und Därligen gebaut; sie wurde am 1. Mai 1893 eröffnet. Darauf folgte die normalspurige *Spiez-Erlenbach-Bahn*, welche auf den 16. August 1897 eröffnet werden konnte. Endlich kam auch die ebenfalls normalspurige *Erlenbach-Zweisimmen-Bahn* zu stande; sie wurde am 1. November 1902 eröffnet.

Für jede der drei Unternehmungen hatte sich eine besondere Aktiengesellschaft gebildet, die Spiez-Erlenbach-Bahngesellschaft und die Erlenbach-Zweisimmen-Bahngesellschaft mit Hilfe des Kantons Bern, welcher jenes Unternehmen mit einer Aktienbeteiligung von 480,000 Fr., dieses mit einer solchen von 3,120,000 Fr. unterstützte und sowohl durch den Volksbeschluss vom 28. Februar 1897, als durch das Gesetz vom 4. Mai 1902 be-

treffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen für die Fortsetzung der Simmenthalbahn nach Saanen und Waadt, beziehungsweise Montreux Vorsorge getroffen hat.

Die Tatsache der Erstellung der Thunerseebahn und der Spiez-Erlenbach-Bahn als Normalbahnen machte die Anlage einer durchgehenden Schmalspurbahn von Luzern nach dem Waadtland als Fortsetzung der Brünigbahn illusorisch und entzog dem Initiativ-Komitee der Vivis-Bulle-Thun-Bahn die Basis, namentlich als nun auch das Simmenthal, auf den Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 hin betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien, wie wir gesehen haben mit Erfolg, die Initiative für eine normalspurige Simmenthalbahn ergriffen hatte. Sodann lehnte der Kanton Freiburg eine fernere Unterstützung der Bestrebungen für eine Vivis-Bulle-Thun-Bahn ab und nahm die Ausführung einer elektrischen Strassenbahn von Palézieux über Châtel-St-Denis und Bulle nach Montbovon an die Hand.

Als endlich auch aus weitern Kreisen des Bernerobersandes auf eine *direkte* Schienenverbindung nach dem Genfersee hingewirkt wurde, sah sich das Initiativkomitee der schmalspurigen Vivis-Bulle-Thun-Bahn veranlasst, von der ihm erteilten Konzession und einem neuen Konzessionsgesuch für eine Eisenbahn Vevey-La Tine abzustehen und mit einem neuen, in Montreux gebildeten Initiativ-Komitee für eine Eisenbahn von *Montreux nach Montbovon durch den Col de Jaman* ein Abkommen einzugehen.

Am 16. April 1898 erteilte die schweiz. Bundesversammlung den HH. Gebrüder *Dufour* in Les Avants bei Montreux, *E. Vuichoud*, Gemeindepräsident in Vernex-Montreux und Konsorten zu Händen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Eisenbahn (teilweise Strassenbahn) von *Montreux nach Montbovon* und am 22. Dezember 1899 den HH. *E. Vuichoud*, obgenannt, *Charles Maison*, Bankdirektor von Montreux und Konsorten zu Händen der inzwischen gegründeten *Eisenbahngesellschaft Montreux-Montbovon*, die Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Eisenbahn von *Montbovon*, beziehungsweise von der *Kantonsgrenze* daselbst, über *Château-d'Oex* und *Saanen* nach *Zweisimmen*.

Die Montreux-Montbovon-Bahngesellschaft konstituierte sich am 26. Juni 1899 mit einem Aktienkapital von 2,000,000 Fr., eingeteilt in 4000 Prioritätsaktien à 500 Fr.

Sie bezweckte, die Linie Montreux-Montbovon, als erste Sektion einer Eisenbahn Montreux-Bernerobersand zu bauen und zu betreiben, ferner den Bau und Betrieb aller elektrischen Eisenbahnen, für welche sie die Konzession erhalten oder welche sie durch Fusion, Kauf oder Pacht an ihr Netz anschliessen würde, zu übernehmen, sowie die Erstellung und den Betrieb hydraulischer und elektrischer Anlagen und von Transportunternehmungen, welche mit der Bahnunternehmung in Wechselbeziehung stünden.

Die Gesellschaft nahm ihren Sitz in Montreux.

In der Generalversammlung der Aktionäre vom 11. Oktober 1902 nahm die Bahngesellschaft eine

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1903.

Revision ihrer Statuten vor, erhöhte das Gesellschaftskapital auf 3,220,000 Fr., eingeteilt in 4175 Prioritätsaktien und 2265 Stammaktien, je à 500 Fr.

Das Grundkapital der Gesellschaft soll später auf diejenige Summe erhöht werden, welche sich aus den Zeichnungen der Kantone Bern, Waadt, Freiburg oder anderer Zeichner ergibt. In diesem Falle sind die Statuten entsprechend zu revidieren.

Die Eisenbahngesellschaft nahm die Firma: *Eisenbahngesellschaft Montreux-Bernerobersand-Bahn* an und erweiterte ihren Zweck auf die Teilstrecke *Montbovon-Zweisimmen*. Der Gesellschaftssitz verbleibt in Montreux. Für den Kanton Bern wird eine Zweigniederlassung in Zweisimmen gegründet.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 8 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 und des Art. 53 dieser Statuten können persönliche Ansprüche gegen die Gesellschaft nach Wahl des Klägers entweder am Hauptsitz oder am Sitz der Zweigniederlassung angebracht werden.

Zur Vermehrung der Sicherheit für die Verzinsung des aufzunehmenden Anleiheens wird ein Fonds von 300,000 Franken gebildet.

Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, in welchem die Generalversammlung 11—15 Mitglieder wählt. Die Kantone wählen ihre Vertreter selbst.

Die Statuten sehen einen Reservefonds von 200,000 Franken vor.

Der Reinertrag ist in erster Linie zur Ausrichtung einer Dividende von 5 % für die Prioritätsaktien und in zweiter Linie zur Ausrichtung einer Dividende von ebenfalls 5 % an die Stammaktien zu verwenden. Ein allfälliger Ueberschuss fällt allen Aktien gleichmässig zu.

Die für die Teilstrecke Montreux-Montbovon gezeichneten und einbezahlten Prioritätsaktien werden umgewandelt in Prioritätsaktien der Gesellschaft Montreux-Bernerobersand im Betrage von 2,000,000 Franken.

Am 10. November 1902 reichte nun der Verwaltungsrat der M. B. B. an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates eine Druckschrift, folgendes *Gesuch* enthaltend, ein:

Gesuch.

« 1. Es seien die Statuten der Montreux-Bernerobersand-Bahngesellschaft unter Vorbehalt der « notwendig werdenden Abänderungen und Ergänzungen (Erhöhung des Grundkapitals, Anerkennung des bernischen Eisenbahngesetzes nach « Art. 9 desselben u. s. w.) zu genehmigen.

« 2. Es sei der mit der Firma Boyau & Cie « in Montreux abgeschlossene Bauvertrag zu genehmigen und der Finanzausweis, unter Zuerkennung einer Aktienbeteiligung des Kantons « Bern im Betrage von 2,800,000 Fr., bestehend in « Prioritätsaktien für einen Betrag von 2,050,000 Fr. « und in Stammaktien für einen Betrag von 750,000 « Fr. als geleistet zu erklären. »

Das Gesuch ist vom bernischen Initiativkomitee für Erstellung einer Bahn von Montreux nach Zweisimmen mitunterzeichnet und stützt sich auf einen einleitenden, geschichtlichen Bericht, einen technischen Bericht über die Bahnanlage und über die Projekte für die Kraftlieferung zum elektrischen Betrieb, samt Kostenvoranschlag für die Teil-

strecken Montreux-Montbovon und Montbovon-Zweisimmen, sowie auf einen finanziellen, über die vorhandenen Geldmittel und die Rentabilität der Bahn Auskunft erteilenden Bericht und ist ausserdem von einem 21 Aktenstücke enthaltenden Dossier und von folgenden Beilagen begleitet:

1. 4 Auskunftserteilungen;
2. 3 Projektstudien über Wasserwerkanlagen:
  - a. am Lauibach (Lauenen bei Saanen);
  - b. an der Simme bei der Garstatt;
  - c. am Arnensee (Gsteig bei Saanen).
3. Verzeichnis der Aktienzeichnungen für das Teilstück Montbovon-Zweisimmen samt den Aktienzeichnungsscheinen.
4. 11 Faszikel heliographierte Pläne in Mappe: (5 Situationspläne, 5 Längenprofile, 1 charakteristische Querprofile).

Endlich ist noch anzuführen, dass dem Subventionsgesuche die Uebersetzung des Bauvertrages, des Lieferungsvertrages für die elektrische Kraft und ein fachmännisches Gutachten über letztgenannten Vertrag beigedruckt sind.

Ueber die konstituierende Generalversammlung vom 11. Oktober 1892 liegen ein vom Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnetes Protokoll und eine notarielle Urkunde vor.

## II. Das Projekt.

Pläne.

Die vorliegenden Pläne bilden das allgemeine Bauprojekt, welches unter der Kontrolle der Bahngesellschaft von der Generalunternehmung Boyau & C<sup>ie</sup> in Montreux aufgestellt worden ist, ihrem Forfaitvertrage zu Grunde liegt und von ihr unterschriftlich anerkannt worden ist. Das Projekt im allgemeinen und das Tracé im besondern geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die öffentlichen und privaten Interessen können anlässlich der öffentlichen Planaufgabe gewahrt werden. Ueber die Strassen- und Gewässerkorrekturen, sowie Ueberbrückungen von solchen sind noch genaue Detailpläne beizubringen.

### a. Montreux-Montbovon (Bahnlänge 22,13 km.).

Tracé.

Diese Linie beginnt beim Bahnhof der J.-S. in *Montreux*, dessen Mitbenützung gesichert ist, gewinnt in kurzem Bogen mittelst eines Tunnels die Höhe über dem Collège, um sich darauf in mehreren Kehren und in mässiger Steigung zur Höhe von *Les Avants* hinaufzuschwingen. Auf ihrem Wege dahin bedient sie mehrere auf den Abhängen des Mont Cubli gelegene Ortschaften, wie *Vuarennens*, *Brent*, *Chernex*, *Sonzier* und *Chamby*. Unweit dem Dorfe Brent mündet die bereits erwähnte Strassenbahn Palézieux-Bulle-Châtel-St. Denis ein. Ferner hat die Stadt Vivis mit einer Zweiglinie auf der Station Chamby Anschluss an die Montreux-Berneroberrand-Bahn gefunden. Auch soll die Fremdenstation Caux, die bereits durch die Bergbahn Territet-Glion-Rochers de Naye mit dem Seeufer verbunden ist, eine Bahnverbindung mit *Les Avants* anstreben. Von *Les Avants* nimmt das Tracé durch Wiesengelände die Richtung nach dem *Col de Jaman*.

Das auf der Eisenbahnfahrt von Montreux bis *Jaman* gebotene Landschaftsbild gehört zum Schönsten, das die Schweiz bietet. Die Bahnlinie

durchquert alsdann den *Col de Jaman* in einem zirka 2½ km. langen Tunnel und tritt jenseits bei *Les Cases* in das freiburgische Tal des *Hongrin*, eines Zuflusses der Saane, ein, gelangt nach *Les Allières*, berührt, immer auf dem linken Ufer, mehrere Weiler und Dörfer (Stationen *Cerniax* und *Combaz d'Avaux*), schwenkt dann auf die rechte Talseite hinüber und erreicht endlich *Montbovon*, die Endstation der ersten Teilstrecke.

Die Strecke Montreux-Les Avants wurde im Dezember 1901 eröffnet, die Strecke Les Avants-Jamantunnel im September 1902 vollendet. Der Jamantunnel wurde am 26. Juli 1902 durchschlagen und die ganze Teilstrecke bis Montbovon wird laut Gesuch voraussichtlich auf 1. Juli 1903 eröffnet werden können.

Die *Hauptverhältnisse* der ersten Sektion Montreux-Montbovon sind folgende:

Bahnlänge: 22,13 km.

Spurweite: 1 m.

Höhendifferenz zwischen den Endstationen: 394 m.

Maximalsteigung: 67 ‰.

Kleinster Kurvenradius: 40 m.

Betriebssystem: Elektrische Adhäsionsbahn. Anlagekapital: 5,900,000 Fr. oder per km. Bahnlänge 266,606 Fr.

### b. Montbovon-Zweisimmen (Bahnlänge 40,03 km.).

Nach Verlassen der Station Montbovon, welche gemeinschaftlich ist mit derjenigen der Châtel-St. Denis-Bulle-Montbovon-Strassenbahn, zieht sich die Linie links neben der Strasse hin und hält mit derselben auf etwa 1400 m. Länge nahezu gleiche Richtung und gleiches Gefälle. Hierauf durchbricht sie in der Schlucht *La Time*, nahe der Grenze Freiburg-Waadt den vom Mont Cullan abzweigenden Bergrücken mittelst eines 122 m. langen Tunnels, kreuzt sodann die Strasse, um bis *Lanciau* auf dem nur wenig gewellten Terrain zwischen Strasse und linkem Saaneufer zu bleiben. Hier, bei km. 4,05 wird die Saane mittelst einer 46 m. langen Eisenbrücke überschritten, um die Station von *Rossinières* auf dem rechten Ufer oberhalb des Kirchhofes, unmittelbar vor dem grossen Chalet, plazieren zu können (km. 5,80). Von da folgt das Tracé zwischen Strasse und Saane bis zur Haltestelle *Chaudanne* (km. 6,90). Gleich bei der Station wird die Kantonsstrasse gekreuzt, worauf die Linie *Château d'Oex* (km. 10,20) erreicht, deren Station in günstiger Lage auf freiem Platze in der Nähe der Kantonsstrasse sich befindet. Beständig unter ähnlichen Verhältnissen wie bisher weiterziehend, zwischen km. 11,10 und 12,0 dicht neben der Strasse, von da bis km. 12,3 dieselbe bergwärts rückend, erreicht man bei km. 14,8 die Ortschaft *Flendruz* und nach Passierung des Vallée de la Manche mittelst einer 80 m. weiten Brücke, sowie nach Verlegung der Kantonsstrasse zwischen km. 16,5—16,6 die Ortschaft *Rougemont* (km. 16,8). Die Station *Rougemont* liegt eingangs und etwas unterhalb des Dorfes, in nächster Nähe der Hauptstrasse. Bei km. 18,30 tritt die Bahn in den Kanton Bern ein, kreuzt bei km. 18,45 die Strasse, folgt derselben auf der rechten Seite und führt hinter *Saanen* auf den Viehmarktplatz, wo die Station vorge-

sehen ist. In derselben Richtung weiter folgend, kehrt die Linie eingangs von *Gstaad*, welcher Ort ebenfalls eine Stationsanlage erhält, bergwärts und nach Kreuzung der Strasse entwickelt sie sich mit 4 % Höchststeigung gegen die *Saanenmöser*. Hier bleibt die Bahn von km. 26,5—28,6 im Abstände von wenigen Metern von der Strasse. Vor Einmündung in die Station *Zweisimmen* wird die Strasse nach Lenk gekreuzt.

Die zweite Teilstrecke Montbovon-Zweisimmen erhält 5 Stationen (Rossinières, Château d'Oex, Rougemont, Saanen und Gstaad) sowie 5 Haltestellen (La Tine, Chaudanne, Flendruz, Saanenmöser und Weiermatten). Zweisimmen ist Gemeinschaftsstation mit der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn.

Die Linie soll laut Konzession auch im Winter betrieben werden, insofern der Schneefall oder andere Witterungsverhältnisse auf der Strecke Saanen-Zweisimmen es gestatten.

Der Bau der Teilstrecke Montbovon-Zweisimmen soll zufolge Gesuch im Frühjahr 1903 begonnen und die ganze Linie Montreux-Zweisimmen im Frühjahr 1905 eröffnet werden können.

Die Hauptverhältnisse sind:

Bahnlänge 40,03 km. Hievon entfallen auf den Kanton Waadt 16,85 km., auf den Kanton Freiburg 1,45 km. und auf den Kanton Bern 21,73 km.

Spurweite 1 m.

Höhendifferenz zwischen den Endstationen 153 m. Der höchste Punkt der Bahn liegt auf der Passhöhe der Saanenmöser auf Cote 1278 m.

Die Stationen haben folgende Höhenlagen: Montbovon 792 m., Château d'Oex 968 m., Saanen 1014 m., Gstaad 1056 m. und Zweisimmen 945 m.

Maximalsteigung 40 ‰.

Kleinster Kurvenradius 80 m.

Betriebssystem: Elektrische Adhäsionsbahn.

Anlagekapital 7,150,000 Fr. oder per km. Bahnlänge 178,616 Fr.

Kosten-  
vorschlag.

Ein detaillierter Kostenvorschlag für die erste Teilstrecke Montreux-Montbovon liegt nicht vor. Das Subventionsgesuch enthält diesbezüglich folgenden generellen Kostenvorschlag:

I. A. Organisations- und Verwaltungskosten . . . . .	Fr. 80,000
B. Verzinsung des Baukapitals . . . . .	175,000
C. Expropriation . . . . .	620,000
D. Bahnbau, incl. Unvorhergesehenes . . . . .	} 5,025,000
II. Rollmaterial . . . . .	
III. Mobiliar und Gerätschaften . . . . .	

Total Anlagekosten 5,900,000 oder 266,606 Fr. per Kilometer Bahnlänge.

Ueber die Teilstrecke *Montbovon-Zweisimmen* liegt dagegen ausser dem generellen Kostenvorschlag für die ganze Teilstrecke auch noch ein genereller Kostenvorschlag für die im Kanton Bern liegende Bahnstrecke und ferner ein detaillierter Kostenvorschlag für den Unterbau derselben vor.

Der generelle Kostenvorschlag für die ganze Teilstrecke über *Gstaad* lautet:

I. Bahnanlage und feste Einrichtungen. Fr.	
A. Organisations- und Verwaltungskosten	380,000
B. Verzinsung des Baukapitals . . . . .	250,000
C. Expropriation . . . . .	820,000
Uebertrag	1,450,000

	Fr.
Uebertrag	1,450,000
D. Bahnbau:	Fr.
1. Unterbau . . . . .	2,664,700
2. Oberbau . . . . .	960,000
3. Hochbau . . . . .	375,700
4. Telegraph u. Signale	60,000
	4,080,400
Summa I:	5,530,400

II. Rollmaterial und elektrische

Einrichtungen . . . . .	1,429,600
III. Mobiliar und Gerätschaften . . . . .	70,000
Unvorhergesehenes . . . . .	120,000

Total Anlagekosten 7,150,000 oder per Kilometer Bahnlänge 178,616 Fr.

Im generellen Kostenvorschlag für das im Kanton Bern liegende Teilstück über *Gstaad* sind die Positionen A bis C, sowie D 2 und 4, II und III proportional der kilometrischen Bahnlänge, die Positionen D 2, Unterbau und D 3, Oberbau dagegen besonders berechnet, so dass die Bahngesellschaft hiefür zu folgendem Vorschlag gelangt:

I. Bahnanlage und feste Einrichtungen.

	Fr.
A. Organisations- und Verwaltungskosten	380,000
B. Verzinsung des Baukapitals . . . . .	250,000
C. Expropriation . . . . .	780,000
D. Bahnbau:	Fr.
2. Oberbau . . . . .	900,000
3. Telegraph und Signale	60,000
	960,000

Summa I ohne Unterbau und Hochbau 2,370,000

II. Rollmaterial und elektrische Einrichtungen . . . . .	1,400,000
III. Mobiliar und Gerätschaften . . . . .	70,000
Unvorhergesehenes . . . . .	120,000

Total Anlagekosten für die 38 km. lange Linie ohne Variante über *Gstaad* 3,960,000

wovon auf den Kanton Bern entfallen:  $3,960,000 \times 19,73 = 2,056,100$

38

Hiezu:

D. Bahnbau:	Fr.
1. Unterbau laut Spezialdevis . . . . .	1,425,900
3. Hochbau . . . . .	176,000
	1,601,900

Mehrkosten infolge der Tracéföhrung über *Gstaad* abzüglich des berechneten Unterbaues . . . . . 180,000

Total Anlagekosten im Kanton Bern 3,838,000 oder per km. Bahnlänge 176,622 Fr.

Der Verwaltungsrat der Montreux-Berneroberrand-Bahn bemerkt zu diesem Kostenvorschlag:

« Für Studien und Ausarbeitung des Projektes, « Aufstellung der Baupläne, Aufnahme der zahlreichen Varianten, die nach Fertigstellung des Projektes verlangt wurden (3 Varianten in Saanen « und Variante *Gstaad*) ist ein besonderer Posten « nicht eingesetzt. Es wurde die bezügliche Leistung, « die pro km. einer Summe von wenigstens « 2000 Fr. entspricht, auf alle Kapitel verteilt.

« Das von der Linie auf Bernergebiet durchzogene Terrain ist an vielen Orten sumpfig und

« daher für den Bau teuer, (oberhalb Gstaad, Saane-  
« mööser, Moosbach, vor Zweisimmen). Es werden  
« ausgedehnte kostspielige Entwässerungsarbeiten  
« erforderlich sein.

« Die Beschaffung des Schotters ist auf der an  
« Steinen armen Strecke von Gstaad nach Zwei-  
« simmen, hauptsächlich zwischen Gstaad und Saane-  
« mööser schwierig. Es findet sich auf dieser ganzen  
« Strecke fast kein Baumaterial vor. Die grossen  
« Steigungen bedingen hier aussergewöhnlich hohe  
» Transportkosten.

« Die Breite der Felseinschnitte war in den  
« ursprünglichen Plänen, (Montreux - Les Avants)  
« zu 3,9 m. vorgesehen. Auf Verlangen des eid-  
« genössischen Eisenbahndepartements erklärte sich  
« die Bauunternehmung Boyau & Cie. bereit, diese  
« Breite ohne Preiszuschlag, auf 4,5 m. zu erhöhen.  
« Ausser den auf den Plänen und im beiliegenden

« Kostenvoranschlag angegebenen Durchlässen wur-  
« den bei der kürzlich vorgenommenen Tracébe-  
« gehung seitens des Kontrollingenieurs noch einige  
« weitere verlangt, welche von der Baufirma eben-  
« falls ohne Preiserhöhung ausgeführt werden.»

Die Prüfung dieses Kostenvoranschlages, welcher dem Forfaitvertrage mit der Unternehmung Boyau & Cie. in Montreux zu Grunde gelegt worden ist, hat ergeben, dass derselbe im allgemeinen hohe Ansätze enthält. Insbesondere scheinen Reduktionen auf den Rubriken C, Expropriation, D 1 Unterbau, D 2 Oberbau, D 3 Hochbau sowie III, Mobiliar und Gerätschaften wohl möglich. Dagegen ist der Posten für Unvorhergesehenes mit nur 120,000 Fr. oder 3,1 % des Anlagekapitals zu gering bemessen. Nach hierseitiger Berechnung dürfte der *Kostenvoranschlag für die 21,73 km. lange Strecke im Kanton Bern* ungefähr folgendermassen lauten:

	Total	per km.
A. Organisations- und Verwaltungskosten . . . . .	Fr. 206,000	Fr. 9,480
B. Verzinsung des Baukapitals . . . . .	» 136,000	» 6,259
C. Expropriation . . . . .	» 390,000	» 17,946
D. Bahnbau:		
1. Unterbau . . . . .	Fr. 1,426,000	Fr. 65,624
2. Oberbau . . . . .	» 460,000	» 21,168
3. Hochbau . . . . .	» 90,000	» 4,142
4. Telegraph und Signale . . . . .	» 33,000	» 1,519
	» 2,009,000	» 92,453
	Summa I: Fr. 2,741,000	Fr. 126,138
II. Rollmaterial und elektrische Einrichtungen . . . . .	» 777,000	» 35,757
III. Mobiliar und Gerätschaften . . . . .	» 27,000	» 1,243
Unvorhergesehenes, circa 7,6 % . . . . .	» 293,000	» 13,484
Total Anlagekosten im Kanton Bern, wie oben	Fr. 3,838,000	
oder per km. Bahnlänge	Fr. 176,622.	

II. Rollmaterial und elektrische Einrichtungen . . . . .

III. Mobiliar und Gerätschaften . . . . .

Unvorhergesehenes, circa 7,6 % . . . . .

Total Anlagekosten im Kanton Bern, wie oben Fr. 3,838,000

oder per km. Bahnlänge Fr. 176,622.

Forfait-  
vertrag.

Die Aktiengesellschaft der Montreux-Berner-  
oberland-Bahn hat am 11. Oktober abhin mit den  
Herren Boyau & Cie, Unternehmer in Montreux  
einen Bauvertrag à forfait für folgende *Arbeiten  
und Lieferungen* für die Linie Montbovon-Zwei-  
simmen abgeschlossen:

Für

a. den *Landerwerb* zum Bahnbau und für alle  
der Bahn entlang führenden Leitungen, sowie für  
alle Schutzbauten;

b. den *Ankauf von Wasser* für die Stationen und  
die den Angestellten vorbehaltenen Räumlichkeiten;

c. *alle Unterbauarbeiten*. Die Brücken sollen  
so viel als möglich in Stein erstellt werden, wenn  
die Ausgabe hierfür nicht fühlbar höher wird. Die  
Unternehmer haben auch alle Arbeiten auszufüh-  
ren, welche die Expropriationskommission (eidgen.  
Schätzungskommission) im Interesse der beteiligten  
Grundbesitzer als notwendig erachten sollte.

Das Mauerwerk soll nach den auf der Strecke  
Montreux-Les Avants zur Ausführung gelangten  
Typen erstellt werden;

d. *sämtliche Hochbauten und mechanischen Ein-  
richtungen*, abgesehen von den elektrischen Ein-  
richtungen;

e. den *Oberbau und das zugehörige Reserve-  
material*.

Der Oberbau besteht aus Schienen von 24,3 kg.  
Gewicht pro Meter und imprägnierten Eichen-  
oder Buchenschwellen. In Kurven von 150 m.  
und darunter wird ein stärkeres Laschenprofil  
verwendet. Für sämtliche Arbeiten und Liefe-  
rungen zahlt die Bahngesellschaft der General-  
unternehmung die Pauschalsumme von 4,900,400 Fr.  
Veranschlagt sind sie, ohne Unvorhergesehenes,  
nach dem im Gesuche enthaltenen Kostenvoran-  
schlag ebenfalls zu 4,900,400 Fr. Die Forfaitsumme  
entspricht also der Voranschlagssumme.

Die Unternehmung hat sodann nach Massgabe  
von Art. 8 des Vertrages die unvorhergesehenen  
Nacharbeiten auszuführen, wird aber hierfür be-  
sonders bezahlt.

Der Forfaitvertrag enthält im allgemeinen die  
nämlichen Bestimmungen wie derjenige, welchen  
die Erlenbach-Zweisimmen-Bahngesellschaft seiner-  
zeit mit der Firma Buss & Cie in Basel abge-  
schlossen hat. Es haften ihm zwar verschiedene  
Mängel an. Wir begnügen uns jedoch damit, auf  
diejenigen aufmerksam zu machen, deren Hebung  
wir im öffentlichen Interesse, im Interesse des  
Staates und im Interesse der beteiligten Landes-  
egend verlangen müssen. Es sind folgende:

a. Im Vertrag fehlt die Bestimmung betreffend  
die *Bevorzugung einheimischer Arbeiter*; dieselbe  
ist darin nachzutragen.

b. Der Vertrag trifft keine Vorsorge für die *Entnahme von Baumaterialien aus der Saane, Simme und andern Gewässern*. Hiefür hat die Bauunternehmung jeweilen schriftlich die Erlaubnis der kompetenten Behörden einzuholen. Die allfällige Eröffnung von Steinbrüchen unterliegt gemäss Verordnung vom 3. August 1870 der Genehmigung des Regierungsrates.

c. Der Beschluss des Regierungsrates vom 5. Juni 1901 betreffend *Ablieferung wertvoller Funde an den Staat* ist in den Vertrag aufzunehmen.

d. Art. 20 betreffend das *Rechtsdomizil* ist dahin zu ergänzen, dass die Unternehmung im Kanton Bern auch ein *Steuerdomizil* zu verzeigen habe.

e. Sie hat endlich die *Stempelgebühr* für den Bauvertrag zu entrichten.

**Bau- und Lieferungsverträge betr. elektr. Installationen u. Rollmaterial.** Laut pag. 16/17 des Gesuches hat die Bahngesellschaft über die Bauten und Lieferungen betreffend elektrische Installationen und Rollmaterial eine Konkurrenz zwischen schweizerischen Firmen eröffnet.

Diese Verträge sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Vertrag betr. Lieferung elektr. Kraft zum Bahnbetrieb.** Zum Zwecke, ein *einheitliches Betriebssystem* für die ganze Linie Montreux-Zweisimmen zu erhalten und von der Annahme ausgehend, dass die nahen und zahlreichen Wasserkräfte eine im Vergleich zur Dampfkraft *billigere Betriebskraft* zu liefern vermöchten, wählte die Bahngesellschaft auch für die zweite Teilstrecke Montbovon-Zweisimmen das *elektrische Betriebssystem*.

Sie knüpfte infolgedessen mit dem für die Bahn sehr günstig plazierten Elektrizitätswerk Montbovon betreffend Kraftlieferung Verhandlungen an, welche aber wegen zu hoher Forderung desselben vorläufig zu keinem Resultat führten.

Die Bahngesellschaft stellte nun Untersuchungen über die im Bereich ihrer Linie gelegenen Wasserkräfte an, stellte auch die auf pag. 3 hievor erwähnten Projekte für eine eigene Kraftzentrale auf, woraufhin das Elektrizitätswerk Montbovon seine Preise um circa 35 % ermässigte, so dass die Anlage einer eigenen Zentrale der Bahngesellschaft keine ökonomischen Vorteile mehr bot. Sie schloss daher mit dem Werk den vorliegenden *Kraftlieferungvertrag* ab.

Laut diesem Vertrag liefert das Elektrizitätswerk Montbovon der Montreux-Berneroberrand-Bahn die elektrische Energie als hochgespannten Dreiphasenstrom von 8000 Volts. Diese Energie kann von der Bahngesellschaft in beliebiger Form benützt werden. Letztere garantiert einen minimalen Abonnementspreis von 40,000 Fr. per Jahr. Der Preis für die Kraftmiete wird per Turbinen-Pferdekraft bezahlt und variiert je nach der Jahreszeit und der verwendeten Kraftmenge von 50 Fr. 60 Rp. bis 92 Fr. per HP.

Die Bahndirektion hat von Herrn Dr. Blattner in Burgdorf ein fachmännisches Gutachten eingeholt, welcher unter Vorbehalt einiger untergeordneter Aenderungen Annahme des Vertrages empfohlen hat. Laut dem Bericht dieses Experten berechnet sich die Gesamtstrommiete per Jahr für den ihm vorgelegten Fahrplan auf rund 78,000 Fr. Derselbe findet diesen Preis ziemlich hoch. Bei Verhältnissen, wie sie die Burgdorf-Thun-Bahn aufweist,

würde bei der nämlichen Zahl Tonnenkilometer die jährliche Strommiete nur circa 45,000 Fr. ausmachen. Der Experte schreibt die Differenz zum grössten Teil den ungünstigeren Gefällsverhältnissen der Montreux-Berneroberrand-Bahn zu.

### III. Finanzierung.

Die Montreux-Berneroberrand-Bahngesellschaft sieht folgende Finanzierung vor: Finanzprogramm.

I. Anlagekapital.		Fr.
1. Montreux-Montbovon	22,13 km.	5,900,000
2. Montbovon-Zweisimmen	40,03 »	7,150,000
Total 62,16 km.		13,050,000

oder per Bahnkilometer Fr. 209,942.

II. Obligationenkapital 6,157,900

III. Aktienkapital.		Fr.
1. Prioritätsaktien	4,421,500	
2. Stammaktien	2,470,600	
Total		6,892,100
Total, wie oben		<u>13,050,000</u>

#### a. Obligationenkapital.

Laut Uebereinkunft vom 11. Oktober 1902 übernimmt die Bauunternehmung Boyau & Cie in Montreux Obligationen der Linie Montreux-Zweisimmen im Betrage von 1 Million Franken al pari und zu 4 1/2 % verzinslich. Anleihevertrag mit der Baufirma.

Im nämlichen Vertragsakt verpflichtet sich die Bauunternehmung der Bahngesellschaft auf den Zeitpunkt des Anbruches des von den andern Banken übernommenen Hauptanleihe, von welchen hienach die Rede sein wird, die Summe von 300,000 Fr. einzuzahlen. Diese Summe bildet nach Massgabe von Art. 13 der Statuten einen Fonds, welcher die Verzinsung des Obligationenkapitals garantieren soll und, sowie auch dessen Zinsertragnis, ohne Zustimmung der Syndikatsbanken diesem Zwecke nicht entfremdet werden darf. Betriebsfonds

Die Bank von Montreux hat sich für die von der Bauunternehmung eingegangenen finanziellen Verpflichtungen im Gesamtbetrage von 1,300,000 Fr. der Bahngesellschaft gegenüber als Bürge verpflichtet.

Das Banksyndikat besteht aus sieben Banken, welche sich wie folgt an dem Hauptanleihen beteiligen: Anleihevertrag mit dem Banksyndikat

	Fr.
1. Bank von Montreux in Montreux	1,400,000
2. Diskonto- & Depositobank in Lausanne und	
3. Bankhaus Morel-Marcel, Günther & Cie in Lausanne zusammen	1,400,000
5. Kantonbank in Bern	1,000,000
6. Berner-Banksyndikat, vertreten durch die Spar- & Leihkasse in Bern	500,000
7. Handelsbank in Basel	650,000
8. Bankhaus d'Espine, Fatio & Cie in Genf	350,000
Zusammen <u>5,300,000</u>	

Das Anleihen wird gemäss dem eidg. Hypothekarrechtsgesetz für die Eisenbahnen durch eine

Hypothek I. Ranges auf die ganze Linie Montreux-Zweisimmen sichergestellt. Es erfolgt zum Kurse von 97 1/2 %, ist zu 4 1/2 % verzinslich und in 50 Jahren zu amortisieren.

Das Banksyndikat räumt dazu der Bahngesellschaft das Recht ein, das mit der Bauunternehmung kontrahierte Anleihen für die Teilstrecke Montreux-Les Avants von 1,000,000 Fr. im I. Range auf so lange beizubehalten, bis dasselbe zurückbezahlt oder in Titel des Hauptanleihe umgewandelt sein wird.

Das Obligationenkapital beträgt somit im ganzen 6,300,000 Fr. Es wird eingeteilt in

6600 Obligationen à Fr. 500 .	Fr. 3,300,000
u. 3000 » à » 1000 .	» 3,000,000
Total	<u>Fr. 6,300,000</u>

Aus dem Vertrag ist namentlich die in Art. 4 enthaltene Bedingung betreffend Anlage des hievorigen erwählten Betriebsfonds für die Verzinsung des Obligationenkapitals hervorzuheben. Dieser Fonds soll bei der Kantonalbank von Bern zins tragend angelegt werden.

### b. Aktienkapital.

Laut den vorliegenden Subventionsbeschlüssen der Kantone Waadt und Freiburg und den Aktienzeichnungen von Gemeinden und Privaten aus den Kantonen Waadt, Freiburg und Bern ist der Stand der Aktienbeteiligung für die Montreux-Berner oberland-Bahn gegenwärtig folgender:

#### 1. Kanton Waadt.

(Bahnlänge: 31,10 Kilometer.)

Zeichner	Strecke	Aktien		Aktienkapital
		Prioritäten	Stamm	Total
		Fr.	Fr.	Fr.
<i>Staat</i>	Montreux-Montbovon . . Montbovon-Zweisimmen .		595,400 478,200	1,073,600
<i>Gemeinden und Private</i>	Montreux-Montbovon . .	2,000,000		2,000,000
<i>Gemeinden</i>	Montreux-Berner oberland			
Château d'Oex . . . . .		20,000	50,000	70,000
Rossinières . . . . .		8,000	50,000	58,000
Rougemont . . . . .		—	20,000	20,000
<i>Private</i>		28,000	120,000	148,000
		66,000	10,000	76,000
Total Aktienbeteiligung des Kantons Waadt . .		2,094,000	1,203,600	3,297,600

#### 2. Kanton Freiburg.

(Bahnlänge: 9,33 Kilometer.)

Zeichner	Strecke	Aktien		Aktienkapital
		Prioritäten	Stamm	Total
		Fr.	Fr.	Fr.
<i>Staat</i> . . . . .	Montreux-Berner oberland	200,000	100,000	300,000
<i>Gemeinden</i> . . . . .		—	—	—
<i>Private</i> . . . . .		—	—	—
Total Aktienbeteiligung des Kantons Freiburg .		200,000	100,000	300,000



**3. Kanton Bern.**

(Bahnlänge: 21,73 Kilometer.)

Im Kanton Bern haben sich zur Zeit folgende *Gemeinden, Unternehmungen* und *Private* über ihre Aktienzeichnungen an der Montreux-Berneroberrland-Bahn ausgewiesen:

Zeichner	Aktien		Aktienkapital Total
	Prioritäten	Stamm	
	Fr.	Fr.	Fr.
<i>1. Gemeinden.</i>			
Schattenhalb . . . . .	—	500	500
Matten . . . . .	2,000	2,000	4,000
Bönigen . . . . .	—	1,000	1,000
Ringgenberg . . . . .	—	1,000	1,000
Grindelwald . . . . .	—	6,000	6,000
Lauterbrunnen . . . . .	—	6,000	6,000
Unterseen . . . . .	—	2,000	2,000
Beatenberg . . . . .	—	2,000	2,000
Interlaken . . . . .	—	30,000	30,000
Spiez . . . . .	—	5,000	5,000
Oberhofen . . . . .	—	2,000	2,000
Hilterfingen . . . . .	—	2,000	2,000
Goldwil . . . . .	—	1,000	1,000
Thun . . . . .	—	20,000	20,000
Lenk . . . . .	—	6,000	6,000
St-Stephan . . . . .	—	10,000	10,000
Zweisimmen . . . . .	—	20,000	20,000
Boltigen . . . . .	—	8,000	8,000
Oberwil . . . . .	—	5,000	5,000
Därstetten . . . . .	—	5,000	5,000
Erlenbach . . . . .	—	5,000	5,000
Dientigen . . . . .	—	5,000	5,000
Wimmis . . . . .	—	5,000	5,000
Lauenen . . . . .	3,000	7,000	10,000
Saanen . . . . .	50,000	50,000	100,000
Total	55,000	206,500	261,500
<i>2. Transportanstalten.</i>			
Jungfraubahn . . . . .	2,500	—	2,500
Wengernalpbahn . . . . .	10,000	10,000	20,000
Beatenbergbahn . . . . .	2,500	2,500	5,000
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn . . . . .	—	50,000	50,000
Spiez-Erlenbach-Bahn . . . . .	—	30,000	30,000
Thunerseebahn . . . . .	—	75,000	75,000
Total	15,000	167,500	182,500
<i>3. Andere Anstalten und Private.</i>			
Kurhausgesellschaft Interlaken . . . . .	—	10,000	10,000
Volksbank Interlaken . . . . .	—	4,000	4,000
Licht- und Gaswerk Interlaken . . . . .	2,500	2,500	5,000
Spar- und Leihkasse Thun . . . . .	—	2,000	2,000
Hotelgesellschaft Thunerhof-Bellevue in Thun . . . . .	—	2,500	2,500
Spar- und Leihkasse Steffisburg . . . . .	—	1,000	1,000
Spar- und Leihkasse Wimmis . . . . .	—	2,500	2,500
Ersparniskasse Nieder-Simmenthal . . . . .	—	3,000	3,000
20 Private . . . . .	5,000	15,500	20,500
Total	7,500	43,000	50,500
Die ausgewiesene Aktienbeteiligung von Gemeinden, Unternehmungen und Privaten im Kanton Bern beträgt somit <i>im ganzen</i> . . . . .	77,500	417,000	494,500

Zu den vorstehenden *Aktienzeichnungen* ist folgendes zu bemerken:

*a. Kanton Waadt, Montreux-Montbovon.*

Betreffend die Zeichnung des *Staates* liegt ein korrigierter Dekrets-Entwurf des Grossen Rates vom 17. November 1900 bei den Akten. Ueber die von den *Gemeinden* und *Privaten* gezeichneten Prioritätsaktien im Betrage von 2,000,000 Fr. geben die den Akten beigegebenen Gesellschafts-Statuten vom 26. Juni 1899, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 1899, Auskunft. Laut Art. 5 derselben bildete die genannte Summe das Gesellschaftskapital der Eisenbahngesellschaft Montreux-Montbovon (I. Sektion der Montreux-Berneroberrand-Bahn durch das Simmenthal).

*b. Kanton Waadt, Montbovon-Zweisimmen.*

Für die Aktienzeichnung des *Staates* liegt eine beglaubigte Abschrift des grossrätlichen Dekretes vom 15. Mai 1902 bei den Akten. Die Zeichnungen der *Gemeinden* und *Privaten* sind durch die Originalzeichnungsscheine belegt.

Ferner wurden darin für die kantonalen Polizeibeamten und -Soldaten die Militärtaxen und für die Mitglieder des Regierungsrates und den Staatschreiber Freifahrtkarten, sowie 12 permis en blanc zur beliebigen Verteilung vorbehalten.

*Die Aktienbeteiligung des Staates für die Teilstrecke Montbovon-Zweisimmen tritt erst in Kraft, wenn der Kanton Bern seine Aktienbeteiligung definitiv gesprochen haben wird und damit der Finanzausweis als geleistet erklärt werden kann.*

*c. Kanton Freiburg, Montreux-Berneroberrand.*

Die Aktienzeichnung des *Staates* ist aus dem Schreiben des Regierungsrates an die Bahngesellschaft vom (13.) Oktober 1902 und den vorliegenden Aktienzeichnungsscheinen ersichtlich.

Andere Zeichnungen aus dem Kanton Freiburg liegen nicht vor.

*d. Kanton Bern, Montreux-Berneroberrand.*

Für die Aktienzeichnungen der *Gemeinden* und *Privaten* liegen die Original-Zeichnungsscheine vor.

Die Gültigkeit der Aktienzeichnung der Einwohnergemeinde Saanen wird nachträglich bestritten. Die rechtliche Erledigung dieser Angelegenheit ist noch hängig.

**Aktienbeteiligung des Staates Bern.**

Nach Massgabe von Art. 5 des Subventions-Gesetzes vom 4. Mai 1902 kann der Grosse Rat ausnahmsweise der Zweisimmen-Montreux-Bahn eine Aktienbeteiligung bis auf 60 % der auf bernischem Gebiet zu verwendenden Anlagekosten gewähren. Ebenso kann er diese Staatsbeteiligung innerhalb seiner Kompetenzen erhöhen.

Gemäss Art. 6 hat der Grosse Rat bei der Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linie und die für dieselbe von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leistungsfähigkeit, andererseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen.

Die Länge der auf bernischem Gebiet zu bauenden Bahnstrecke der Montreux-Berneroberrand-Bahn beträgt 21,73 km., wofür das Anlagekapital nach Gesuch zu 3,832,900 Fr., nach Spezialdevis zu 3,838,000 Fr. berechnet ist.

Unter Zugrundelegung dieser letzteren Summe könnte somit der Staatsbeitrag ausnahmsweise  $0,60 \times 3,838,000 = 2,300,000$  Fr. in runder Summe oder 105,844 Fr. per Bahnkilometer auf bernischem Gebiet betragen.

Die gesuchstellende Bahngesellschaft beansprucht jedoch ausserdem noch vom Kanton Bern die Erhöhung dieses Staatsbeitrages um 500,000 Fr. und führt zur Begründung an,

dass die Linie Montreux-Zweisimmen einen bisher isolierten, vom Kanton und vom Verkehr abgeschlossenen Landesteil in Berührung mit dem Kanton und mit dem Verkehr nach beiden Richtungen bringe,

dass von Zweisimmen bis an die Kantonsgrenze, im Gegensatz zu den Bahnlinien anderer Landesteile, nur wenige Ortschaften (Zweisimmen und Saanen) durch die Bahn direkt berührt werden und so die finanzielle Leistungsfähigkeit der direkt berührten Gegend eine erheblich geringere sei als anderwärts,

dass die durchgehende Linie nicht nur lokalen, sondern ebensowohl grossen allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen diene,

dass, abgesehen von diesen volkswirtschaftlichen Interessen, der Kanton Bern mit Rücksicht auf die in der Thunersee-, Spiez-Erlenbach- und Erlenbach-Zweisimmenbahn engagierten, zirka 5 Millionen Fr. betragenden Staatsgelder ein direktes Interesse an einer durchgehenden Bahnverbindung habe, welche die genannten Linien in bedeutendem Masse zu alimentieren berufen sei.

Wir erachten diese auf Grund von Art. 6 des Eisenbahn-Subventionsgesetzes gemachten Erwägungen als zutreffend. Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Montreux-Berneroberrand-Bahn hat der Grosse Rat in diesem, vom Berner Volk sanktionierten Erlass gerade durch die stipulierten höhern Beiträge ausdrücklich anerkannt und es braucht darüber wohl kein Wort weiter verloren zu werden.

Ferner ist zu konstatieren, dass die beteiligte Landesgegend in ihren Aktienzeichnungen das Möglichste getan hat. Die von den simmenthalischen Gemeinden allein gebrachten finanziellen Opfer für das Zustandekommen der Spiez-Erlenbach-Bahn, der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn und nun auch noch der durchgehenden Montreux-Berneroberrand-Bahn machen die Summe von 929,000 Fr. und die Aktienbeteiligungen der an diesen drei Linien beteiligten bernischen Landesgegenden (Gemeinden, Unternehmungen und Private zusammen) die Summe von 1,545,500 Fr. aus.

Eine Aktienbeteiligung des Staates Bern von 60 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet zu bauenden Strecke der Montreux-Berneroberrand-Bahn plus 500,000 Fr., total 2,800,000 Fr., oder 128,854 Fr. per Bahnkilometer erscheint daher gerechtfertigt.

Im übrigen liegt hier der in Art. 17 des Subventionsgesetzes vorgesehene Fall vor. Dieser Artikel lautet:

« Falls eine schon bestehende Eisenbahngesellschaft oder die schweiz. Eidgenossenschaft sich zum Bau einer der in Art. 1 vorgesehenen Linien verpflichtet, so ist der Grosse Rat ermächtigt, die vorstehend festgesetzten Bedingungen über die Beteiligung des Staates innerhalb der in Art. 5 gezogenen Grenzen je nach den Umständen abzuändern. »

Die bestehende Gesellschaft ist die Montreux-Berneroberrland-Bahngesellschaft, deren Statuten der Bundesrat am 21. November genehmigt hat. Der Grosse Rat ist somit befugt, Art. 17 hier

anzuwenden, braucht sich infolgedessen nicht mit den in Art. 7 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu befassen und deshalb auch nicht mehr die Frage zu prüfen, ob die von der Bauunternehmung für die Teilstrecke Montreux-Montbovon gezeichneten Aktien zulässig seien. Diese Aktien können übrigens für die Finanzierung der ganzen Linie nicht entbehrt werden.

Gestützt auf vorstehende, dem Finanzprogramm der gesuchstellenden Bahngesellschaft entsprechenden Annahmen gestaltet sich der *Finanzausweis für die Montreux-Berneroberrland-Bahn* wie folgt:

Finanzausweis.

		Fr.	
	<i>Anlagekapital</i>		13,050,000
		Fr.	
	<i>Aktienkapital.</i>		
a.	<i>Kanton Waadt:</i>		
	Staat . . . . .	1,073,600	
	Gemeinden und Private . . . . .	2,224,000	
		3,297,600	
b.	<i>Kanton Freiburg:</i>		
	Staat . . . . .	300,000	
	Gemeinden und Private . . . . .	—	
		300,000	
c.	<i>Kanton Bern:</i>		
	Staat . . . . .	2,800,000	
	Gemeinden und Private . . . . .	494,500	
		3,294,500	
	<i>Total Aktienkapital</i>	6,892,100	
	<i>Obligationenkapital</i>	6,300,000	
	<i>Total</i>	13,192,100	

Die Bahngesellschaft nimmt in Aussicht, dem Kanton Bern von seiner Aktienbeteiligung im nachgesuchten Betrage von 2,800,000 Fr. für 2,050,000 Fr. Prioritätsaktien und für 750,000 Fr. Stammaktien zuzuteilen. Sie geht dabei von der Ansicht aus, dass die Linie Montreux-Zweisimmen in Zukunft *ein Ganzes* bilde, an welchem der Staat Bern nach Massgabe seiner Aktienbeteiligung Miteigentümer werde. Auf dieser Grundlage stellt die Bahngesellschaft sodann in ihrem Gesuche fest, dass der Kanton Waadt auf seinem Territorium Stammaktien im Betrage von 1,073,600 Fr. übernommen habe, was per Bahnkilometer = 34,521 Fr. ausmacht. Dem gegenüber ergebe sich für den Kanton Bern die Verpflichtung, für sein Gebiet einen entsprechenden kilometrischen Betrag in Stammaktien zu übernehmen, was für 21,73 km. rund 750,000 Fr. ausmacht. Somit bleiben für die Prioritätsaktien 2,050,000 Fr., für welche Summe

dem Kanton Bern billigerweise Prioritätsaktien zuzuteilen seien, « gewissermassen als Gegenwert » für das, was er an Stelle der andern Kantone « mehr geleistet und womit er die Ausführung des « Unternehmens ermöglicht habe ».

Wir vermögen in dieser Verteilung der Aktien auf den Staat Bern keine Bevorzugung für denselben zu erblicken. Die Dotierung des Staates Bern mit *Stammaktien* ist per Bahnkilometer die nämliche wie für den Staat Waadt, und was die *Prioritätsaktien* anbetrifft, so kommen damit überhaupt nur unwesentlich mehr Prioritätsaktien (für 33,500 Fr.) in den Kanton Bern als in den Kanton Waadt.

Die Stellung des Kantons Bern zu den andern Kantonen nach erfolgter programmässiger Finanzierung ergibt sich aus folgender tabellarischer Zusammenstellung:

Stellung des Kantons Bern.

Zeichner	Länge der Bahnstrecke im Kanton	Aktien		Aktienbeteiligung	
		Prioritäten	Stamm	Total	per Bahnkm.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<i>Kanton Waadt</i> . . . . .	31,10	—	1,073,600	1,073,600	34,521
Staat . . . . .		2,094,000	130,000	2,224,000	71,511
Gemeinden und Private . . . . .		2,094,000	1,203,600	3,297,600	106,032
<i>Kanton Freiburg</i> . . . . .	9,33	200,000	100,000	300,000	32,154
Staat . . . . .		—	—	—	—
Gemeinden und Private . . . . .		200,000	100,000	300,000	32,154
<i>Kanton Bern</i> . . . . .	21,73	2,050,000	750,000	2,800,000	128,854
Staat . . . . .		77,500	417,000	494,500	22,756
Gemeinden, Unternehmungen und Private . . . . .					
Total	62,16	2,127,500	1,116,700	3,294,500	151,610
		Aktienkapital		6,892,100	110,878 im Mittel.

Die Aktienbeteiligungen aus dem Kanton Bern sind also im ganzen annähernd *gleich gross* wie diejenigen aus dem Kanton Waadt; die Aktienbeteiligung des *Staates Bern* beträgt jedoch *im ganzen* mehr als das  $2\frac{1}{2}$  fache und *per Bahnkilometer eigener Strecke* mehr als das  $3\frac{1}{2}$  fache derjenigen des *Staates Waadt*.

Die Aktienbeteiligung des *Staates Freiburg* ist verhältnismässig nicht viel geringer als diejenige des *Staates Waadt*. Die Gemeinden und Privaten dieses Kantons haben ihre Beteiligung offenbar der elektrischen Strassenbahn Palézieux-Châtel-St. Denis-Bulle-Montbovon zugewendet.

Was die kleinere Aktienbeteiligung der *bernischen Gemeinden, Unternehmungen und Privaten* anbetrifft, so erscheint dieselbe durch die vorstehend erwähnten, erheblichen Leistungen an die Spiez-Erlenbach-Bahn und Erlenbach-Zweisimmen-Bahn begründet.

Die *Aktienbeteiligung des Staates Bern* im nachgesuchten Betrage von 2,800,000 Fr. übertrifft also die Leistungen aller an der Montreux-Berner-oberland-Bahn Beteiligten und schliesst eine Mehrleistung ein, die einen Beitrag an die ausserkantonale, 40,43 km. lange Teilstrecke Saanen (Vanel)-Montreux bedeutet. Diese Mehrleistung beträgt per Bahnkilometer = 17,976 Fr., im ganzen also 726,770 Fr. oder 18,9 % des Anlagekapitals der Teilstrecke Montbovon-Zweisimmen auf bernischem Gebiete.

Bedingungen  
zur Aktien-  
beteiligung  
des Kantons  
Bern.

Wenn nun auch hervorgehoben werden muss, dass die Aktienbeteiligung des Staates im Betrage von 2,800,000 Fr. (die Richtigkeit des Kostenvoranschlags für die 21,73 km. lange Bahnstrecke im Kanton Bern im Betrage von 3,838,000 Fr. oder 176,662 Fr. per Bahnkilometer vorausgesetzt) dem Wortlaut des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisen-

bahnen vom 4. Mai 1902 entspricht und zugegeben ist, dass die Finanzierung der Montreux-Berner-oberland-Bahn ohne diese ausserordentliche Aktienbeteiligung des Kantons Bern verzögert und dadurch die Ausführung des Unternehmens gefährdet werden könnte, so erscheint es jedenfalls geboten, diese Subvention durch verschiedene Bedingungen so viel als möglich sicherzustellen.

Zunächst betonen wir, dass wir es lieber gesehen hätten, wenn die Bauausführung der auf bernischem Gebiet gelegenen Bahnstrecke auf Grund des bei uns üblichen Submissionsverfahrens und ohne Beteiligung der Bauunternehmung stattgefunden hätte. Dieses Verfahren hätte jedoch wahrscheinlich so wenig wie bei der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn Aussicht auf Erfolg gehabt. Jedenfalls aber stehen wir vor der vollendeten Tatsache, dass eine bestehende Bahngesellschaft mit einer ausländischen Bauunternehmung einen Forfaitvertrag für den Bau der ganzen Teilstrecke Montbovon-Zweisimmen abgeschlossen und sich ihr ausserdem zu diesem Zwecke für ein Anleihen von 1,000,000 Fr. verpflichtet hat.

Es ist daher kaum Aussicht vorhanden, von der Bahngesellschaft eine andere Organisation ihres Unternehmens, beziehungsweise eine besondere Organisation desselben für die im Kanton Bern liegende Bahnstrecke zu erhalten. Wir schlagen demnach vor, an die Genehmigung der *Statuten* und des *Forfaitvertrages*, sowie an die *Aktienbeteiligung des Staates* folgende Bedingungen zu knüpfen:

#### a. Zu den Statuten.

1. Der Staat Bern behält sich das Recht vor, sich im Verwaltungsrat der Montreux-Berner-oberland-Bahn durch 3 bis 6 Mitglieder, welche vom Regierungsrat des Kantons Bern für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, vertreten

treten zu lassen. Dieselben sind vom Aktienbesitz befreit. Der Staat Bern kann sein Stimmrecht ohne die in Art. 22 der Statuten enthaltenen Beschränkungen ausüben.

2. Dem Staat Bern werden bezüglich Beförderung von kantonalen Polizei-Beamten und -Soldaten auf der ganzen Linie Montreux-Zweisimmen, sowie bezüglich Verabfolgung von Freifahrtkarten die nämlichen Vergünstigungen eingeräumt, wie dem Staate Waadt.

3. Da der Sitz der Bahngesellschaft sich nicht im Kanton Bern befindet, so hat die Bahngesellschaft als solche im Kanton Bern ebenfalls ein Rechtsdomizil zu verzeigen.

Art. 53 der Statuten ist, weil damit im Widerspruch stehend, entsprechend abzuändern.

4. Die dem Kanton Bern zufolge des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen zustehenden Rechte sind von der Bahngesellschaft im vollen Umfange anzuerkennen.

5. Die Bahngesellschaft hat vor der zweiten Einzahlung des Staates Bern auf seine Aktienbeteiligung eine Statutenrevision vorzunehmen und vorstehende Bedingungen in die Statuten aufzunehmen.

Wir führen noch an, dass der Regierungsrat durch Beschluss vom 5. November 1902 bezüglich der Statuten seine Vernehmlassung an das schweiz. Eisenbahndepartement dahin abgegeben hat, dass

1. die in Art. 2 vorgesehene Zweigniederlassung der Gesellschaft in Zweisimmen im Sinne des Art. 8 des schweiz. Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 eingerichtet werde, und

2. der Regierungsrat sich hier nicht über diejenigen Aenderungen der Statuten auszusprechen habe, welche er verlangen müsse, falls der Kanton Bern am Unternehmen der Montreux-Berneroberland-Bahn sich finanziell beteiligen soll.

*b. Zum Forfaitvertrag.*

6. Die Bahngesellschaft hat der Bauunternehmung Boyau & Cie in Montreux die auf pag. 5 u. 6 hievor zum Forfaitvertrag betreffend den Bau der Teilstrecke Montbovon-Zweisimmen gemachten Vorbehalte (a—e) vertraglich zu überbinden und sich beim Regierungsrat des Kantons Bern darüber auszuweisen. Sie bleibt auch für die Handlungen der Bauunternehmung dem Staat gegenüber verantwortlich.

*c. Weitere Bedingungen.*

7. Die Bahnlinie ist, abgesehen von der Aktienbeteiligung der Gemeinde Saanen, über *Gstaad* zu führen.

8. Die Bahngesellschaft hat für die Bauaufsicht und Bauleitung tüchtige Organe zu bestellen. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates des Kantons Bern.

9. Die Kosten einer allfällig vom Staat Bern geübten Bauaufsicht, sowie für allfällig von ihm angeordnete Projektstudien und Untersuchungen, werden von der Subvention in Abzug gebracht.

10. Die Einzahlungen des Staates Bern auf seine Aktienbeteiligung erfolgen bei der Kantonal-

bank von Bern zu Handen der Bahngesellschaft und mit Ausnahme der ersten Einzahlung jeweilen erst, wenn konstatiert ist, dass hiefür der ungefähre Gegenwert in Bauten und Lieferungen auf der im Kanton Bern liegenden Bahnstrecke vorhanden ist.

In Zusammenfassung vorstehender Ausführungen beehren wir uns, Ihnen schliesslich zu Handen des Grossen Rates folgenden Beschlusses-Entwurf zur Genehmigung zu unterbreiten:

**Beschlusses-Entwurf:**

**Elektrische Schmalspurbahn Montreux-Berner-oberland; Genehmigung der Statuten, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.**

Dem Grossen Rat wird beantragt:

Der Grosse Rat des Kantons Bern nimmt Kenntnis von dem von der Montreux-Berneroberland-Bahn in Montreux am 10. November 1902 eingereichten, vom Oktober gleichen Jahres datierten und vom bernischen Initiativ-Komitee für Erstellung einer Bahn von Montreux nach Zweisimmen unterzeichneten Gesuche betreffend Genehmigung der Statuten und des Bauvertrages, sowie betreffend Aktienbeteiligung des Staates im Betrage von 2,800,000 Fr. und Genehmigung des Finanzausweises.

Er beschliesst:

I. *Die Statuten* der Montreux-Berneroberland-Bahn werden unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Der Staat Bern behält sich das Recht vor, sich im Verwaltungsrat der Montreux-Berneroberland-Bahn durch 3 bis 6 Mitglieder, welche vom Regierungsrat des Kantons Bern für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden, vertreten zu lassen. Dieselben sind vom Aktienbesitz befreit. Der Staat Bern kann sein Stimmrecht ohne die in Art. 22 der Statuten enthaltenen Beschränkungen ausüben.

2. Dem Staat Bern werden bezüglich Beförderung von kantonalen Polizeibeamten und -Soldaten auf der ganzen Linie Montreux-Zweisimmen, sowie bezüglich Verabfolgung von Freifahrtkarten die nämlichen Vergünstigungen eingeräumt wie dem Staate Waadt.

3. Die Bahngesellschaft hat im Kanton Bern ebenfalls ein Rechtsdomizil zu verzeigen. Demnach ist Art. 53, weil damit im Widerspruch stehend, entsprechend abzuändern.

4. Die dem Kanton Bern zufolge des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen zustehenden Rechte sind von der Bahngesellschaft im vollen Umfange anzuerkennen.

5. Die Bahngesellschaft hat vor der zweiten Einzahlung des Staates Bern auf seine Aktienbeteiligung eine Statutenrevision vorzunehmen und vorstehende Bedingungen in die Statuten aufzunehmen.

II. Der zwischen der Bahngesellschaft und der Bauunternehmung Boyau & C<sup>ie</sup> in Montreux abgeschlossene *Forfaitvertrag* für den Bau der Teilstrecke Montbovon-Zweisimmen wird genehmigt unter Vorbehalt der Ergänzung desselben durch folgende Bestimmungen:

1. Die Unternehmung ist gehalten, beim Bau der Bahnstrecke auf bernischem Gebiet Arbeitern aus der einheimischen Bevölkerung den Vorzug einzuräumen.

Die Unternehmung hat ferner die Arbeiter in schweizerischer Landesmünze, wenigstens monatlich einmal abzulöhnen und sich überhaupt allen Verfügungen der Bahnverwaltung zu unterziehen, welche dieselbe im Interesse des Arbeiterschutzes zu erlassen für nötig erachtet.

2. Wenn bei den Bahnbauten im Kanton Bern wertvolle Funde von wissenschaftlichem Interesse, wie Fossilien, Mineralien, Metalle, Münzen, Medaillen etc. gemacht werden, so ist die Unternehmung verpflichtet, die Finder zur Ablieferung der gefundenen Gegenstände an die Bahngesellschaft zu Händen des Staates Bern zu verhalten.

3. Für die Entnahme von Baumaterialien aus den Gewässern ist jeweilen schriftlich die Bewilligung der kompetenten Behörden einzuholen.

Die allfällige Eröffnung von Steinbrüchen unterliegt gemäss Verordnung vom 3. August 1870 der Genehmigung des Regierungsrates.

4. Die Bauunternehmung hat im Kanton Bern eine Zweigniederlassung zu errichten (Art. 20 des Vertrages) und sich mit der Finanzdirektion bezüglich der Stempelgebühr für den Bauvertrag und der Versteuerung des Einkommens I. Klasse aus den auf dem Gebiete des Kantons Bern auszuführenden Arbeiten zu verständigen.

5. Die Bahngesellschaft bleibt dem Staat Bern gegenüber für alle Handlungen der Bauunternehmung verantwortlich.

6. Durch die Genehmigung dieses Forfaitsvertrages soll das Recht des Staates Bern, Aenderungen oder Ergänzungen des Bauprojektes zu verlangen, in keiner Weise beschränkt sein.

III. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der Montreux-Bernerobersland-Bahn nach Massgabe des Art. 1, Ziffern 4 und 5, Alinea 4 und 5, des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 durch Uebernahme von 5600 Aktien à 500 Fr. im Betrage von 2,800,000 Fr., wofür der erforderliche Kredit aus Vorschuss-Rubrik A o 3 r bewilligt wird.

Diese *Aktienbeteiligung* besteht aus:

4100 Prioritätsaktien . . . . .	Fr. 2,050,000
und 1500 Stammaktien . . . . .	» 750,000
Total, wie oben,	Fr. 2,800,000

An diese Aktienbeteiligung werden ferner folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Bahnlinie ist über Gstaad, mit Stationsanlage daselbst, zu führen.

2. Die Bahngesellschaft hat für die Bauaufsicht und Bauleitung tüchtige Organe zu bestellen. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates des Kantons Bern.

3. Die Kosten einer allfällig vom Staat Bern geübten Bauaufsicht, sowie für allfällig von ihm angeordnete Projektstudien und Untersuchungen werden von der Subvention in Abzug gebracht werden.

4. Die Einzahlungen des Staates Bern auf seine Aktienbeteiligung erfolgen bei der Kantonalbank von Bern zu Händen der Bahngesellschaft. Die erste Einzahlung erfolgt, nachdem der Forfaitvertrag im obigen Sinne (II. Ziffer 1—4) ergänzt sein und die in Ziffer 4 vorgesehene Verständigung stattgefunden haben wird. Die ferneren Einzahlungen erfolgen jeweilen, wenn konstatiert sein wird, dass hiefür der ungefähre Gegenwert in Bauten und Lieferungen auf der im Kanton Bern liegenden Bahnstrecke vorhanden ist. Die letzte Einzahlung erfolgt erst dann, wenn nachgewiesen ist, dass die Forderungen bernischer Grundeigentümer und Unternehmer bezahlt oder sicher gestellt sind.

5. Ein der bernischen Beteiligung entsprechender Teil der Verwaltung der Montreux-Bernerobersland-Bahn muss ihren Sitz im Kanton Bern haben.

IV. Der *Finanzausweis* der Montreux-Bernerobersland-Bahn von Montreux bis Zweisimmen wird hiermit als genügend anerkannt und genehmigt.

Bern, den 22. Januar 1903.

*Direktion der Eisenbahnen:*  
**Morgenthaler.**

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 31. Januar 1903.

*Im Namen des Regierungsrates,*  
der Präsident:  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber:  
**Kistler.**

## Strafnachlassgesuche.

(Februar 1903.)

1. **Dahinden**, Julius Hermann, geboren 1883, von Flühli, Ausläufer in Langenthal, wurde am 22. Oktober 1902 vom korrekzionellen Gericht von Bern schuldig erklärt der Fälschung, wobei der entstandene Schaden den Betrag von 30 Fr., aber nicht den von 300 Fr. übersteigt, und der Unterschlagung, wobei der Wert des Unterschlagenen 30 Fr. nicht übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, einem Jahre Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 51 Fr. 15 Staatskosten. — Dahinden war anfangs Mai 1902 als Ausläufer in das Geschäft Naphtaly in Bern eingetreten, bei einem Wochenlohn von 12 Fr. Am 8. Mai wurde er beauftragt, einem Kunden ein Kleid zu bringen und den Kaufpreis, 36 Fr., gegen Verabfolgung einer Quittung einzukassieren. Dahinden fälschte nun durch Ausfüllung eines bezüglichen Formulars und Beisetzung der Unterschrift des Geranten der Firma eine Quittung, gab diese mit dem Kleid dem Kunden ab, kassierte das Geld ein, brachte aber die echte Quittung dem Prinzipal zurück mit dem Bemerken, der Kunde sei nicht zu Hause gewesen, werde aber am folgenden Tage die Zahlung auf dem Bureau leisten. Er selbst kehrte nicht mehr zu Naphtaly zurück, sondern begab sich in sein Logis zu den Eheleuten Flügel, sagte dort, er wolle Verwandte besuchen, und erhielt von Frau Flügel einen Regenschirm geliehen. Damit suchte er das Weite, auch trug er noch den Flügel gehörende Schlüssel bei sich; beides gab er nicht zurück. — Dahinden ist nicht vorbestraft. Der dem Geschäft Naphtaly erwachsene Schaden ist von Dahindens Vater gedeckt worden.

Unmittelbar nach Fällung des Urteils hat das korrekzionelle Gericht beschlossen, für Dahinden beim Grossen Rate um Erlass der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und Herabsetzung der Haftstrafe auf einige Tage einzukommen. Es begründet diesen Beschluss damit, dass die Unterschlagung nicht gravierend, die Fälschung mehr jugendlichem Leichtsinns entsprungen sei; zudem sei zu berücksichtigen, dass Dahinden mit seinem kargen Lohn nicht auskommen konnte.

Wenn auch letzteres richtig ist, so glaubt der Regierungsrat nicht, dass es hier in erheblicher Weise in

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1903.

Betracht fallen kann, da Dahinden kaum eine Woche bei Naphtaly in Dienst gestanden ist. Der Regierungsrat hält überhaupt dafür, dass das Amtsgericht in diesem Falle etwas zu viel Milde habe walten lassen. Immerhin beantragt er, der Jugend des Täters durch Erlass der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit Rechnung zu tragen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Einstellung  
in der Ehrenfähigkeit.  
» der Justizkommission: id.

2. **Défourneaux**, Joseph, geboren 1865, Uhrenmacher von und in Bure, wurde am 4. März 1902 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut schuldig erklärt der Pfandunterschlagung, wobei der verursachte Schaden den Betrag von 30 Fr. — aber nicht denjenigen von 300 Fr. — übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 84 Fr. 15 Entschädigung und 74 Fr. 20 Staatskosten. Défourneaux kaufte im Januar 1900 vom Viehhändler Meyer in Pruntrut eine Kuh um 430 Fr. Er bezahlte den Kaufpreis nicht, und Meyer betrieb ihn dafür. Im Dezember 1900 wurden ihm für die Forderung des Meyer verschiedene Vermögensgegenstände gepfändet, unter anderm auch die Kuh. Défourneaux wohnte der Pfändung bei und erhob gegen die Pfändung der Kuh keine Einsprache. Infolge Vereinbarung mit dem Gläubiger verschob dieser die Stellung des Verwertungsbegehrens, wogegen Défourneaux sich zu Abschlagszahlungen verpflichtete und ihm monatlich 20 Fr. von seinem Gehalt gepfändet wurden. So wurden bis zum Neujahr 1902 an die Kapitalsumme der Forderung 229 Fr. 70 berichtet. Da im Jahre 1902 nichts mehr geleistet wurde, stellte Meyer das Verwertungsbegehren. Als die Verwertung der gepfändeten Sachen stattfinden sollte, stellte es sich heraus, dass Défourneaux die Kuh schon im Januar 1901 verkauft hatte, um sie nicht mehr füttern zu müssen. Die Verwertung ergab daher bloss einen Erlös von 156 Fr.

Meyer erlitt einen Ausfall von — Zinsen und Betreuungskosten inbegriffen — 84 Fr. 15. — Défourneaux ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet er sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat und sucht darin um Erlass der Haftstrafe nach. Er begründet dies damit, er habe geglaubt, die Kuh sei unpfändbar, und er könne den Gläubiger vollkommen auszahlen; seine Familie sei in einer sehr bedrängten ökonomischen Lage und würde durch die Vollziehung der Strafe in die bitterste Not versetzt.

Der Einwand Défourneaux', er habe die Kuh für unpfändbar gehalten, ist nicht stichhaltig, da er selbst ja der Pfändung der Kuh beigewohnt hat, ohne dagegen Einsprache zu erheben. Auch darauf darf nicht zu viel Gewicht gelegt werden, dass er glaubte, den Gläubiger befriedigen zu können. Eine gänzliche Begnadigung des Défourneaux würde sich daher nicht rechtfertigen. Mit Rücksicht auf seinen bisherigen guten Leumund, sowie die Notlage, in welcher sich seine Familie befindet, beantragt dagegen der Regierungsrat Erlass eines Drittels der Haftstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von zwei Dritteln  
der Haftstrafe.  
» der Justizkommission: id.

3. **Niederhäuser**, Friedrich, geboren 1858, von Rüderswil, Müller in Schüpbach bei Signau, wurde am 7. Oktober 1902 vom korrekzionellen Gericht von Signau schuldig erklärt der Misshandlung, infolge welcher der Misshandelte länger als 20 Tage arbeitsunfähig war, wobei aber der Täter einen bedeutend geringeren Erfolg als den eingetretenen voraussehen konnte, unter Annahme von Provokation, und der Verleumdung, und verurteilt zu 10 Tagen Gefängnis, 200 Fr. Entschädigung und Interventionskosten und 253 Fr. 80 Staatskosten. — Der etwas sonderbar veranlagte und händelsüchtige Friedrich Niederhäuser befand sich am 29. Juni 1902 mit mehreren Burschen und Mädchen bei der Wirtshaft zum Kreuz in Schüpbach, wo ein Rösslspiel aufgestellt war. Er lud die 20jährige Lina Sommer ein, mit ihm aufs Rösslspiel zu gehen und anerbote sich, ihr Wein einzuschenken; sie lehnte aber beides ab. Kurz darauf wurde sie vom 24jährigen Ernst Burgdorfer eingeladen, aufs Rösslspiel zu kommen und leistete der Einladung Folge. Als beide neben Niederhäuser vorbeikamen, packte dieser die Lina Sommer am Arm; Burgdorfer hiess ihn, sie loszulassen, und entspann sich zwischen ihnen ein Wortwechsel. Niederhäuser entfernte sich ein wenig, verhöhnnte aber den Burgdorfer noch von weitem. Dieser, aufgebracht, versetzte ihm eine Ohrfeige. Niederhäuser griff nun Burgdorfer an und schlug ihn zu Boden; als dieser sich wieder ein wenig erheben konnte, schlug er ihn nochmals zu Boden; Burgdorfer leistete Widerstand und fiel dabei so unglücklich, dass er am linken Fussgelenk einen Knöchelbruch erlitt. Er musste infolgedessen 5 Wochen lang das Bett hüten.

Niederhäuser hegte ausserdem Verdacht gegen die Posthalterin in Schüpbach, dass sie die an ihn adressierten Briefe öffne, und beschuldigte sie in einem anonymen Schreiben an die Kreispostdirektion in Bern,

sowie mündlich gegenüber Drittpersonen, direkt dieser Verletzung des Postgeheimnisses. Vor Gericht erklärte er, der Inhalt seines Briefes beruhe auf Wahrheit, er könne aber den Nachweis dafür nicht leisten. Niederhäuser ist nicht vorbestraft; als händelsüchtig geniesst er keinen sehr guten Leumund, doch geht aus dem betreffenden Leumundszeugnis hervor, dass er nicht ganz normal zu sein scheint.

Er wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat und sucht darin um gänzlichen, eventuell teilweisen Erlass der Gefängnisstrafe nach. Er begründet dies mit einer Darstellung des Misshandlungsfalls, welche den aktenmässigen Feststellungen widerspricht, und behauptet vornehmlich, Burgdorfer habe zu allererst mit Drohungen und Tätlichkeiten begonnen, und er habe, indem er ihn zum zweiten Male zu Boden warf, sich nur verteidigt. Er habe nun dem Burgdorfer schon 200 Fr. Entschädigung bezahlt. Gegen die Posthalterin von Schüpbach erhebt er in seinem Begnadigungsgesuch nochmals dieselben Vorwürfe, die zu seiner Verurteilung wegen Verleumdung geführt haben. — Die Staatskosten hat er bezahlt; auch hat er tatsächlich Burgdorfer entschädigt (Niederhäuser ist vermöglich). — Das Begnadigungsgesuch wird vom Regierungsratthalter von Signau nicht empfohlen, mit dem Hinweis darauf, dass das Urteil mild genug ausgefallen sei.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuchs. Allerdings ist Niederhäuser provoziert worden, aber erst infolge eines durch seine Schuld entstandenen Wortwechsels, und allerdings konnte er nicht voraussehen, dass seine Tat so schwere Folgen haben werde. Dem allem hat aber das urteilende Gericht bereits Rechnung getragen. Würde auch allenfalls ein teilweiser Strafnachlass der Verumständungen des Misshandlungsfalls wegen sich rechtfertigen können, so fällt doch andererseits die schwere Verleumdung Niederhäusers gegenüber einer Postangestellten um so mehr zu seinen Ungunsten in Betracht, als er sie auch jetzt noch wiederholt. Es kann daher gar kein Strafnachlass eintreten.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: id.

4. **Moine**, Alcide, geboren 1861, von und wohnhaft in Montignez, wurde am 12. Dezember 1889 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt des Mordes unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 20 Jahren Zuchthaus, 2000 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 601 Fr. 70 Staatskosten. Moine, ein sonst gut beleumdeter und, abgesehen von Polizeidelikten, nicht vorbestrafter junger Mann, lebte von 1881 an bis 1889 fortwährend in einem ehebrecherischen Verhältnis zu Marie Jobin geb. Tallat, Frau des Schäfers Joseph Jobin. Das Verhältnis wurde hie und da getrübt, immer aber wieder fortgesetzt. Am Abend des 19. März 1889 nun steckte Moine, dem das Verhältnis verleidet war, ein Rasiermesser zu sich und begab sich in die Wohnung des Joseph Jobin, den er abwesend wusste. Er veranlasste seine Geliebte, Türe und Läden zu schliessen, trank mit ihr Brantwein und legte sich dann mit ihr ins Bett. Nachdem er



geschlechtlich mit ihr verkehrt hatte, versetzte er ihr mit dem Rasiermesser einen tiefen Schnitt in den Hals. Sie sprang auf, fiel auf den Zimmerboden und starb in wenigen Sekunden; denn die Hauptarterie und die Hauptvene des Halses waren durchschnitten. Moine versetzte sich darauf noch selbst an beiden Handgelenken Schnitte, welche aber zu wenig tief gingen, um tödlich wirken zu können. Nach anfänglichen Ausflüchten gestand er den Mord ein. Bereits 1900 hat er ein Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat gerichtet, ist damit aber abgewiesen worden.

Heute richtet nun in seinem Namen Fürsprecher Cuenat ein neues Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass der von Moine noch nicht verbüsstes Strafzeit nachsucht. Er begründet dies mit einem Hinweis auf die Untersuchungshaft, welche Moine durchzumachen hatte und welche vom März bis zum Dezember 1889 dauerte, auf die lange Dauer der schon verbüsstes Strafe, auf die Unbescholtenheit des Moine vor der betreffenden Mordtat, und behauptet, Moine sei von Frau Jobin zum Lasterleben verführt worden und habe in seiner Verzweiflung keinen andern Ausweg gewusst, als sie und dann sich zu töten. Das Gesuch wird von 52 Bürgern von Montignez unterstützt, welche ebenfalls behaupten, Frau Jobin habe Moine verführt. Das Betragen des Moine in der Strafanstalt ist gut.

Der Regierungsrat erachtet das Strafnachlassgesuch des Moine als verfrüht und beantragt daher dem Grossen Rat, es sei dasselbe dermal abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
 » der Justizkommission: id.

5. Frau Theresia **Schnell** geb. Antony, geboren 1850, Witwe des Franz Joseph, von und in Röschenz, wurde wegen Schulunfleiss vom Polizeirichter von Laufen am 22. August 1901 zu 12 Fr. Busse und 3 Fr. 20 Staatskosten, und am 21. November 1901 zu 28 Fr. Busse und 7 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Ihr Sohn Oskar Schnell, geboren 1887, hatte vom 1. Mai bis 30. September 1901 442 Schulstunden, der Sohn Hermann, geboren 1889, vom 1. August bis 30. September 111 Schulstunden der Primarschule Röschenz unentschuldigt versäumt. Nun wendet sich Frau Schnell mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin sie um Erlass von Busse und Kosten nachsucht. Sie begründet dies damit, dass sie krank, vermögens- und verdienstlos sei und daher ihre Knaben zu ihrer Pflege und zum Verdienen nicht habe entbehren können; sie sei nicht im stande, Busse und Kosten zu bezahlen. Der Gemeinderat von Röschenz und Gerichtspräsident und Regierungstatthalter von Laufen bescheinigen die Richtigkeit ihrer Angaben und empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung. Frau Schnell erhielt von der Gemeinde keine Unterstützung, weil sie keine annehmen wollte, in der Meinung, sich und ihre Kinder durch ihre Arbeit durchschlagen zu können. Im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion beantragt der Regierungsrat, der Frau Schnell die Bussen in Gnaden zu erlassen. Die schwierigen Verhältnisse der Frau Schnell lassen es begründlich erscheinen, dass sie ihre Knaben, wenn

auch zum Teil während längerer Zeit, nicht zur Schule schickte.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.  
 » der Justizkommission: id.

6. Frau Rosa **Meier** geb. Neukomm, geboren 1865, Johann Friedrichs Abgeschiedene, von Gebenstorf, Schneiderin in Bern, wurde am 6. November 1902 vom korrekzionellen Gericht von Bern schuldig erklärt der gewerbsmässigen Unzucht und verurteilt zu 10 Tagen Gefängnis und 16 Fr. 20 Staatskosten. Frau Meier befand sich im Laufe des Jahres 1902 einmal bei ihrer mehrfach wegen gewerbsmässiger Unzucht bestrafte Schwester Anna Neukomm, als zwei Männer mit letzterer geschlechtlich verkehren wollten, gab sich dann denselben an Stelle ihrer Schwester zu diesem Zwecke hin und erhielt von ihnen Geld dafür. Nun wendet sie sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin sie ihr Verhalten beschönigt, sagt, sie sei nicht vorbestraft und erklärt, das Urteil sei zu hart und die Strafe werde sie ihres Erwerbes berauben; endlich verspricht sie Besserung und ersucht, gestützt auf das Angebrachte, um gänzlichen Erlass der Gefängnisstrafe. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch nicht; Frau Meier ist wegen Verleumdung vorbestraft, sie hat auch schon wegen Strichgangs Polizeiarrest erhalten und geniesst keinen guten Leumund.

Gestützt hierauf beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs, zu dessen Gunsten durchaus keine Umstände sprechen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
 » der Justizkommission: id.

7. **Michel**, Karl, geboren 1878, Briefträger, von und in Unterseen, wurde am 16. August 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Misshandlung der Brüder Ulrich und Abraham Blatter und verurteilt zu 3 Tagen Gefängnis, und solidarisch mit Jakob Michel zu 100 Fr. Entschädigung an Abraham, 80 Fr. Entschädigung an Ulrich Blatter, 78 Fr. Interventions- und 67 Fr. 50 Staatskosten. — Am Abend des 6. November 1901 kehrten die Brüder Jakob und Karl Michel und andere junge Leute von Unterseen aus einem Walde zurück, wo sie Holz geholt hatten. Unterwegs begegneten sie den Brüdern Ulrich und Abraham Blatter, welche sich nach Habkern nach Hause begaben. Ein Ast, welchen Jakob Michel auf der Schulter trug, streifte den Ulrich Blatter im Gesicht, worauf dieser «aufbeehrte». Jakob Michel schlug nun mit einem Stock auf Ulrich Blatter, und als Abraham Blatter seinem Bruder zu Hilfe kam, auch auf diesen los. Da es finster war, glaubte Karl Michel, der weiter hinten nachfolgte, seinen Bruder Jakob in Gefahr, eilte herbei und versetzte den beiden Blatter Hiebe mit der Faust. Ulrich und Abraham Blatter mussten nach Interlaken zurückkehren und sich ärztlich behandeln

lassen. Ersterer war infolge des Vorfalles 3, letzterer 5 Tage arbeitsunfähig.

Karl Michel, der gut beleumdet und nicht vorbestraft ist, wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der Gefängnisstrafe nachsucht. Er verweist darauf, dass er in das Handgemenge nur eingegriffen habe, um seinem Bruder beizustehen, dass er die schweren Verletzungen der Brüder Blatter nicht herbeigeführt haben könne, weil er keinen Stock in Händen gehabt habe, dass er, wenn er die Strafe absitzen müsste, Gefahr laufen würde, seine Stelle bei der Post zu verlieren und dass er, da sein Bruder keine Mittel besitze, die ihnen beiden durch das Urteil auferlegten Geldleistungen allein tragen müssen. Er hat denn auch schon alle Staatskosten, und an die Entschädigungssumme einen Betrag von 60 Fr. bezahlt. Der Gemeinderat von Unterseen, sowie Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident von Interlaken empfehlen das Gesuch zur Entsprechung.

Die Umstände, durch welche Karl Michel in den Streit verwickelt wurde, seine verhältnismässig wenig intensive Beteiligung an demselben, sowie sein unbescholtene Vorleben sprechen zu Gunsten seines Gesuchs. Der Regierungsrat beantragt daher, demselben Folge zu geben und dem Karl Michel die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.  
» der Justizkommission: id.

8. Carnal, Guillaume, geboren 1878, Holzhauer von und in Souboz, wurde am 8. Juli 1898 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt der Misshandlung mit gefährlichem Instrument, welche für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, und des Jagdfrevels zu geschlossener Jagdzeit und verurteilt zu 3 Jahren Korrektionshaus, 60 Fr. Busse und 625 Fr. 55 Staatskosten. Guillaume Carnal begab sich mit seinem Vater Eugène Carnal, ferner Auguste Carnal, Eugène Bandelier und Hippolyte Sautebin, am 26. Dezember 1897, also zu geschlossener Jagdzeit, auf die Jagd, ohne im Besitze eines Jagdpatentes zu sein. Sie jagten in den Wäldern zwischen Souboz und Soulce. Am gleichen Tage hatte der 72jährige Schneider Xavier Crettin von Soulce, auf dem Heimweg begriffen, einen Fussweg von Souboz nach Soulce zu passieren, der durch einen Wald führt. Plötzlich hörte er Hundegebell, bald darauf krachte hinter ihm ein Schuss, und Crettin fühlte sich in den Rücken getroffen. Er sah sich um und bemerkte dabei über ihm auf einem Felsen einen Mann mit einem Gewehr, der sich rasch entfernte, und den er nicht erkannte. Crettin konnte sich selbst bis Soulce schleppen; er wurde eine zeitlang dort ärztlich behandelt und sodann ins Bezirksspital nach Delsberg transportiert. Die Aerzte konstatierten leichte Verletzungen am Rücken, dagegen eine schwerere Verletzung am rechten Oberschenkel, nahe dem Knie, wo Schrot in der Richtung von oben nach unten, links nach rechts, vorn nach hinten eingedrungen war und starke Entzündung und Vereiterung hervorgerufen

hatte. Crettin erholte sich im Spital langsam, wurde dann aber von seinen Verwandten heimgeholt und starb im März 1898 teils an den Folgen der Verwundung, teils infolge des selbstverschuldeten gänzlichen Mangels an ärztlicher Pflege.

Als Urheber der Verletzung wurde zuerst Eugène Bandelier verhaftet; dann aber legte Guillaume Carnal, von Bandelier des verhängnisvollen Schusses bezichtigt, einem Landjäger gegenüber ein Geständnis ab, welches dahin ging, er habe den Crettin, welchen er nicht kannte, stillstehen sehen und ihn vergeblich aufgefordert, sich zu entfernen. Er habe ihn dann für einen Landjäger oder Bannwart gehalten und mit dem Gewehr auf ihn gezielt, um ihn zu erschrecken; dabei sei er ausgeglitscht und der Schuss losgegangen; er habe aber geglaubt, der Mann sei nicht getroffen worden. Dieses Geständnis wiederholte Carnal auch vor den Gerichtsbehörden; sämtliche Zeugen, auch sein Vater, sagten, dass Guillaume Carnal unmittelbar nach dem Schuss den Hergang in dieser Weise erzählt habe. Carnal ist wegen Jagdfrevel vorbestraft; er ist als Wilderer berüchtigt. Aus der Strafanstalt Witzwil ist er am 26. März 1900 mittelst gewaltsamen Ausbruchs entwichen, am 26. Juni 1902 aber wieder eingeliefert worden, so dass seine Strafe noch nicht verbüsst ist.

Nun wenden sich seine Eltern an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin sie für Guillaume Carnal um Erlass des letzten Viertels der Strafe nachsuchen. Sie stellen darin ihren Sohn als ganz unschuldig hin und behaupten, er sei damals veranlasst worden, die Schuld auf sich zu nehmen. Mit der Zeit sei dann das Gewissen in ihm erwacht, und habe ihn zuerst veranlasst, einen Revisionsprozess einzuleiten, der aber nicht zum Ziele geführt habe, und dann auszubrechen. Schliesslich verweisen sie auf ihre eigene missliche Lage, in welcher sie der Unterstützung ihres Sohnes bedürfen.

Der Gemeinderat von Souboz empfiehlt das Gesuch, ebenso der Regierungsstatthalter von Münster, mit Rücksicht auf Carnals Eltern. Carnal hat sich vor seiner Entweichung in der Strafanstalt gut aufgeführt; damals hat er auch nie davon gesprochen, dass er unschuldig sei; erst seit er wieder in die Anstalt eingetreten ist, stellt er diese Behauptung auf. Seither ist sein Betragen auch nicht mehr zufriedenstellend gewesen.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuchs. Carnal ist vorbestraft und genoss keinen guten Leumund. Seine, bezw. seiner Eltern jetzige Darstellung der Sache verdient wenig Glauben; Carnal hätte während der Dauer des Strafprozesses Zeit genug gefunden, sein ursprüngliches Geständnis zu widerrufen, wenn er wirklich unschuldig gewesen wäre. Sein Vater selbst hat ja bezeugt, dass er unmittelbar nach der Verletzung des Crettin zugab, auf diesen gefeuert zu haben. Wenn dazu die Schwere und Frevelhaftigkeit seiner Handlungsweise, seine Entweichung und seine unbefriedigende Aufführung in der Anstalt in Betracht gezogen wird, so kann eine Rücksichtnahme auf seine Eltern allein eine Begnadigung nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: id.

9. **Gehret**, Gottfried, geboren 1844, Wagner, von und in Saanen, wurde am 29. Juli 1902 vom korrekzionellen Richter von Saanen schuldig erklärt der Misshandlung des Johann Dänzer, welche für denselben eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 5, aber weniger als 20 Tagen zur Folge hatte, und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis, 70 Fr. Entschädigung an die Civilpartei und 77 Fr. Staatskosten. — Gehret vernahm eines Tages, dass der Handlanger Johann Dänzer über ihn austreute, er habe gestohlen. Als er ihm nun einmal begegnete, stellte er ihn zur Rede; Dänzer suchte sich auszureden. Gehret wurde dadurch in grossen Zorn versetzt und griff Dänzer tätlich an. Es entspann sich ein Handgemenge, im Verlaufe dessen Gehret dem Dänzer mehrere Streiche zum Kopf versetzte. Dänzer erhielt dadurch unter dem linken Auge eine Wunde, welche ihn für 14 Tage arbeitsunfähig machte. Gehret ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Er wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Umwandlung der Gefängnisstrafe in Geldbusse nachsucht. Er begründet dies damit, dass er von Dänzer durch dessen böswillige üble Nachrede schwer gereizt worden sei und, da er empfindlich und nervös sei, sich leicht habe zu einer Misshandlung des Verleumders hinreissen lassen. Da er noch nie mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten sei, würde ihn die Gefängnisstrafe sehr schwer treffen. Das Gesuch wird von Gerichtspräsident, Gerichtsschreiber, Regierungsstatthalter und Amtsschreiber von Saanen zur Berücksichtigung empfohlen.

Aus den Akten geht hervor, dass Gehret tatsächlich von Dänzer verleumdet worden ist; Dänzer scheint aber deswegen auch gerichtlich gestraft worden zu sein, und jedenfalls lag keine Provokation Gehrets im Sinne des Gesetzes vor. Die Art und Weise, wie er Dänzer misshandelte, muss nach den für letzteren eingetretenen Folgen eine rohe gewesen sein. Wenn auch Gehret Grund hatte, dem Dänzer etwas nachzutragen, und wenn er auch gut beleumdet ist und keine Vorstrafen erlitten hat, so sind diese Umstände vom Richter in gebührender Weise berücksichtigt worden. Wenn das Gesetz für derartige Misshandlungen Gefängnisstrafe androht, so hat das seinen guten Grund, und der Regierungsrat hält dafür, es liege hier keine Veranlassung vor, eine Umwandlung derselben in Geldbusse auszusprechen. Er beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
 » der Justizkommission: id.

10. **Kempf**, Albert, geboren 1877, von Sigriswil, Tagelöhner in Courrendlin, wurde am 8. November 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Misshandlung mit gefährlichem Instrument, begangen zur Nachtzeit mittelst Auflauerns, infolge welcher der Misshandelte länger als 20 Tage arbeitsunfähig war, und verurteilt zu 6 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungschaft, 450 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Civilpartei und 231 Fr. 70 Staatskosten. Kempf befand sich am Abend des 4. Mai 1902 in der Wirtschaft Girardin in Courrendlin. Er geriet dort mit dem gleichaltrigen Jakob Reber aus Vellerat in Streit, den er, Kempf, durch Sticheleien gegen Reber verursacht zu

haben scheint. Reber, aufgebracht, versetzte ihm eine Ohrfeige, worauf Kempf mit einem Fusstritt antwortete. Der Wirt machte dann dem Streit ein Ende und hiess Kempf, der als brutal gefürchtet war, seiner Wege gehen. Kempf verliess das Lokal und bewaffnete sich draussen mit einem Knittel, mit welchem er dem Reber auf dem Wege, den dieser, um heimzukehren, passieren musste, im Dunkeln etwa eine Viertelstunde lang auflauerte. Als dann Reber vorbeikam, versetzte ihm Kempf mit dem Knittel einen heftigen Streich in den Nacken und entflo; Reber stürzte zu Boden und war lange bewusstlos. Er war infolge der Misshandlung bis zum 4. Juni vollständig, von da bis zum 14. Juni teilweise arbeitsunfähig. — Kempf ist 1901 wegen Misshandlung mit 14 Tagen Gefängnis bestraft worden, er gilt als roh und händelsüchtig.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass des Restes seiner Strafe ersucht. Er begründet dies damit, dass er behauptet, Reber habe mit dem Streit begonnen, und der Umstand, dass er, Kempf, verhindert worden sei, die ihm von Kempf applizierte Ohrfeige zu erwidern, habe ihn so über die ihm zugefügte Unbill erbittert, dass er beschlossen habe, sich zu rächen. Im Momente der Tat sei er ohne seine Schuld in einer grossen Aufregung gewesen. Die Strafe sei in Anbetracht dieser Umstände zu hart ausgefallen. Zudem sei er bereits vor dem erstinstanzlichen Urteil, und dann wieder vom Datum desselben (2. August 1902) an bis zum Urteil der Polizeikammer in Haft gewesen. In der Appellationshaft hat Kempf sich gut aufgeführt.

Trotzdem beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs. Kempf ist vorbestraft und geniesst keinen guten Leumund. Seine Tat war eine sehr schwere; es ist ein Glück für ihn und den Misshandelten zu nennen, dass ihre Folgen sich nicht noch weit bedenklicher gestalteten. Auch wenn man seine, zudem nicht unverschuldete, Aufregung in Berücksichtigung zieht, so kann die über ihn verhängte Strafe nicht als zu hart bezeichnet werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
 » der Justizkommission: id.

11. **Grieb**, Hans, geboren 1880, Kommis, von und in Burgdorf, wurde am 24. Dezember 1902 vom korrekzionellen Gericht von Burgdorf schuldig erklärt der Misshandlung, welche für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, der Täter aber einen bedeutend geringeren Erfolg seiner Tat voraussehen konnte, und verurteilt zu 10 Tagen Gefängnis und 320 Fr. 10 Staatskosten. — Am Abend des 16. März 1902 hatte Grieb mit andern jungen Burschen an einer Abendunterhaltung im Hotel Gugisberg in Burgdorf teilgenommen und dabei ziemlich viel getrunken, so dass er, als er mit seinem Kameraden Gervais sich am Morgen um 3 Uhr auf den Heimweg machte, sehr angeheitert war. Als beide sich trennten, wurden sie von dem als Alkoholiker bekannten und damals ebenfalls betrunkenen Nachtwächter Läng in, wie sie gläubten, zudringlicher Weise beobachtet; es entspann sich zwischen Grieb und Läng ein kurzer Wortwechsel. Dann folgte Grieb dem Läng nach, warf

ihn zu Boden, half ihm dann wieder auf und versetzte ihm Puffe gegen die Brust. Inzwischen war auch Gervais wieder herzugekommen, sowie einige andere Burschen, alle mehr oder weniger betrunken, anderseits hatte sich Nachtwächter Jordi zu seinem Kollegen Läng gesellt. Plötzlich wurde Läng nochmals umgeworfen, darauf erhielt Jordi von Grieb einen Fusstritt, und dann flüchteten sich Grieb und ein anderer Bursche, dessen Name nicht eruiert werden konnte, in den Käsespeicher von Grieb's Vater. Während Jordi behauptet, nur Grieb habe Läng zum zweiten Male umgeworfen haben können, bestreitet Grieb, diesen Angriff auf Läng unternommen zu haben, während er den frühern zugibt, und auch Läng sagt, wer ihn zum zweiten Male umgeworfen habe, sei nicht Grieb gewesen. Läng trug von dem Auftritt zwei Rippenbrüche davon, welche auf die ihm von Grieb versetzten Puffe zurückzuführen waren, aber eine Arbeitsunfähigkeit von nicht über 20 Tagen zur Folge hatten, — dazu aber noch einen Bruch des Vorderarms über dem Handgelenk, welchen die Experten als Folge des Umwerfen Längs bezeichneten, ohne aber sagen zu können, wann diese Verletzung, infolge welcher Läng 11 Wochen arbeitsunfähig war, eingetreten sei, ob bei seinem ersten oder seinem zweiten Sturz. Läng klagte erst nach dem zweiten über Schmerzen im Arm. Ein anderer Täter als Grieb konnte nicht ausfindig gemacht werden. — Grieb ist gut beleumdet und, abgesehen von zwei Bussen wegen Nachtlärm, nicht vorbestraft; er hat Läng vollständig entschädigt.

Nun wendet sich für ihn sein Verteidiger an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Herabsetzung der Gefängnisstrafe von 10 auf 3 Tage nachsucht und dies damit begründet, es sei nicht nachgewiesen, dass Grieb der Urheber der schweren Verletzung Längs gewesen sei, es könne dies ebenso gut derjenige gewesen sein, welcher Läng zum zweiten Male umwarf. Er verweist ferner darauf, dass Grieb den Zivilpunkt mit Läng erledigt habe und einen guten Leumund geniesse.

Das urteilende Gericht hat sämtliche Misshandlungen des Läng, welche so schwere Folgen für denselben hatten, als ein einheitliches Ganzes betrachtet und Grieb, der sich daran unzweifelhaft beteiligt hatte, nach Massgabe dieser Folgen, immerhin unter Berücksichtigung des Umstandes, dass dieselben schwerer waren, als er voraussehen konnte, als einzigen Urheber bestraft. Es hat sich aber nicht verhehlt, dass die schweren Folgen der Misshandlung, welche nach Erledigung des Zivilpunktes einzig eine Fortsetzung des Strafverfahrens ermöglichten, nicht erweislich Grieb zur Last fallen. Die Begnadigungsbehörde darf also auf diesen Umstand, der auch nach der Aktenlage als vorhanden anerkannt und gewürdigt werden muss, Rücksicht nehmen. Derselbe scheint auch in Verbindung mit dem bisherigen guten Leumund des Verurteilten und der Tatsache, dass letzterer den Verletzten vollständig entschädigt hat, dem Regierungsrat eine Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf die Hälfte zu rechtfertigen. Er stellt daher seinen Antrag in diesem Sinne.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe.  
 » der Justizkommission: id.

12. Frau Anna **Bigler** geb. Moser, geboren 1841, von Rubigen, seinerzeit wohnhaft in Biel, wurde am 21. November 1900 von den Assisen des IV. Bezirks schuldig erklärt der gewerbmässigen Beihilfe zur Abtreibung der Leibesfrucht und verurteilt zu 3 Jahren Zuchthaus, abzüglich 5 Monate Untersuchungshaft, und solidarisch mit 2 Mitangeklagten zu 1205 Fr. 55 Staatskosten. Frau Bigler hatte im Februar 1900 eine Kellnerin aus Solothurn, welche schwanger war, bei sich in Biel aufgenommen und ihr gegen ein Entgelt von 100 Fr. mit Medikamenten Beihilfe zur Abtreibung der Leibesfrucht geleistet. Sie stand während ihres Aufenthalts in Biel und Umgebung im Ruf, öfters schwangere Frauenzimmer gegen Entgelt zum Zwecke der Abtreibung bei sich aufzunehmen. Abgesehen von diesem einen Falle fehlte es aber immer am nötigen Beweismaterial. 1890 war sie in Neuenburg wegen desselben Delikts bestraft worden; sie genoss keinen guten Leumund. Während des Strafverfahrens zeigte sie sich als ganz verlogene Person. Am 30. April 1902 wurde ein von ihr eingereichtes Begnadigungsgesuch vom Grossen Rate abgewiesen.

Nun wendet sich ihre Familie mit einem neuen Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin für Frau Bigler um Erlass des Rests der Strafe nachgesucht wird. Es wird behauptet, Frau Bigler sei nicht vorbestraft, der Anschein zu erwecken gesucht, als sei sie überhaupt unschuldig und geltend gemacht, 4 Monate der Untersuchungshaft seien ihr nicht angerechnet worden. Endlich wird auf das Alter der Frau Bigler verwiesen und gesagt, ihre Familie wünschend dringend ihre Rückkehr.

Demgegenüber muss festgestellt werden, dass Frau Bigler vorbestraft, dass ihre Schuld klar erwiesen und dass die lange Dauer ihrer Untersuchungshaft ihrem hartnäckigen Leugnen zuzuschreiben ist. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuchs, da die Rücksicht auf die Familie der Verurteilten für deren Begnadigung hier nicht ausschlaggebend sein kann.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
 » der Justizkommission: id.

13. **Bermont**, Louis, geboren 1857, von Montbéliard, Coiffeur in Reconvilier, wurde am 21. August 1902 vom Polizeirichter von Münster schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 70 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 50 Fr. und zu 20 Fr. 20 Staatskosten. — Bermont ist im Besitze eines Grossverkaufspatents für geistige Getränke, dagegen nicht eines Wirtschaftspatents. Erwiesenermassen fanden sich öfters Bekannte Bermonts bei ihm ein, verlangten und erhielten französischen Brantwein zu trinken und bezahlten ihn. Auch begaben sich einmal einige Personen zu Bermont und tranken dort zusammen einen Liter Wein, den sie bezahlten.

Bermont wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der über ihn verhängten Busse nachsucht und sich als das Opfer böswilliger Verfolgung hinstellt. Er behauptet ferner, nur einmal Brantwein gegen Entgelt verabfolgt zu haben, und dabei zur Annahme der Bezahlung

fast genötigt gewesen zu sein. Jedenfalls habe er sich dabei keineswegs gedacht, dass er eine strafbare Handlung begehe. Die ihm auferlegten Geldleistungen seien unverhältnismässig hoch.

Mit der Direktion des Innern hält der Regierungsrat dafür, dass zu Gunsten Bermonts eigentlich gar keine Gründe sprechen. Die Fälle, in welchen Bermont alkoholische Getränke verkaufte, haben sich öfters wiederholt; als Inhaber eines Grossverkaufspatentes sollte Bermont die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes kennen. Nur in Anbetracht der allerdings bedeutenden Höhe der ihm auferlegten Geldleistungen beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.  
 » der Justizkommission: id.

14. Frau Rosa **Trachsel**, geb. Reust, geboren 1879, von Jaberg-Stoffelsrüti, Hausierer in Bern, wurde am 6. Juni 1902 vom korrekzionellen Gericht von Bern schuldig erklärt der Unterschlagung im Betrage von über 30 Fr. und verurteilt zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, prinzipiell zu einer Entschädigung an die Civilpartei und zu 48 Fr. 75 Staatskosten. Frau Trachsel hatte im Februar 1902 von Fräulein Tschanz, Inhaberin einer Merceriehandlung in Bern, Waren in Kommission erhalten, um damit zu hausieren. Die Waren hatten einen Verkaufswert von 400 Fr., gleich 130% des Ankaufspreises. Vom Erlös sollte Frau Trachsel 20% des Ankaufspreises für sich behalten. Nach jeder Woche, bzw. jeder Hausiertour sollte sie mit Fräulein Tschanz abrechnen. Sie lieferte nun der Fräulein Tschanz einmal 20 Fr. ab, machte dann mit ihrem Mann, der Schuhmacher ist, eine Hausierreise im Oberland und verbrauchte den ganzen Erlös aus verkauften Waren für sich und ihren Mann. Im ganzen verkaufte sie so für 140 Fr. Waren, ohne den Erlös an Fräulein Tschanz abzuliefern. Frau Trachsel ist wegen Konkubinat zweimal vorbestraft und nicht gut beleumdet.

Sie wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin sie um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Strafe ersucht. Sie behauptet darin, sie habe sich der Unterschlagung nicht schuldig gemacht; die Klägerin habe Unordnung in ihren Geschäftsbüchern gehabt und daher geglaubt, es sei ihr nicht genug Geld abgeliefert worden. Sie macht ferner geltend, dass sie ein angenommenes Kind erhalten müsse. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungstatthalter von Bern nicht empfohlen.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuchs. Frau Trachsel hat im Verlaufe des Strafprozesses zugestanden, den Erlös aus verkauften Waren des Fräulein Tschanz für sich verbraucht zu haben; die Art und Weise, wie dies geschah, qualifiziert sich als eine ziemlich mutwillige. Sie ist zudem vorbestraft und nicht gut beleumdet. Auch ihre Familienverhältnisse vermögen eine Begnadigung nicht zu rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
 » der Justizkommission: id.

15. **Kiener**, Gottlieb, geboren 1863, Landwirt in Ostermündingen, wurde am 4. Juni 1902 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz und verurteilt zu 80 Fr. Busse und 31 Fr. 60 Staatskosten. Kiener hatte im Jahre 1901 als Melker den 18jährigen Friedrich Glatz angestellt. Im Laufe des Dezember 1901 zeigte es sich, dass die von Kiener dem Milchhändler Aebersold in Bern gelieferte Milch stark mit Wasser verdünnt war. Glatz gestand ein, die Fälschung vorgenommen zu haben; Kiener wusste davon nichts und beabsichtigte daher auch keine Täuschung des Käufers. An der Beaufsichtigung des Glatz war er dadurch einigermassen gehindert, dass ihm sein Wohnstock abgebrannt und er daher notgedrungen beim Wiederaufbau desselben beschäftigt war; zudem konnte auch seine Frau infolge einer Niederkunft und darauf folgender schwerer Krankheit im Hause nicht helfen und machte seine vermehrte Tätigkeit im Hauswesen notwendig. Er ist gut beleumdet und nicht vorbestraft. Dem Milchhändler Aebersold hat er eine namhafte Entschädigung wegen des nämlichen Vorfalles geleistet. Nun gelangt er an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der Busse nachsucht, unter Berufung auf die oben angegebenen Tatsachen. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Bolligen und vom Regierungstatthalter von Bern zur Entsprechung empfohlen. Im Einverständnis mit der Direktion des Innern hält der Regierungsrat dafür, dass, zumal Kiener die Staatskosten bezahlt hat, die Umstände hier grösstmögliche Milde rechtfertigen, und beantragt daher, dem Gottlieb Kiener die Busse in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.  
 » der Justizkommission: id.

16. **Perrenoud**, Jules, geboren 1870, von La Sagne, Uhrenmacher in Biel, wurde am 18. April 1902 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung verurteilt zu 6 Tagen Gefängnis und 10 Fr. 50 Staatskosten. Perrenoud hatte die Gemeindesteuern in Biel pro 1899 nicht bezahlt, und es war daher am 11. September 1901 vom Polizeirichter von Biel über ihn das Wirtshausverbot verhängt worden. Gleichwohl wurde er im März 1902, zu einer Zeit, da das Wirtshausverbot noch in Kraft war, unter drei Malen in Wirtschaften in Biel angetroffen. Er hat nun die rückständige Gemeindesteuer und die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Der Gemeinderat und der Regierungstatthalter von Biel empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung. Mit Rücksicht auf die seit dem Urteil erfolgte Bezahlung der rückständigen Steuern, sowie der Staatskosten beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.  
 » der Justizkommission: id.

17. **Schmid**, Jakob, Maler in Madretsch, wurde am 29. November 1901 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis und 4 Fr. 50 Staatskosten. Schmid hatte die Gemeindesteuer in Madretsch pro 1899 nicht bezahlt und es war daher vom Polizeirichter von Nidau am 16. Juli 1901 über ihn das Wirtshausverbot verhängt worden. Gleichwohl wurde er im September 1901, zu einer Zeit, da das Wirtshausverbot noch in Kraft war, in einer Wirtschaft in Biel angetroffen. — Er hat nun die rückständige Gemeindesteuer und die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er führt darin an, er sei eine Zeit lang infolge Krankheit verdienstlos gewesen und habe aus diesem Grunde die fragliche Steuer nicht rechtzeitig bezahlt. Der Regierungsstatthalter von Biel empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht auf die seit dem Urteil erfolgte Zahlung der rückständigen Gemeindesteuer und der Staatskosten beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.  
» der Justizkommission: id.

18. **Gris**, Arnold, geboren 1869, von Seigneux, Waadt, Pierriste in Biel, wurde am 31. Januar 1902 vom korrekzionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 10 Tagen Gefängnis und 18 Fr. Staatskosten. Gris hatte die Gemeindesteuer in Biel pro 1899 nicht bezahlt, und es war daher am 30. September 1901 vom Polizeirichter von Biel über ihn das Wirtshausverbot verhängt worden. Gleichwohl wurde er im November und Dezember 1901, zu einer Zeit, da das Wirtshausverbot noch in Kraft war, unter 5 Malen in Wirtschaften Biels angetroffen. Er hat nun die rückständige Gemeindesteuer und die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Der Gemeinderat und der Regierungsstatthalter von Biel empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht darauf, dass nunmehr die Bezahlung der rückständigen Steuer und der Staatskosten erfolgt ist, beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.  
» der Justizkommission: id.

19. **Engel**, Friedrich, geboren 1862, von Eggwil, Schlosser in Bern, wurde, laut Protokoll des Polizeirichteramts Bern, am 26. Juni 1902 vom Polizeirichter von Bern wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer pro 1901 zu 1 Tag Gefängnis und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. — Engel hatte die Militärpflicht-

ersatzsteuer pro 1901 nicht bezahlt, und es war daher am 16. Januar 1902 durch das Kreiskommando Bern gegen ihn Strafanzeige eingereicht worden. Engel wurde mit verschiedenen andern am 18. Juni auf den 26. gleichen Monats in die Audienz des Polizeirichters geladen. Er hat nun ein Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat gerichtet, worin er behauptet, in der Audienz habe ihm der Polizeirichter gesagt, wenn er innerhalb zwei Stunden die schuldige Militärsteuer bezahle, werde er freigesprochen werden. Er sei dann sofort auf das Kreiskommando gegangen und habe die Steuer bezahlt, und als er auf das Polizeirichteramt zurückgekehrt sei und dort das die Quittung enthaltende Dienstbüchlein vorgewiesen habe, sei ihm gesagt worden, die Sache sei damit erledigt. Trotzdem habe er nun am 7. November eine Vorladung zum Zwecke des Strafvollzugs erhalten. — Der Polizeirichter von Bern erinnert sich an die Audienz vom 26. Juni nicht mehr genau, empfiehlt aber, wie auch der Regierungsstatthalter, das Gesuch in Anbetracht des Umstandes, dass die Steuer laut Dienstbüchlein wirklich am 26. Juni 1902 bezahlt wurde, zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, welche es als zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Verurteilung Engels wirklich erfolgen sollte, beantragt der Regierungsrat, dem Engel die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.  
» der Justizkommission: id.

20. **Gutknecht**, Friedrich, geboren 1874, von Oberried, Wirt in Klein-Gümnenen, wurde am 18. Oktober 1902 vom korrekzionellen Gericht von Laupen schuldig erklärt der Misshandlung des Rudolf Hurni, welche für denselben eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, unter Annahme von Provokation, und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis, und 286 Fr. 55 Staatskosten. Der Zivilpunkt wurde zwischen Gutknecht und Hurni während der Hauptverhandlung erledigt, und Gutknecht hat dem Hurni die vereinbarte Entschädigung bereits bezahlt. — Am 14. Februar 1902 mittags ging der händelsüchtige Jäger Rudolf Hurni von Ritzenbach auf die Jagd; er betrank sich bei dieser Gelegenheit und fing mit zwei Personen Streit an. Sodann begab er sich in die Wirtschaft Gutknecht in Gümnenen und fing dort an zu lärmern und zu johlen. Frau Gutknecht war schwer krank und der gerade anwesende Arzt ersuchte den Wirt, dem Lärm ein Ende zu machen. Gutknecht ersuchte nun den Hurni in aller Ruhe, sich still zu verhalten, aber ohne Erfolg. Er begleitete dann den Arzt nach Hause und hoffte, Hurni werde die Wirtschaft auch verlassen. Darin hatte er sich jedoch getäuscht; Hurni blieb in der Wirtschaft, trank immer mehr, sogar die von andern Gästen bestellten Getränke, und griff dann im Verein mit einem kriminell vorbestraften Individuum einen älteren Mann tötlich an. In diesem Augenblicke kam Gutknecht zurück und machte dem Streit ein Ende, wurde aber nun von Hurni selbst angegriffen, so dass er ihn aus der Wirtschaft beförderte. Hurni begab sich aber nicht nach Hause, son-

dem lärmte auf der Terrasse vor der Haustüre weiter und versuchte mehrmals, wieder in die Wirtschaft einzudringen. Gutknecht wehrte ihm ab, wurde aber von Hurni nochmals angegriffen. Da entledigte er sich des Burschen mit einem starken Stoss, infolgedessen Hurni, der zufolge seiner Betrunktheit nicht mehr fest auf den Beinen war, die Treppe vor der Terrasse hinunterfiel und sich dadurch einen Schädelbruch und eine Gehirnerschütterung zuzog. Gutknecht stellte ihn, sobald er seinen Fall sah, wieder auf die Beine, aber nur mit grosser Mühe gelang es, den Hurni, der immer wieder in die Wirtschaft zurückkehren wollte, zum Heimgehen zu bewegen. Die medizinischen Experten nahmen an, Hurni sei infolge des Falles zwei Monate arbeitsunfähig gewesen, gaben aber zu, dass Hurni absichtlich seine Krankheit schwerer dargestellt habe, als sie tatsächlich war. — Gutknecht ist nicht vorbestraft und geniesst einen sehr guten Leumund.

Nun wendet er sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass der Gefängnisstrafe nachsucht. Er begründet dies mit einer aktenmässigen Darstellung des Falles und fügt bei, dass er den Hurni entschädigt und die Staatskosten bezahlt hat, sowie dass er gut beleumdet und nicht vorbestraft ist. Schliesslich berichtet er, dass am 18. Oktober 1902, unmittelbar nach Fällung des Urteils, Rudolf Hurni und sein Bruder Christian wieder in seine Wirtschaft nach Gümnen gekommen seien, dort in der Meinung, Gutknecht könne ihnen nun nichts anhaben, argen Skandal verübt und einen Dritten schwer misshandelt haben, so dass jetzt Strafuntersuchung gegen sie eingeleitet sei. — Das Begnadigungsgesuch wird vom Gemeinderat von Ferenbalm, vom Regierungstatthalter und dem Amtsgericht Laupen — von letzterem gestützt auf einen unmittelbar nach Fällung des Urteils gefassten Beschluss — empfohlen; es wird dabei bezeugt, dass Hurni in sozusagen allen Wirtschaften Händel anfangt.

Wie das Amtsgericht in seiner Motivierung bemerkt, hat Gutknecht dem Hurni den verhängnisvollen Stoss nur in Verteidigung der eigenen Person versetzt. Dass er dabei das Mass des Erlaubten etwas überschritt, kann ihm angesichts des skandalösen Verhaltens des Hurni und seiner, Gutknechts, Verpflichtung, als Wirt für Ordnung in seiner Wirtschaft zu sorgen, nicht schwer angerechnet werden, und zwar um so weniger, als er nicht voraussehen konnte, dass der Fall so schwere Folgen haben werde. Mit Rücksicht hierauf, den guten Leumund und das unbescholtene Vorleben des Verurteilten, sowie auf den Umstand, dass er den Verletzten entschädigt und die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, es sei dem Friedrich Gutknecht die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.  
 » der Justizkommission: id.

21. **Perrenoud**, Ulysse, geboren 1841, von Pont-de-Martel, Remonteur in Cornol, wurde am 3. Juni 1902 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut schuldig erklärt der Unterschlagung, wobei der Wert des Unterschlagenen 30 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft,

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1903.

und 69 Fr. 60 Staatskosten. — Perrenoud hatte im Frühjahr 1902 von den Uhrenfabrikanten Villars & Girardin in Cornol Uhren zur Reparatur erhalten. Da er von Schulden bedrängt war, kam er auf den Gedanken, sich vermittelst der Uhren Geld zu verschaffen; er versetzte, bzw. verkaufte 8 Stück davon in einem Werte von zusammen 40 Fr. Bald danach stellte er sich freiwillig dem Gefangenwärter in Pruntrut und gestand sein Vergehen ein. Er ist nicht vorbestraft und genoss einen ziemlich guten Leumund.

Nun wendet er sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass des ganzen, eventuell eines Teils der Haftstrafe nachsucht. Er begründet dies damit, dass er 5 Wochen in der Untersuchungshaft gesessen habe, dass er ferner an einem unheilbaren Bruch leide, endlich mit einem Hinweis auf sein unbescholtene Vorleben und darauf, dass er sich den Strafverfolgungsbehörden selbst gestellt habe. Das Gebrechen Perrenouds ist ärztlich bescheinigt.

Der Regierungsrat hält dafür, eine gänzliche Begnadigung Perrenouds rechtfertige sich allerdings nicht; dagegen sprechen sein bisheriger guter Leumund, der Umstand, dass er sich selbst dem Gefangenwärter gestellt hat, in Verbindung mit der Berücksichtigung seines kranken Zustandes, dafür, seine Strafe zu reduzieren. Es wird daher Erlass der Hälfte der Strafe beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.  
 » der Justizkommission: id.

22. **Wüthrich**, Karl, geboren 1876, von Trub, Spezereihändler bei der Papiermühle, wurde am 6. Mai 1902 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Nachbezahlung einer Patentgebühr und 3 Fr. 50 Staatskosten. Wüthrich wohnte bis vor kurzem am Flurweg in Bern und betrieb daselbst eine Spezereihandlung. Er war in die Kontrolle der Grosshändler mit geistigen Getränken eingetragen, besass aber kein Patent für den Kleinhandel mit solchen. Trotzdem verkaufte er im November und Dezember 1901 unter verschiedenen Malen Bier in Quantitäten unter 2 Litern. Er ist gut beleumdet.

Er wendet sich nun an den grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er, unter Berufung auf seine gegenwärtige Verdienstlosigkeit und missliche ökonomische Lage und daherige Unmöglichkeit, den Gesamtbetrag von Busse, Patentgebühr und Kosten zu bezahlen, um Reduktion derselben auf 30 Fr. nachsucht.

Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch in Anbetracht der Mittellosigkeit des Wüthrich und seines guten Leumundes zur Berücksichtigung. In Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern beantragt aus denselben Gründen der Regierungsrat, die über Wüthrich verhängte Busse auf 30 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 30 Fr.  
 » der Justizkommission: id.

23. **Isler**, Andreas, geboren 1852, von Wangen, Kanton Zürich, Maurer, wurde am 1. Mai 1900 von den Assisen des III. Bezirks schuldig erklärt der Fälschung, wobei der beabsichtigte Schaden den Wert von 300 Fr. übersteigt, zweier Diebstähle, wobei der Gesamtwert des Gestohlenen den Wert von 30, aber nicht den von 300 Fr. übersteigt, und des Betruges in zwei Fällen, wobei der Betrag des eingetretenen Schadens den Wert von 30 Fr. nicht übersteigt, und verurteilt zu 20 Monaten Zuchthaus und 338 Fr. 30 Staatskosten. — Isler fristete eine Zeit lang sein Leben in verschiedenen Kantonen, wenn es nicht auf ehrliche Weise ging, auf unehrlichem Wege. So fabrizierte er im Jahre 1895 in Langenthal einen Wechsel, lautend auf einen Wirt Leuenberger in Wynigen, angeblich ausgestellt von einem Affolter in Riedtwil und verbürgt durch einen Reist in Oschwand, im Betrage von 385 Fr. Diesen präsentierte er unter falschem Namen bei zwei verschiedenen Geschäftshäusern in Langenthal, um Geld darauf zu erhalten, erreichte aber seinen Zweck nicht. Kurz darauf wurde er in Zofingen wegen einer im Kanton Aargau begangenen Fälschung verhaftet; am Tage, da er von dort nach Aarwangen zur Strafverfolgung transportiert werden sollte, entwich er. Im Jahre 1899 kehrte er unter falschem Namen in den Kanton Bern zurück und arbeitete als Maurer im Oberaargau. Er stahl nun einem Arbeitgeber Handwerkszeug, einer Wirtin eine Jacke, beides **zusammen** in einem Werte von etwa 35 Fr., und wusste einen Handwerker und eine Wirtin durch schwindelhafte Angaben zur Gewährung von Darlehen im Betrage von 11 Fr. 50 zu bewegen. Er wurde verhaftet und dann wegen dieser Delikte, sowie der früher begangenen Fälschung vor Gericht gestellt. Nach dem Urteil wurde er dem Kanton Aargau zur Verbüssung einer fünfzehnmonatlichen Zuchthausstrafe zugeführt, so dass er erst am 6. August 1901 seine Zuchthausstrafe in Thorberg antreten konnte. Im Kanton Bern ist er nicht vorbestraft, dagegen hat er im Kanton Zürich 5, im Kanton Aargau eine, die erwähnte, Vorstrafe erlitten; alles wegen Diebstahl, Betrug und Fälschung.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass eines Sechstels, bezw. des Restes der Strafzeit nachsucht, dabei vornehmlich auf die bedrängte Lage seiner Frau verweist, und behauptet, er sei nur durch finanzielles Unglück zur Begehung von Verbrechen gelangt. In der Strafanstalt hat er zu keinen Klagen Anlass gegeben.

Trotzdem beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs. Die Behauptung, er sei durch finanzielles Unglück zum Verbrecher geworden, hat Isler schon im Laufe des Strafverfahrens aufgestellt und gesagt, er habe um 1890 grosse Verluste gemacht; nun ist er aber bereits 1879, 1885, 1886 und 1887 wegen Vermögensdelikten zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden; seine Behauptung verdient daher keinen Glauben. Isler ist zudem bei der Begehung der strafbaren Handlungen in raffinierter Weise zu Wege gegangen, er ist vielfach wegen ähnlicher Delikte vorbestraft. Eine Begnadigung rechtfertigt sich also in keiner Weise.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: id.

24. **Hager**, Johann, geboren 1860, von Frutigen, Dachdeckermeister in Biel, wurde am 14. November 1902 von den Assisen des IV. Bezirks schuldig erklärt der unzüchtigen Handlungen gegenüber seiner eigenen 11jährigen Tochter Ida, begangen im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 7 Monaten Korrekthaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 90 Tage Einzelhaft, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 2 Jahren Wirtshausverbot und 240 Fr. Staatskosten. — Hager, früher Abstinenter, war in der letzten Zeit wieder sehr dem Trunke ergeben. Am Abend des 23. August 1902 besuchte er mit seiner Tochter Ida, geboren 1891, eine Wirtschaft, und kehrte dann heim, worauf Ida sich, wie das öfters vorkam, in das Bett des Vaters schlafen legte. Hager ging nochmals in eine Wirtschaft, kam dann schwer betrunken nach Hause und legte sich ins Bett. Gegen Morgen erwacht, nahm er mit Ida, welche noch schlief, unzüchtige Manipulationen vor. Hager gestand den Vorfall ein, wollte aber im Schlaf, in einem Traume befangen, so gehandelt haben. Er hat 1886, 1891 und 1894 kleine Vorstrafen erlitten; sein Leumund ist infolge seiner Trunksucht kein tadelloser.

Nun wendet er sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass der ganzen, eventuell eines Teils der Strafe nachsucht. Er verspricht darin, sich in Zukunft seiner Familie wieder annehmen und dem Alkohol entsagen zu wollen, verweist darauf, dass seine Vorstrafen nur geringfügiger Natur sind und behauptet, die Strafe werde seine Gesundheit nachteilig beeinflussen.

Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen. Das von Hager begangene Vergehen ist um so mehr ein schweres zu nennen, als er es gegenüber der eigenen Tochter begangen hat, und er ist dafür mild genug bestraft worden; Gründe, in der Anwendung von Milde ihm gegenüber noch weiter zu gehen, liegen durchaus keine vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: id.

25. **Martignon**, Antonio, geboren 1866, Mineur, von Vas, Provinz Belluno, Italien, wurde am 14. Oktober des Totschlages und des Totschlagesversuchs und verurteilt zu 15 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung, 7000 Fr. Entschädigung und 1262 Fr. Staatskosten. — Am 2. Januar 1892 war in der Wirtschaft Huggler auf dem Brünig Tanz. Dorthin begab sich im Verlaufe des Nachmittags auch Antonio Martignon mit zwei Landsleuten, die, wie er, in Brünigen wohnen. Er hatte schon etwas getrunken und nahm in der Wirtschaft noch mehr Alkohol zu sich, so dass er gegen Abend etwas angetrunken war. In einem Momente, als die Köchin die Küche verlassen hatte, begab er sich dorthin und entwendete ein grosses Tranchiermesser, das er in seinen Gürtel steckte. Während er allein herumtanzte, entfiel es ihm, wurde ihm aber von seinem Landsmann Costa wieder zugesteckt. Etwas aufgeregt, weil die Mädchen nicht mit ihm tanzen wollten, ersuchte er den anwesenden Lehrer Melchior Huggler, mit ihm



zu tanzen; als dieser es ihm abschlug, stach er ihn ohne weiteres in den Unterleib und verliess schleunigst die Wirtsstube. Huggler schwebte infolgedessen lange Zeit zwischen Leben und Tod und trug, als er endlich geheilt war, einen bleibenden Nachteil davon.

Nach der Tat wurde Martignon von verschiedenen Personen gesucht, aber ohne Erfolg. Ein Jakob Flück, der gegen Brienz zu ging, um den Arzt zu holen, bemerkte ihn aber unterhalb der Wirtschaft, zog sich, da Martignon mit ausgestrecktem Arm auf ihn zukam, zurück und teilte den zurückgebliebenen Einheimischen mit, er habe den Messerhelden gesehen und getraue sich nicht, allein weiter zu gehen. Nun machten sich Ulrich Amacher und Jakob Hofmann, beide in Brienzwiler wohnhaft, auf den Weg. Plötzlich sprang Martignon, der sich im Strassengraben hinter einer Schneewächte verborgen gehalten hatte, hervor und auf sie zu und versetzte dem Amacher ohne jegliche Veranlassung mit dem gleichen, von ihm gegen Huggler verwendeten Messer einen tiefen Stich in das rechte Bein, wodurch eine Hauptschlagader durchschnitten und in ein paar Minuten Amachers Tod herbeigeführt wurde. Martignon begab sich zuerst zur Wohnung seines Arbeitgebers Berti, dann in dessen Begleitung in sein Logis. Dort sagte er deutlich: «Domani io andrò in prigione, ma per qualcheduno suoneranno le campane» (Morgen werde ich ins Gefängnis gehen, aber für jemanden werden die Glocken läuten). Beim Tatort fand man seinen Hut, vor Bertis Haus das grosse blutbefleckte Messer und Martignons Leibgurt; des letzteren Kleider waren stellenweise blutbefleckt. Dadurch und durch mehrere Zeugenaussagen war unzweifelhaft hergestellt, dass Martignon der Täter war, obwohl er sich während des ganzen Strafverfahrens an gar nichts mehr erinnern wollte. — Martignon ist nicht vorbestraft und genoss keinen ungünstigen Leumund.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass des noch nicht verbüsstes Restes der Zuchthausstrafe nachsucht, eventuell eines Teils derselben. Er begründet dies mit einem Hinweis auf seine mangelhafte Erziehung, auf seinen früheren guten Leumund, auf die lange Dauer seiner bisherigen Strafzeit und auf die dürftige Lage seiner bejahrten Mutter. Seit 1896 hat Martignon der Verwaltung der Strafanstalt Thorberg zu keinen Klagen Anlass gegeben.

Trotzdem beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs. Was zu Martignons Gunsten spricht, ist einzig sein früherer guter Leumund und seine gute Aufführung in der Strafanstalt. Diese Umstände können aber angesichts der Schwere der von ihm begangenen Verbrechen nicht ins Gewicht fallen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
 » der Justizkommission: id.

26. **Membrez, Léon**, geboren 1878, von Courtetelle, Wirt in Bassecourt, wurde am 15. Oktober 1902 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachzahlung einer Patentgebühr von 25 Fr. und 5 Fr. 20 Staatskosten. Membrez hatte am 1. Mai 1902 die Führung des Café du Jura in Bassecourt übernommen,

aber die Uebertragung des Wirtschaftspatentes auf ihn bis zum Oktober nicht nachgesucht; infolgedessen erhob die Direktion des Innern am 4. Oktober gegen ihn Strafanzeige. Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der Busse und der Patentgebühr nachsucht und dies damit begründet, dass er ohne böse Absicht und lediglich aus Unkenntnis des Wirtschaftsgesetzes das letztere übertreten habe; der Staat sei dabei nicht zu Schaden gekommen. Regierungstatthalter und Gerichtspräsident von Delsberg empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Membrez hat tatsächlich für die ganze Zeit seines Wirtschaftsbetriebs in Bassecourt die Patentgebühr an den Staat bezahlt, so dass es ungerechtfertigt wäre, ihn von daher noch eine Summe von 25 Fr. bezahlen zu lassen. Der Regierungsrat wird daher dem Membrez die Patentgebühr erlassen, was in seiner Kompetenz steht. Im übrigen hält aber der Regierungsrat dafür, dass keine Gründe für eine weitergehende Begnadigung des Membrez sprechen, da derselbe mehrere Monate eine Wirtschaft in Bassecourt betrieb, ohne in dieser Zeit einmal Schritte zur Erwirkung der Patentübertragung zu unternehmen, trotzdem er als Wirt das Wirtschaftsgesetz kennen musste. Es wird daher Abweisung des Begnadigungsgesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.  
 » der Justizkommission: id.

27. **Frau Elisabeth Bichsel** geb. Wyss, verwitwete Zingg, geboren 1865, von Hasle, wurde am 24. Oktober 1901 von den Assisen des IV. Bezirks schuldig erklärt der Begünstigung bei einer von ihrem Ehemann Gottfried Bichsel im Jahre 1896 begangenen Brandstiftung in Bühl, der Gehilfenschaft bei einer von demselben im Jahre 1900 begangenen Brandstiftung im Werdthof und des Betrages gegenüber der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, wobei der Betrag des entstandenen Schadens 30, aber nicht 300 Fr. übersteigt, alles unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 2 Jahren Zuchthaus, 300 Fr. Entschädigung und 50 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei und 150 Fr. 75 Staatskosten. — Im Jahre 1896 hatte Frau Bichsel, nachdem ihr Mann das von ihm bewohnte, Drittpersonen gehörende Wohnhaus in Bühl in Brand gesteckt hatte, vor dem Regierungstatthalter von Nidau wissentlich unwahre Angaben über das Benehmen ihres Mannes in der Brandnacht gemacht. Im Jahre 1900 war sie ihrem Mann in Kenntnis seines Vorhabens meist durch passives Verhalten dabei behilflich, das ihm gehörende Wohnhaus im Werdthof anzuzünden. Bei Gelegenheit dieses Brandes machte sie einem Agenten der Mobiliarversicherungsgesellschaft gegenüber wissentlich falsche Angaben.

Die nicht vorbestrafte und bisher gut beleumdete Frau Bichsel hat sich schon zweimal mit Begnadigungsgesuchen an den Grossen Rat gewandt. Beide wurden abgewiesen; letzteres hauptsächlich mit der Begründung, es sei verfrüht. Heute wenden sich nun ihre Verwandten nochmals mit einem Gesuch um Erlass des von Frau Bichsel noch nicht verbüsstes Restes

der Strafe an den Grossen Rat, worin sie sich hauptsächlich auf das unbescholtene Vorleben der Frau Bichsel und ihre Familienverhältnisse stützen.

Der Regierungsrat hält das Gesuch, obwohl er anerkennt, dass eine Abkürzung der Strafzeit der Frau Bichsel sich prinzipiell rechtfertigen wird, immer noch für verfrüht und beantragt daher dessen Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: id.

28. **Monnat**, Emile, geboren 1874, von Saignelégier, Remonteur in Biel, wurde am 7. Mai und 17. Juli 1902 vom korrekzionellen Richter von Pruntrut schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu je 1 Tag, zusammen 2 Tagen, Gefängnis, und 6 Fr. und 7 Fr. 25, zusammen 13 Fr. 25 Staatskosten. — Ueber Monnat war, als er noch regelmässig in Pruntrut wohnte, wegen Nichtbezahlung der dortigen Gemeindesteuern pro 1898 und 1899 vom Polizeirichter von Pruntrut das Wirtshausverbot verhängt worden. Dasselbe bestand in der ersten Hälfte des Jahres 1902 noch in Kraft. Nun wurde Monnat trotzdem bei Reisen nach Pruntrut je einmal im März und im Mai 1902 in Wirtschaften daselbst angetroffen. Er hat nun die rückständigen Gemeindesteuern und die ihm auferlegten Staatskosten bezahlt und wendet sich mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat.

Mit Rücksicht darauf, dass Monnat seinen Verpflichtungen gegen die Gemeinde Pruntrut nunmehr nachgekommen ist, und auch die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, es seien ihm die Gefängnisstrafen in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.  
» der Justizkommission: id.

29. Frau **Anna Margaritha Pauli** geb. Jossi, geboren 1875, von Wahlern, Dienstmagd in Bern, wurde am 2. Oktober 1902 von den Assisen des II. Bezirks schuldig erklärt zweier Einbruchsdiebstähle im Betrage von unter 100 Fr., eines einfachen Diebstahls im Betrage von unter 30 Fr. und zweier Unterschlagungen im Betrage von unter 30 Fr. und verurteilt zu 15 Monaten Korrektionshaus und 212 Fr. 05 Staatskosten. — Die in den Jahren 1893—1899 wegen Diebstahl, Vagantität und gewerbsmässiger Unzucht siebenmal bestrafte Anna Margaritha Jossi heiratete 1901 den 50jährigen Melker **Niklaus Pauli**, lebte aber nicht mit ihm in gemeinsamem Haushalt. Im Winter 1900/1901 war sie im Bahnhofbuffet in Bern angestellt und eignete sich dabei Frauenwäsche, welche sie beim Aufräumen fand, und einen ihr anvertrauten Kaffeelöffel an. Später trat sie bei Metzgermeister Richard in Dienst und entwendete dabei der Frau Richard Kinderwäsche. Von ihr entlassen, weil sie einen unsittlichen Lebenswandel führte, kam sie nach einiger Zeit ins Café Bellevue auf dem Beundenfeld, wo sie ihrem Dienstherrn, Gottfried Bachmann,

unter zwei Malen 96 Fr. in Noten und Metallgeld aus einem verschlossenen Behälter stahl, den sie mit etwas anderem als dem rechten Schlüssel öffnete.

Nun befindet sie sich im kantonalen Frauenspital in Bern, wo sie ein in eheblicherem Umgang erzeugtes Kind geboren hat, und wendet sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin sie um Erlass der ganzen, von ihrem Austritt aus dem Spital an noch verbleibenden Strafe, eventuell eines Teils derselben, ersucht, und dies mit einem Hinweis auf ihre Familienverhältnisse begründet, sowie für den Fall der Freilassung Besserung verspricht. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter von Bern schliessen auf Abweisung des Gesuchs, mit Rücksicht auf die zahlreichen Vorstrafen und den schlechten Leumund der Frau Pauli.

Aus denselben Gründen beantragt der Regierungsrat Abweisung. Frau Pauli ist eine Gewohnheitsverbrecherin, welche eine empfindliche Strafe verdient hat. Dieser Tatsache gegenüber kann die Rücksicht auf die Familie der Frau Pauli, welche derselben bis jetzt wenig nachgefragt hat, eine Begnadigung nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: id.

30. Frau **Maria Beeri** geb. Blattner, von Riggisberg, geboren 1867, Jakobs Ehefrau, in Neuenegg, wurde am 13. September 1902 vom Polizeirichter von Laupen schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtshausgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachzahlung einer Patentgebühr von 10 Fr. und zu 4 Fr. 05 Staatskosten. — Jakob Beeri ist in die Kontrolle der Grosshändler mit geistigen Getränken eingetragen, besitzt aber kein Patent für den Kleinhandel mit solchen, so wenig wie seine Frau; beide besaßen ebenfalls keine Bewilligung zum Verkauf von geistigen Getränken auf Bauplätzen. Trotzdem verkaufte am 6. September 1902 Frau Beeri auf dem Bauplatz der Fabrik Nestlé in Neuenegg einem Arbeiter eine Flasche Bier.

Sie wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin sie um Erlass der Patentgebühr und Reduktion der Busse auf 10 Fr. nachsucht, sich zur Begründung darauf beruft, aus Unkenntnis des Gesetzes dasselbe übertreten zu haben, und auf ihre bedrängte ökonomische Lage verweist. Sie ist nicht vorbestraft; die Staatskosten hat sie bezahlt.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern hält der Regierungsrat dafür, die Gesetzesunkenntnis könne Frau Beeri nicht entschuldigen, und es komme zu ihren Gunsten, angesichts ihrer doppelten Gesetzesübertretung, nur ihre bedrängte ökonomische Lage in Betracht. Einzig mit Rücksicht auf diese beantragt er daher, die der Frau Beeri auferlegte Busse auf 20 Fr. zu ermässigen, während er einen Erlass der Patentgebühr nicht für gerechtfertigt hält.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.  
» der Justizkommission: id.

31. **Läderach**, Adolf, geboren 1881, von Worb, wurde am 23. Mai 1902 von den Assisen des II. Bezirks schuldig erklärt des qualifizierten Diebstahls an einem Gegenstande, dessen Wert 100 Fr. übersteigt, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 1 Jahr Zuchthaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in Korrekthaus, zwei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 250 Fr. 65 Staatskosten. Läderach trieb sich in der Zeit vom 15. bis 17. März 1902 Abends ohne Beschäftigung in Belp herum und besuchte in dieser Zeit einmal eine im Hause von Amtsschreiber Zimmermann wohnende Magd. Am Morgen des 18. März entdeckte Lehrer Welten, welcher im nämlichen Hause wohnte, dass sein Velo, welches sich am Abend des 17. März noch im Gang befunden hatte, verschwunden war. Der Verdacht richtete sich bald auf Läderach, der verhaftet wurde, aber leugnete, den Diebstahl begangen zu haben. Durch die Aussagen seiner Eltern wurde aber festgestellt, dass er in der Nacht vom 17. auf den 18. März mit einem Velo zu ihnen nach Rüfenacht gekommen und auf demselben folgenden Tags gegen Bern zu gefahren war. Auf diese Aussagen hin gab Läderach zu, mit einem Velo nach Rüfenacht gekommen zu sein, behauptete aber, dasselbe am betreffenden Abend bei der Hunzikenbrücke von einem Unbekannten gekauft zu haben. Diese Behauptung fand begreiflicherweise keinen Glauben. Das von Läderach nach seiner Abfahrt von Rüfenacht in Bern versetzte Velo wurde dann als das Welten abhanden gekommene erkannt und auf 150—200 Fr. geschätzt. — Läderach ist nicht vorbestraft; dagegen ist sein Leumund nicht der beste.

Nun wendet er sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat und sucht um Erlass des noch nicht verbüsstes Restes der Strafe nach. Er begründet dies mit einer Wiederholung seiner von ihm im Laufe des Strafverfahrens gegebenen Erklärung der Tatsache, wie er in den Besitz des Velos gekommen sei. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt.

Selbstverständlich kann hier nicht untersucht werden, ob Läderach wirklich schuldig ist oder nicht. Immerhin kann gesagt werden, dass seine auch heute festgehaltene Darstellung des Falls wenig Glauben verdient. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, die allfällig zu Läderachs Gunsten sprechenden Momente habe das urteilende Gericht in hinreichender Weise gewürdigt, und es werde der Tatsache, dass Läderach nicht vorbestraft ist, seinerzeit durch Erlass des letzten Zwölftels der Strafzeit in genügender Weise Rechnung getragen werden können. Er beantragt daher Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	id.

300 Fr. übersteigt und der Fälschung, wobei der Gesamtschaden den Betrag von 30 Fr., aber nicht denjenigen von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 15 Monaten Korrekthaus, 5 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 353 Fr. 60 Entschädigung an die Zivilpartei und 187 Fr. 70 Staatskosten. — Ammann war bis zum 31. August 1901 Kommiss bei Jacques Müller, Papetier in Biel. Am 31. Juli 1901 kassierte er bei einem Kunden seines Dienstherrn einen Betrag von 9 Fr. 60 ein, lieferte denselben aber nicht ab. Nach seiner Entlassung reiste er zu verschiedenen andern Kunden, gab vor, er sei von Müller mit dem Einkassieren von geschuldeten Beträgen beauftragt, und kassierte so einen Betrag von 344 Fr. ein, zum Teil unter Quittierung mit einer gefälschten Unterschrift. Das Geld verbrauchte er für sich. Ammann ist dreimal vorbestraft und schlecht beleumdet.

In seinem Namen wendet sich nun Fürsprecher Witz an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass des Rests der Strafzeit nachsucht und dies wesentlich damit begründet, dass Ammann auch in den Kantonen Solothurn und Aargau wegen ähnlicher, ebenfalls Kunden von Jacques Müller gegenüber begangener Delikte noch Strafen abzusitzen habe, und dass die Gesamtdauer der Strafen, inbegriffen die Untersuchungshaft, 25 Monate betragen würde, was eine zu hohe Strafe für ihn wäre; er habe aus jugendlichem Leichtsinne gefehlt. — In der Strafanstalt hat Ammann sich nicht tadellos aufgeführt und bereits bestraft werden müssen.

Mit Rücksicht hierauf, auf die Vorstrafen des Ammann und seinen Leumund, welche darauf schliessen lassen, dass er einen schon ziemlich verdorbenen Charakter hat und dass eine empfindliche Strafe für ihn sehr am Platze ist, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	id.

33. **Jaggi**, Adolf, geboren 1878, von Habkern, Säger, und **Leuthold**, Adolf, geboren 1879, von Meiringen, Drechsler, beide in Meiringen, wurden am 26. Juli 1902 vom korrekthauslichen Richter von Oberhasle schuldig erklärt der Störung der öffentlichen Ruhe und verurteilt jeder zu 8 Tagen Gefängnis, 15 Fr. Busse und solidarisch zu 6 Fr. Staatskosten. — Am Abend des 29. September 1901 streiften noch ziemlich spät die Meiringer Burschen Adolf Jaggi, Adolf Leuthold und Georg Anderegg durch das Dorf Meiringen. Dabei hatten sie mit den italienischen Arbeitern Giuseppe Roversi und Simone Maja einen kleinen Wortwechsel, der auch zu geringfügigen Tätlichkeiten führte; es fand dann aber eine Versöhnung der Streitenden statt, und Roversi und Maja begaben sich ruhig in ihre Wohnung im Hause der Schwestern Mäzener in Stein und legten sich dort zu Bett. Kurze Zeit darauf kamen die drei Bursche vor das Haus der Schwestern Mäzener,

32. **Ammann**, Ernst, geboren 1877, von Roggwil, gewesener Kommiss in Biel, wurde am 15. März 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Unterschlagung im Betrage von unter 30 Fr., des Betrugs in drei Fällen, wobei der Gesamtschaden

verübten argen Skandal, riefen: «Tschingge, chömet abe!» und forderten die Hauseigentümerinnen auf, das Haus zu öffnen, in der zugestandenen Absicht, die Italiener zu prügeln. Dabei demolierten sie Gartenzaun und Haustüre. Der Auftritt fand sein Ende dadurch, dass eine der Schwestern Mäzener vor das Haus trat, aber von Leuthold einen Schlag auf den Arm erhielt, worauf Roversi glaubte, ihr zu Hilfe eilen zu müssen und den ersten besten, Anderegg, mit einem Beil so unglücklich an den Kopf traf, dass der Geflossene am folgenden Tage starb. Jaggi und Leuthold wurden durch die Anklagekammer, welche Roversi vor die Assisen verwies, dem korrekzionellen Richter von Oberhasle überwiesen, welcher das Eingangs genannte Urteil fällte. Schon vorher waren nächtliche arge Skandalauftitte in Meiringen öfters vorgekommen, so dass der Gemeinderat am 10. Oktober 1901 dem Regierungsstatthalteramt Oberhasle gegenüber die Ansicht äusserte, nur durch eine strengere Justiz könne ähnlichen Vorkommnissen der Riegel gesteckt werden. — Jaggi und Leuthold sind nicht vorbestraft, sie geniessen einen günstigen Leumund.

Sie haben die Staatskosten und die Bussen bezahlt und wenden sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Sie begründen dies damit, im Urteil sei den Verumständen des Falls nicht genügend Rechnung getragen worden, — was aber nach der Aktenlage unrichtig ist — zudem würden sie als noch junge, unbestrafte und gut beleumdete Leute durch die Freiheitsstrafe hart betroffen. Der Gemeinderat von Meiringen empfiehlt das Gesuch zur Entsprechung. Mit Recht erblickt hierin der Regierungsstatthalter von Oberhasle ein durch nichts motiviertes Abgehen des Gemeinderats von seiner im Schreiben vom 10. Oktober 1901 geäusserten Ansicht und beantragt höchstens Erlass von drei Vierteln der Gefängnisstrafe. Der Regierungsrat findet auch dies noch zu weit gegangen; wenn nach der Meinung der Gemeindebehörden selbst gegen arge Skandalmacher, als welche Jaggi und Leuthold im betreffenden Falle angesehen werden müssen, strenge Justiz von Nöten ist, so soll deren Wirkung nicht durch eine Begnadigung paralytisiert werden. Der bisherige gute Leumund der Verurteilten und der Umstand, dass sie die Busse und Kosten bezahlt haben, vermögen dem gegenüber einen Strafnachlass nicht zu rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates:  
» der Justizkommission:

Abweisung.  
id.

34. Marie Lütthi geb. Ingold, geboren 1867, von Lauperswil, Friedrichs Ehefrau in Oberdorf, Kanton Solothurn, wurde am 23. November 1901 vom korrekzionellen Richter von Fraubrunnen schuldig erklärt der bösslichen Verlassung ihrer beiden Kinder und verurteilt zu 8 Tagen Gefängnis und solidarisch mit ihrem Ehemann zu 39 Fr. 30 Staatskosten. Die Eheleute Fritz und Marie Lütthi-Ingold kamen Anfangs Mai 1899 mit ihren 3, bzw. 1 Jahr alten Kindern Johann Friedrich und Ernst nach Jegenstorf, wo sie ihre Schriften depohierten und der Mann eine Stelle als Melker fand, die ihm aber nicht gefiel, weswegen er in den Kanton Solothurn zog und dort als Fabrikarbeiter, Heuer, Holzer u. s. w. kärglichen Verdienst hatte. Die Frau sah

der Niederkunft entgegen und begab sich daher zu ihrer Mutter in Oberdorf, wo sie ein Mädchen gebar, das seither immer bei ihr blieb. Die beiden Knaben wurden bei Leuten in Jegenstorf in Pflege gegeben, die Eheleute Lütthi bezahlten denselben aber kein Kostgeld, so dass die Spendkommission dafür aufkommen musste. Letztere erhielt auf mehrfaches Verlangen ebenfalls kein Geld von den Lütthi und reichte daher gegen dieselben Strafanzeige ein. Das Urteil wurde mehrmals verschoben, um den Eheleuten Lütthi Gelegenheit zu geben, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Wirklich leistete Frau Lütthi unter zwei malen je 10 Fr. an die Verpflegung ihrer Kinder, erklärte aber, mehr zu leisten sei ihr unmöglich gewesen, da ihr Verdienst gering war und ganz auf die Haushaltung verwendet werden musste. Der Ehemann leistete gar nichts an die Verpflegung seiner Kinder; er wurde durch das erwähnte Urteil zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt.

Diese Strafe hat er verbüsst und wendet sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es möchte seiner Frau im Interesse der Kinder die Gefängnisstrafe in Gnaden erlassen werden, damit sie nicht verdienstlos werde. Das Gesuch wird von Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter von Fraubrunnen warm empfohlen, mit Rücksicht auf die ärmlichen Verhältnisse der Familie Lütthi, welche es der Frau wirklich fast verunmöglichen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Der Frau wird dabei das Zeugnis ausgestellt, dass sie arbeitsam und fleissig sei, und der Gerichtspräsident fügt bei, wenn die Sache heute zum gerichtlichen Antrag kommen sollte, so würde er Frau Lütthi freisprechen.

In der Tat muss man die Ueberzeugung gewinnen, dass die Schuld an der Vernachlässigung der Kinder Lütthi ganz oder fast ausschliesslich an ihrem Vater, nicht an der Mutter liegt. Ausserdem würden die Kinder Lütthi, um deren Verpflegung es sich doch handelt, bzw. die Gemeinde Jegenstorf, durch die Vollziehung der Strafe an Frau Lütthi und ihre daherige Verdiensteinbusse selbst hart betroffen, und der Zweck der Strafe wäre zudem gegenüber Frau Lütthi wohl ganz verfehlt, da es nicht notwendig erscheint, sie auf bessere Wege zu bringen. Der Regierungsrat beantragt daher, es sei der Frau Lütthi die ganze Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.  
» der Justizkommission: id.

35. Messerli, Gottfried, geboren 1874, von Kaufdorf, Landarbeiter in Oberruntigen, wurde am 12. November 1902 von den Assisen des IV. Bezirks schuldig erklärt des wissentlichen Gebrauchs einer gefälschten Urkunde, wobei der beabsichtigte Schaden 30 Fr. nicht übersteigt, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 30 Tagen Gefängnis, 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 145 Fr. Staatskosten. — Gottfried Messerli hatte seinerzeit bei der Erbteilung mit seinen Brüdern den väterlichen Hof in Oberruntigen mit einer bedeutenden Schuldenlast übernommen. Im Jahre 1899 schuldete er einem Viehhändler eine grössere Summe. Um sie bezahlen zu können, ging er den Holzhändler Aeberhard in Bern um ein Darlehen von 500 Fr. an. Aeberhard sagte ihm

ein solches im Betrage von 450 Fr. zu, gegen Ausstellung eines verbürgten Schuldscheins. Messerli liess nun in der Wirtschafft zum Schlüssel in Dettligen eine Schuldverpflichtung durch die Wirtin, Frl. Schwarz, nunmehr Frau Brauen, schreiben und unterzeichnete sie. Den Namen des Bürgen, seines Bruders Albrecht Messerli, in Lausen, Baselland, behauptete er, habe ebenfalls Frl. Schwarz geschrieben, was sie energisch bestritt; die Schriftexperten überzeugten sich davon, dass Messerli den Namen des Bürgen geschrieben haben müsse, und es wurde deswegen die auch auf Frau Brauen-Schwarz ausgedehnte Untersuchung unter Zuerkennung einer Entschädigung an dieselbe aufgehoben. Aeberhard erkannte die Unterschrift des Bürgen sofort als gefälscht und drohte Messerli mit Strafanzeige, wenn er nicht bezahlt werde. Messerli zahlte dann 100 Fr. an die Schuldsumme, und als er kurz darauf, weil er zu wenig Geld flüssig hatte, um seine verschiedenen Gläubiger zu befriedigen, den Konkurs anrief, wurden sämtliche Gläubiger, auch Aeberhard, vollständig befriedigt, und ergab sich noch zu Gunsten Messerlis ein ansehnlicher Aktivenüberschuss. Albrecht Messerli, der angebliche Bürge, hatte nichts zu zahlen und wurde nicht einmal um Zahlung angegangen. Trotzdem reichte er wegen der begangenen Fälschung im Mai 1902, zu einer Zeit, da er wusste, dass Aeberhard befriedigt war, Anzeige wegen der Fälschung beim Regierungsstatthalteramt Bern ein, was die Strafverfolgung zur Folge hatte. Messerli hat 1897 eine geringfügige Vorstrafe erlitten; sein Leumund ist ziemlich gut.

Nun wendet sich sein Verteidiger an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der Freiheits- und der Ehrenstrafe nachsucht. Er begründet dies mit einem Hinweis auf das Eigentümliche, etwas Gehässige in der Handlungsweise des Bruders des Verurteilten, Albrecht Messerli, darauf, dass kein Schaden entstanden und auch ein solcher nicht beabsichtigt gewesen sei, und auf die bedrängte finanzielle Lage, in welche Messerli durch die Uebernahme des väterlichen Hofs geraten war. Messerli habe dem Schuldscheingläubiger die Unehchtheit der Bürgenunterschrift sofort zugegeben. Ein Vollzug der Strafe würde ihn in seinem Fortkommen erschweren. Das Verdikt der Geschworenen sei unlogisch.

Objektiv hat Messerli allerdings eine Fälschung beziehungsweise den Gebrauch einer gefälschten Urkunde sich zu Schulden kommen lassen. Ob aber die Geschworenen wirklich annehmen wollten, Messerli habe die zur Fälschung bezw. zum Gebrauch einer gefälschten Urkunde im strafrechtlichen Sinne gehörende Schädigungsabsicht gehabt, ist bei ihrem Verdikte zweifelhaft. Jedenfalls ist eine Schädigung weder des Gläubigers noch des angeblichen Bürgen eingetreten, und spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass eine Schädigungsabsicht bei Messerli wirklich nicht obwaltete. Dagegen wirft das Bestreben Messerlis während der Voruntersuchung, die Schuld an der Fälschung der Frau Brauen-Schwarz, einer ganz unbescholtene Person, zuzuschreiben, auf seine Wahrheitsliebe und auf seinen Charakter überhaupt ein so ungünstiges Licht, dass sich der Regierungsrat veranlasst sieht, Abweisung des Gesuchs zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
 » der Justizkommission: id.

36. Rosina **Schaub** geb. Schmid, geboren 1875, von Eptingen, Johans Ehefrau, wurde am 3. Oktober 1901 von den Assisen des I. Bezirks schuldig erklärt des Kindsmords, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 2 Jahren Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, und 280 Fr. 80 Staatskosten. — Rosina Schmid heiratete 1896 in Basel den Tagelöhner Johann Schaub und gebar ihm zwei Kinder. Zerwürfnisse unter den Ehegatten führten dazu, dass die Frau mit Einwilligung des Ehemanns das eheliche Domizil verliess und dem Verdienst nachging, wobei sie das jüngere Kind mit sich nahm und ausschliesslich durch ihrer Hände Arbeit erhielt, während sie gleichzeitig ihrer Schwiegermutter mehr als 300 Fr. für das ältere Kind zukommen liess. In Genf war sie als Wäscherin tätig. Dabei wurde sie von einem Italiener zum geschlechtlichen Verkehr verführt und infolgedessen schwanger. Sie kehrte nun zu ihren Verwandten ins Berner Oberland zurück, denen sie die Schwangerschaft verheimlichte. Als sie die Stunde der Niederkunft nahen fühlte, begab sie sich auf den Abort und liess das Kind in die Jauche fallen, wo es erstickte. Die medizinischen Experten erklärten in ihrem Gutachten, das Kind habe gelebt. — Rosina Schaub ist nicht vorbestraft, sie hatte einen guten Leumund.

Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin sie um gänzlichen oder teilweisen Erlass des Restes der Strafe nachsucht. Sie versichert darin, dass sie ihre Tat schwer bereue, und verweist darauf, dass ihr noch lebendes eheliches Kind ihrer Unterstützung bedürfe. In der Strafanstalt St. Johannsen hat sie sich gut aufgeführt.

Die Kriminalkammer bemerkt in ihrem Urteil, das Strafminimum, das sie gezwungen war auf Rosina Schaub anzuwenden, sei etwas hoch, und es kann auch wirklich nach den obwaltenden Umständen angenommen werden, dass die angewandte Strafe für den vorliegenden Fall eine etwas harte war. Nach allem, was aus den Akten hervorgeht, war Frau Rosina Schaub eine rechtschaffene Frau, welche es mit ihren Pflichten ernst nahm, aber, wie sie sagt, zuerst einer leichten Stunde, dann der Furcht vor Schande und Nahrungssorgen erlegen ist. Mit Rücksicht hierauf und auf ihre gute Aufführung in der Strafanstalt beantragt der Regierungsrat, der Frau Schaub den Rest der Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes  
 der Strafe.  
 » der Justizkommission: id.

37. **Huelin**, Hippolyte, von Les Breuleux, geboren 1841, **Maire**, Léon, von Tramelan, **Daum**, Gustav, geboren 1873, **Dubler**, Karl Eugen, von Lüscherz, geboren 1860, **Michel**, Jaques, von Cressier, geboren 1833, **Guerne**, Johann, von Mett, geboren 1871, alle in Biel, sowie **Gasparini**, Angelo, geboren 1850, von Lonigo, in Reuchenette, und **Pellegrini**, Angelo, geboren 1853, von Gavirate, in Bözingen, wurden vom korrekzionellen Richter von Biel am 4. April, 2. und 16. Mai, 6. Juni und 29. August 1902 wegen Wirtshausverbotsübertretung verurteilt Huelin zu 4, von den andern jeder zu 2 Tagen Gefängnis und jeder zu Staats-

kosten in der Höhe von 4 Fr. bis zu 10 Fr. Jeder der acht oben Genannten hatte für ein oder mehrere Jahre die Gemeindesteuern, — die sieben ersten in Biel, Pellegrini in Bözingen — nicht bezahlt, und es war daher durch Urteile des Polizeirichters von Biel über sie das Wirtshausverbot verhängt worden, welches gegenüber jedem im Winter 1901/1902 noch in Kraft bestand. Trotzdem wurden alle um diese Zeit in Wirtschaften Biels oder Bözingens angetroffen. Jeder von ihnen hat nun die rückständigen Steuern und die ihm auferlegten Staatskosten bezahlt und wendet sich mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat. Die Gesuche werden von den respektiven Gemeinderäten und vom Regierungsstatthalter von Biel zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht darauf, dass sämtliche Gesuchsteller die rückständigen Gemeindesteuern und die ihnen auferlegten Staatskosten bezahlt haben, beantragt der Regierungsrat, es sei ihnen allen die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe gegenüber allen Verurteilten.  
 » der Justizkommission: id.

38. Nadig, Paul Anton Fidel, geboren 1861, von Lenz, Lehrer und Journalist, wurde am 11. Dezember 1901 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des Betrugs in 10 Fällen, wobei der Gesamtbetrag des eingetretenen Nachteils 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu einer Zusatzstrafe von 1 Monat Korrektionshaus zu einer am 21. März 1898 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Betrugs über ihn verhängten Korrektionshausstrafe von 4 Monaten, sowie zu 12 Monaten Korrektionshaus und 304 Fr. 60 Staatskosten. — Der bereits im Jahre 1896 in Zürich wegen Betrugs bestrafte frühere Lehrer Paul Nadig war im Winter 1897/1898 wieder in Bern wegen Betrugs verhaftet, gegen Domizilverzeigung auf freien Fuss gesetzt und am 21. März 1898 vom korrekzionellen Gericht von Bern zu 4 Monaten Korrektionshaus verurteilt worden. Bereits vor Erlass dieses, in contumaciam ergangenen, Urteils war es Nadig wieder gelungen, zwei Pensionshalterinnen in Bern um kleinere Kostgeldbeträge zu betrügen. Er entfernte sich dann von Bern, tauchte aber im November 1898 zuerst unter dem Namen Eberle in Biel, sodann als Wiederkehr in Burgdorf auf und wusste an beiden Orten Hoteliers durch Zechprellerei und Dahrlehnsgesuche zu schädigen. Nun ging er nach Bern, wo er im Hotel Pfistern als Ingenieur Hegner logierte, die Sekretärin um 30 Fr. beschwindelte und sich unter Hinterlassung einer unbezahlten Hotelrechnung von 120 Fr. aus dem Staube machte. In Pruntrut wusste er die Besitzerin des Hotel du Cheval blanc auf ähnliche Weise um mehr als 100 Fr. zu betrügen und erschwindelte beim Chef des Telegraphenbureaus ein Darlehn von 12 Fr., hier nannte er sich Rascher. Von da an trieb er sein Wesen nicht mehr im Kanton Bern bis anfangs des Jahres 1900, wo er eine Pensionshalterin und eine Logisvermieterin im Mattenhof, Bern, unter dem Namen Gustav Rüedi um ansehnliche Beträge prellte. Ende Dezember 1900 gelang es, ihn in Karlsruhe zu verhaften.

Die Betrügereien wurden von Nadig alle in gleicher

Weise begangen. Er spiegelte Logisvermietern, Pensionshaltern, Wirten — auf solche hatte er es zumeist abgesehen — vor, dass er Angestellter sei, sei es auf dem Bundesrathause, sei es als Reisender in einem Geschäft, wusste diese Vorspiegelungen noch durch fingierte Telephongespräche zu unterstützen, entfernte sich unter dem Vorgeben, er müsse plötzlich verreisen, komme dann aber zur Begleichung der Rechnung zurück, zahlte Kost und Logis nicht und wusste sich häufig noch Darlehn zu verschaffen, reiste endlich vielfach unter mehreren falschen Namen. Dazu war er ganz mittellos, konnte also keine begründete Hoffnung haben, jemals die erschwindelten Beträge zurückzuerstatten. Auch in andern Schweizerkantonen hat er Bestrafungen wegen ähnlicher Betrügereien erlitten. Das Motiv bildete wohl sein gänzlicher Mangel an Existenzmitteln, welche bei seiner damaligen moralischen Haltlosigkeit, aus welcher er sich aber schon vor seiner Verhaftung emporgearbeitet zu haben scheint, ihn zu unehrlichem Erwerb zu verleiten vermochte.

Nadig ist vom 11. bis 18. Dezember 1901 in Bern in Haft gewesen; am 7. Juli 1902 hat er seine mehreren Strafen in Thorberg angetreten und davon also die am 21. März 1898 ausgesprochene Korrektionshausstrafe samt Zusatzstrafe verbüsst; er hat daher noch bis zum 30. November 1903 in der Strafanstalt zu verbleiben. Nun wendet er sich mit einem Gesuch um Erlass des Rests der Strafe an die zuständigen Behörden. Er begründet dies damit, er sei allerdings durch Trunk- und Spielsucht heruntergekommen gewesen und habe in diesem Zustande leichtfertig Zechschulden kontrahiert, aber ohne Absicht, die betreffenden Gastgeber zu schädigen; im Momente, als er verhaftet wurde, sei er in guter Stellung gewesen; es seien auch viele seiner Gläubiger befriedigt worden. Er verweist ferner darauf, dass er seit längerer Zeit immer von einem Gefängnis zum andern ziehen müsse, was für ihn viel empfindlicher sei, als die Gefängnisstrafen an sich, und darauf, dass die Gesamtdauer seiner Freiheitsstrafen dank dem Bestehen von mehreren Strafrechten in der Schweiz, eine unverhältnismässig lange sei. In der Strafanstalt hat er zu keinen Klagen Anlass gegeben.

Ausser letzterem Umstände spricht auch die Erwägung zu Nadigs Gunsten, dass, wenn eine einzige Gerichtsbehörde alle von ihm verübten Betrügereien auf einmal hätte beurteilen können, die Gesamtstrafe wohl kürzer ausgefallen wäre, als alle jetzt über ihn verhängten Einzelstrafen zusammengerechnet; sowie der Umstand, dass er schon vor seiner Verhaftung sich auf besseren Wegen befand. Dem gegenüber steht aber die grosse Zahl der von ihm begangenen strafbaren Handlungen, die Raffiniertheit, welche er bei deren Begehung an den Tag gelegt hat.

Unter diesen Umständen kann von einem Erlass des Restes der am 11. Dezember 1901 über Nadig verhängten Hauptstrafe von 12 Monaten Korrektionshaus im gegenwärtigen Momente noch nicht die Rede sein, da Nadig erst einen Monat von jener Strafe verbüsst hat. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuchs, weil verfrüht. In einem späteren Momente können die zu Nadigs Gunsten sprechenden Gründe dann wohl zu einer Begnadigung führen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung, weil verfrüht.  
 » der Justizkommission: id.

39. Frau Marianna Vogel, geb. Tröhler, geboren 1857, von Aesch, Antons Ehefrau in Bern, wurde am 8. Oktober 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der ehrbeleidigenden Aeusserung und verurteilt zu 30 Fr. Busse, 40 Fr. Entschädigung und 45 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei und 52 Fr. 40 Staatskosten. — Frau Vogel war Mieterin bei Witwe Beyeler-Frey an der Metzgergasse in Bern gewesen und derselben einige Mietzinse schuldig geblieben. Von Frau Beyeler betrieben, bestritt sie einen der Mietzinse schuldig zu sein und trat im daraufhin von Frau Beyeler angehobenen gerichtlichen Verfahren den Beweis der erfolgten Zahlung dieses Zinses durch Eideszuschreibung an Frau Beyeler an. Frau Beyeler nahm den Eid an und leistete ihn. Später erzählte nun Frau Vogel Drittpersonen, sie habe den Prozess verloren, sie habe zwar den betreffenden Mietzins bezahlt gehabt, aber Frau Beyeler habe geschworen. Damit beschuldigte sie dieselbe des Meineides, eventuell des fahrlässigen Eides. Frau Vogel ist mehrfach vorbestraft und nicht gut beleumdet.

Sie wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin sie um ganzen, eventuell teilweisen Erlass der Busse nachsucht und dies damit begründet, sie und ihr Mann seien vermögens- und verdienstlos und sie habe zudem noch ihren alten Vater zu erhalten. Die städtische Polizeidirektion von Bern bescheinigt dagegen, dass der Vater der Frau Vogel von seiner Wohnsitzgemeinde unterstützt werde und dass beide Eheleute Vogel Verdienst haben; sie empfiehlt das Gesuch nicht, ebensowenig der Regierungsstatthalter von Bern.

Mit Rücksicht auf den Leumund der Frau Vogel und auf ihre Vorstrafen, und da im übrigen die Verhältnisse der Frau Vogel, wie sie tatsächlich sind, durchaus nicht zwingend für eine auch nur teilweise Begnadigung sprechen, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
 » der Justizkommission: id.

40. Leiser, Alexander, geboren 1880, im Hasenacker, Marti, Fritz, geboren 1870, in Weingarten, Leiser, Alexander, geboren 1881, im Zaunacker, Leiser, Alexander, geboren 1884, Friedrich, Alexander, geboren 1872, Blum, Johann, geboren 1874, Blum, Fritz, geboren 1878, Marti, Johann, geboren 1882, Friedrich, Alexander, geboren 1879, Bolliger, Alexander, geboren 1882, Trefzer, Hans, geboren 1884, Trefzer, Fritz, geboren 1880, Leiser, Fritz, geboren 1876 und Horst, Ferdinand, geboren 1885, diese alle in Weingarten, alle in der Gemeinde Grossaffoltern wohnhaft, wurden am 20. Dezember 1902 vom Polizeirichter von Aarberg schuldig erklärt der Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes und verurteilt jeder zu 10 Fr. Busse und 2 Fr. Kosten. Ein Kamerad dieser Burschen hatte sich verlobt und zahlte ihnen bei diesem Anlass einen Trinkabend in der Wirtschaft des Rudolf Schmid in Ammerzwil. Als es 12 Uhr wurde, forderte der Wirt sie zum Verlassen der Wirtschaft auf; sie leisteten aber dieser Aufforderung keine Folge und verliessen das Wirtshaus erst etwa um 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1903.

Sie wenden sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat und suchen darin um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Bussen nach, was sie damit begründen, die Bussen seien im Verhältnis zur Bedeutung ihrer Uebertretung zu hoch. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Grossaffoltern, sowie von Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident von Aarberg zur Berücksichtigung empfohlen. Letzterer bezeichnet das Bussenminimum, welches er anzuwenden gezwungen war, als für Fälle wie den vorliegenden, wo durch das unberechtigte längere Verweilen der Burschen in der Wirtschaft niemand belästigt wurde, zu hoch.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern stellt sich der Regierungsrat für den vorliegenden Fall auf denselben Standpunkt und beantragt daher Herabsetzung der Bussen auf je 3 Fr. Ein gänzlicher Erlass würde sich, da eine Gesetzesübertretung doch offenbar stattgefunden hat, nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse.  
 auf 3 Franken.  
 » der Justizkommission: id.

41. Lang, Johann Joseph, geboren 1862, von Schwarzenberg, Vorarlberg, Säger, und Käser, Maria, geboren 1881, von Bösing, Freiburg, beide in Leuzigen, wurden am 21. Juli 1902 vom korrekionellen Richter von Büren schuldig erklärt des Konkubinats und verurteilt jedes zu 2 Tagen Gefängnis und beide solidarisch zu 29 Fr. Staatskosten. Lang und die Maria Käser lebten seit Anfang 1901 in Leuzigen wie Eheleute zusammen, aus ihrem geschlechtlichen Verkehr entsprang ein Kind. Lang hatte seit langem die Absicht, die Käser zu heiraten, konnte aber zuerst das erforderliche Brauteinzugsgeld nicht bezahlen. Gesetzesunkundig, wusste er auch die nötigen Formalitäten zur Eheschliessung nicht prompt zu erfüllen, und als die Angelegenheit einmal in die Wege geleitet war, wurde sie, wie das bei Eheschliessungen von Oesterreichern in der Schweiz die Regel ist, sehr langsam erledigt. Der urteilende Richter glaubte daher der Versicherung Langs bei der Hauptverhandlung, die Sache sei auf gutem Wege, keinen Glauben schenken zu dürfen. Schon am folgenden Tage langte aber ein Schreiben der österreichischen Gesandtschaft in Bern ein, welches Langs Angaben bestätigte; und am 17. Januar 1903 ist nun die Trauung des Lang mit Maria Käser vollzogen worden.

Die Eheleute Lang-Käser haben nun die Staatskosten bezahlt und wenden sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin sie um Erlass der für sie entehrenden Gefängnisstrafe nachsuchen und dies mit einem Hinweis auf die Schwierigkeiten begründen, welche sich ihrer Eheschliessung hindernd in den Weg stellten.

Der Regierungsrat beantragt, mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten, auf die erfolgte Bezahlung der Kosten, und besonders auf die seit dem Urteil erfolgte Verhehlung der Gesuchsteller, dem Gesuche sei zu entsprechen, zumal er dafür hält, das Kreisschreiben vom 23. Oktober 1834 betreffend den Strafvollzug in Unzuchtsfällen müsse hier analoge Anwendung finden

und demgemäss eine wegen Konkubinats ausgesprochene Strafe nach erfolgter Verehelichung der Verurteilten miteinander regelmässig nicht vollzogen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe  
» der Justizkommission: id.

42. Frau Mina **Müller** geb. Leiser, geboren 1875, Rudolfs Ehefrau in Hasenacker bei Grossaffoltern wurde am 11. Juli 1902 vom Polizeirichter von Aarberg schuldig erklärt des Holzfrevels und verurteilt zu 40 Fr. Busse, solidarisch mit ihrem Ehemann zu 50 Fr., für sich allein zu 10 Fr. Entschädigung an die Zivilparteien und 56 Fr. Staatskosten. Rudolf und Mina Müller-Leiser wohnen im Hasenacker, einem einsamen Hof zwischen Wäldern an der Grenze der Gemeinden Lyss und Grossaffoltern. In dem benachbarten Finizwald wurde des öftern gefrevelt, und einmal gelang es nun, den Rudolf Müller als Täter auf frischer Tat zu ertappen. Im Verlaufe des Strafverfahrens wurde dann auch festgestellt, dass Mina Müller, seine Ehefrau, sich ebenfalls am Frevel beteiligt hatte. Die Eheleute Müller wurden nicht durch die Not zur Begehung des Frevels genötigt, sie brauchten auch das Holz nicht alles für sich selbst, sondern verkauften es zum Teil. Frau Müller geniesst nach einem Zeugnis des Gemeinderats von Grossaffoltern keinen ungünstigen Leumund, vorbestraft ist sie nicht.

Nun wendet sie sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin Sie um Erlass des Rests der Busse ersucht; 10 Fr. hat sie daran bezahlt. Sie begründet dies mit einem Hinweis auf ihre dürftigen Familienverhältnisse, welche es auch ihrem Ehemann unmöglich gemacht haben, die ihm auferlegte Busse ganz zu bezahlen, so dass er einen Teil davon im Gefängnis absitzen musste, welches Schicksal ihr auch bevorstehe. Der vom Regierungsstatthalter von Aarberg mit Erkundigungen über Frau Müller beauftragte Landjäger entwirft vom Leben und Leumund der Familie Müller eine sehr ungünstige Schilderung; Frau Müller stamme aus einer berüchtigten Frevlerfamilie und habe mit ihrem Mann wohl schon manchen unentdeckt gebliebenen Frevel begangen. Demgegenüber kann das günstige Leumundzeugnis der Frau Müller in den Akten nicht entscheidend in Betracht fallen.

Gestützt hierauf, sowie auf die bereits angeführte Tatsache, dass Frau Müller den Holzfrevel nicht aus Not begangen hat, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizdirektion: id.

43. Frau Elisa **Maillat** geb. Loriol, Witwe des Désiré, von Courtedoux, in Pruntrut, wurde am 19. September 1901, 17. Juli und 7. August 1902 vom Polizeirichter von Pruntrut schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz und verurteilt zu

6 Fr., 3 Fr. und 12 Fr., zusammen 21 Fr. Busse und insgesamt 7 Fr. 50 Staatskosten. Frau Maillat hatte ihr 1890 geborenes Mädchen Josephine im Jahre 1901 während 20, im Jahre 1902 während 65 Stunden unentschuldigt die Schule versäumen lassen. Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Bussen, das sie ausschliesslich auf ihre dürftigen Familienverhältnisse stützt; sie hat für drei Kinder zu sorgen und besitzt nur kärglichen Verdienst und kein Vermögen. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter von Pruntrut empfohlen.

Im Einverständnis mit der Direktion des Unterrichtswesens beantragt der Regierungsrat, in Anbetracht der Dürftigkeit der Gesuchstellerin und des Umstandes, dass die ihr zur Last gelegten Schulversäumnisse ihrer Tochter nicht sehr zahlreich sind, der Frau Maillat die Bussen in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.  
» der Justizkommission: id.

44. **Gigandet**, Martin, geboren 1866, Uhrenmacher, von und in Les Genevez, wurde am 12. Dezember 1902 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt zweier Misshandlungen des Alexandre Voirol mittelst eines gefährlichen Instruments, welche eine Arbeitsunfähigkeit für Voirol von mehr als 5, aber weniger als 20 Tagen zur Folge hatten, wobei aber Voirol die eine durch Tätlichkeiten von seiner Seite provoziert hatte, und des Nachtlärms unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 40 Tagen Gefängnis, 10 Fr. Busse und 115 Fr. 03 Staatskosten. — In der Nacht vom 15. auf den 16. September 1902 wurde Gigandet um Mitternacht von seiner Frau geweckt, da jemand heftig an seine Haustüre klopfte. Er begab sich vor das Haus und sah bei einer von der Haustüre bloss 2 m. entfernten Linde den Polizeiwächter Alexandre Voirol stehen, mit welchem er im Unfrieden lebte. Auf seine Anrede: «Qui vive?» antwortete Voirol nicht; Gigandet feuerte nun einen Schuss aus seinem Revolver gegen Voirol ab, worauf dieser sich auf ihn stürzte und sich zwischen beiden in Gigandets Hausgang ein Handgemenge erhob, im Verlaufe dessen Gigandet möglicherweise noch einen Schuss abfeuerte, Voirol aber mit dem metallenen Ende seines Stockes (Assommoir) auf ihn einhieb. Voirol trug am Unterarm eine Schusswunde davon, Gigandet wurde am Kopfe verwundet. Wegen dieses Auftretts ging Gigandet straflos aus, weil die Geschwornen annahmen, Voirol habe denselben durch Tätlichkeiten seinerseits zuerst herbeigeführt. Gigandet setzte aber Voirol nun ohne ersichtlichen Grund nach und versetzte ihm mehrere Schläge mit dem Stiel einer Axt an den Kopf; jede der Verwundungen Voirols für sich hätte genügt, ihn für mehr als 5, aber weniger als 20 Tage arbeitsunfähig zu machen. — Der Streit rief natürlich eine bedeutende Störung der Nachtruhe hervor. — Durch das nämliche Urteil wurde Voirol zu den nämlichen Strafen und Kosten verurteilt wie Gigandet. — Beide sind gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet sich Gigandet an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass



der Gefängnisstrafe nachsucht. Er begründet dies mit der Behauptung, er habe sich gegenüber Voirol in Notwehr befunden und habe nicht die Absicht gehabt, denselben zu verletzen, ferner damit, dass seine Familie durch einen Vollzug der Strafe in Not geraten würde, da er schon jetzt alle Anstrengungen machen müsse, sie durchzubringen, um so mehr, als seine Frau beständig leidend sei und oft der Spitalbehandlung bedürfe. Letzteres ist durch ärztliche Zeugnisse konstatiert, und ferner geht aus einer Bescheinigung hervor, dass Gigandet die ihm auferlegten Staatskosten bezahlt hat. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Les Genevez und vom Regierungsstatthalter von Münster empfohlen.

Der Regierungsrat hält unter diesen Umständen eine teilweise Begnadigung des Martin Gigandet, besonders auch im Hinblick auf sein unbescholtenes Vorleben, für gerechtfertigt. Eine gänzliche Begnadigung dürfte dagegen angesichts der Tatsache, dass Gigandet seinem ursprünglichen Angreifer nach Abwehr des Angriffs noch nachgesetzt und dass er nur für die bei dieser Gelegenheit verübten Misshandlungen, zu deren Entschuldigung er sich keinesfalls auf Notwehr berufen kann, bestraft worden ist, zu weit gehen. Es wird daher Erlass eines Drittels der Gefängnisstrafe beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Gefängnisstrafe.  
 » der Justizkommission: id.

45. **Bini, Salvatore**, geboren 1859, von Gussola, Provinz Cremona, Italien, wurde am 29. November 1900 von den Assisen des IV. Bezirks schuldig erklärt des Totschlagsversuchs und verurteilt zu 3 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Kantonsverweisung und 373 Fr. 30 Staatskosten. — Bini war im Jahre 1897 mit seiner Frau und seinen 6 Kindern, von denen die beiden ältesten im Jahre 1900 über 16 Jahre alt waren, nach Biel gekommen, wo er als Schreiner, dann als Handwerker arbeitete. Er trank viel und tat sozusagen nichts für die Familie, weshalb denn auch zwischen ihm und seinen Angehörigen gespannte Verhältnisse eintraten, die sich noch dadurch verschlimmerten, dass das Benehmen von Frau Bini gegenüber einem Kostgänger Giovanni Viola in Bini den nicht ganz unbegründeten Verdacht ihrer ehelichen Untreue erweckte, und andererseits der ziemlich vertraute Verkehr seiner Tochter mit ihrem Arbeitgeber, Wirt Morandi in Biel, ihn glauben liess, sie unterhalte mit diesem unerlaubte Beziehungen. Am 31. Juli 1900 kam nun Bini von Wangen her, wo er gearbeitet hatte, mit einem geladenen Revolver nach Biel, nahm zuerst mit demselben gegenüber den Insassen des Café Morandi eine bedrohliche Stellung an und begab sich dann vor die Wohnung seiner Frau, wo er Einlass verlangte, der ihm aber verweigert wurde. Viola, der sich bei Frau Bini befunden hatte und sich nun auf den Heimweg machte, hatte vor der Haustüre eine Unterredung mit Bini, nach deren Beendigung Bini plötzlich mit dem Revolver auf ihn zielte. Viola konnte dem Schusse ausweichen, stürzte sich dann

auf Bini und entriss demselben, nachdem noch ein Schuss in die Luft gegangen war, den Revolver. Bini flüchtete sich, wurde aber in Luzern aufgegriffen. Er hat im Frühling 1900 eine 14tägige Gefängnisstrafe wegen tätlicher Bedrohung seiner Frau und seiner Tochter erlitten; im übrigen ist er nicht schlecht beleumdet.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass des letzten Sechstels seiner Zuchthausstrafe ersucht. Er stellt darin den Sachverhalt so dar, dass Viola seine Frau verführt und sich als Schmarotzer in seine Familie eingenistet habe, um seinen, Binis, sauren Verdienst zu verprassen. Er habe sich daher hinreissen lassen, auf diesen Zerstörer seines Familienglücks einen Schuss abzufeuern. — In der Strafanstalt Thorberg hat Bini zu keinen Klagen Anlass gegeben.

Es ist allerdings richtig, dass Binis Verdacht, seine Frau unterhalte mit Viola ein Liebesverhältnis, nicht ganz unbegründet war, und dass die Weigerung seiner Frau, ihn zu sich aufzunehmen, im Momente, da ihr mutmasslicher Liebhaber gerade aus ihrem Hause trat, Bini aufs höchste reizen musste. Deswegen haben auch die Geschwornen Totschlagsversuch, nicht Mordversuch angenommen. Andererseits aber hat Bini sich die Zerrüttung seines Familienlebens in erster Linie selbst zuzuschreiben, da er für Frau und Kinder nicht sorgte und durch Trunksucht seine Arbeitsstellen eine nach der andern einbüsste. Unter diesen Umständen hält der Regierungsrat dafür, es sei ein Nachlass von mehr als einem Zwölftel der Strafe für Bini nicht gerechtfertigt, und beantragt daher Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
 » der Justizkommission: id.

46. **André, Théodore**, geboren 1872, Schreiner, von und in Beurnevésin, wurde am 18. Juli 1901 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt der Misshandlung mit tödlichem Ausgang, begangen im Raufhandel mittelst eines gefährlichen Instruments, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 2 $\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus, umgewandelt in einfache Enthaltung, 635 Fr. Entschädigung und 175 Fr. Interventionskosten an die Zivilparteien, und 759 Fr. 95 Staatskosten. — Théodore André hatte eine Schwester Rosalie, welche von einem Jules Gigon, Schreiner in Beurnevésin, verführt und von demselben schwanger wurde. Gigon, von ihrem Zustand in Kenntnis gesetzt, weigerte sich, sie zu heiraten, und knüpfte sogar neue Liebesverhältnisse an. Infolgedessen wurden die Brüder der Rosalie André mit Groll gegen Gigon erfüllt, und dieser Groll machte sich am Abend des 30. Dezember 1900 Luft, einige Tage, bevor Gigon nach Paris verreisen und so seine frühere Geliebte definitiv im Stiche lassen wollte. Théodore André und sein Bruder Bruno, beide durch übermässigen Alkoholgenuss erregt, trafen etwa um 11 Uhr auf der Strasse Gigon in Begleitung eines andern an; es erhob sich, — genau in welcher Weise konnte nicht festgestellt werden — ein Streit, infolgedessen Théodore André am Kopf leicht ver-

wundet wurde, seinerseits aber dem Gigon mit einer Zaunlatte den Schädel einschlug, so dass der Gefangene am folgenden Tage vormittags 9 Uhr starb. Théodore André ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass des Rests der Strafe nachsucht. Er begründet dies mit einer Darstellung des Falls, insbesondere des Verhaltens Gigons seiner, Andrés, Schwester und Familie gegenüber und behauptet, er sei von Gigon provoziert worden. Ferner verweist er auf seinen bisherigen guten Leumund und darauf, dass er seine betagten Eltern müsse erhalten helfen. Der Gemeinderat von Beurnevésin empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung. In der Strafanstalt Witzwil hat sich André befriedigend aufgeführt.

Eine Provokation Andrés durch Gigon im Sinne unseres Strafgesetzbuchs lag allerdings nicht vor, und wurde von den Geschwornen auch nicht angenommen. Dagegen sprechen Andrés bisheriger guter Leumund und insbesondere die Veranlassung seiner Tat zu seinen Gunsten und rechtfertigen auch den Erlass eines Teils der von André noch nicht verbüsst Strafe. Der Regierungsrat beantragt, es sei ihm ein Drittel der Enthaltungsstrafe, also 10 Monate von derselben, in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Strafe.

» der Justizkommission: id.

**Gemeinschaftlicher Entwurf  
des Regierungsrates und der Grossratskommission**  
vom 17. Februar 1903.

# Gesetz

über die

## Hundetaxe.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Art. 1. Für jeden im Kanton gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, wird eine jährliche Abgabe von mindestens 5 Fr. bis höchstens 20 Fr. bezahlt.

Art. 2. Die Festsetzung der Taxe steht den Einwohnergemeinden zu. Dieselben sind auch befugt, auf dem Reglementswege innerhalb der in Art. 1 genannten Grenzen für die Taxe verschiedene Klassen aufzustellen.

Art. 3. Der Ertrag dieser Abgabe fällt der Kasse derjenigen Einwohnergemeinde zu, in welcher der Eigentümer des Hundes seinen Wohnsitz hat.

Art. 4. Widerhandelnde werden zur Bezahlung der der Gemeinde schuldigen Taxe, sowie zu einer Geldbusse im doppelten Betrage der letztern verfällt. Falls die Busse nicht bezahlt wird, hat die Abschaffung des Hundes stattzufinden.

Art. 5. Wenn bei konstatierten Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes der Fehlbare sofort Taxe und Busse bezahlt, so kann von der Strafklage Umgang genommen werden.

Art. 6. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches dasjenige vom 4. Dezember 1868 aufgehoben wird, beauftragt.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Bern, den 17. Februar 1903.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

*Im Namen der Grossratskommission,*  
deren Präsident:  
**Jordi.**

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1903

**Entwurf des Regierungsrates**  
vom 28. Mai 1902.

# Dekret

betreffend

**Beiträge aus dem  
Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten  
an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in weiterer Ausführung der Bestimmungen des Dekretes vom 22. November 1901 betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Für Neubauten von Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, sowie für wesentliche Um- und Erweiterungsbauten an solchen, werden vom Regierungsrat aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten Beiträge von 5—10 % der Kostensumme bis auf ein Maximum von 10,000 Fr. verabfolgt.

Diese Ausrichtung findet jedoch nur dann statt, wenn Pläne und Devis der Genehmigung des Regierungsrates unterbreitet worden sind.

§ 2. Die Staatsbeiträge für Neu- und Umbauten von Absonderungshäusern werden wie bisher auf Grund von § 30 der Verordnung vom 28. Februar 1891, jedoch ebenfalls aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten verabfolgt.

§ 3. Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Mai 1902.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Joliat,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

# Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend die

## Ergänzung des Dekretes über die Finanzverwaltung

vom 17. Dezember 1889.

---

(Juli 1902.)

---

Das Gesetz über die Kantonbank vom 1. Mai 1898 hat das durch das Gesetz vom 2. Mai 1886 eingeführte Inspektorat aufgehoben, belies aber den Inhaber der Stelle bis zum Ablauf seiner Amtsdauer in seinem Amte. Es hat derselbe seither die Inspektionen der Kassaverwaltungen des Staates (Kantonskasse, 30 Amtschaffnereien, 21 Staatsanstalten und 9 weitere Spezialverwaltungen) zu besorgen fortgeföhren und in neuerer Zeit ist ihm in zahlreichen Fällen die Untersuchung der Geschäftsbücher solcher Einkommenssteuerpflichtigen, die sich in ihren Eingaben an die Steuerbehörden auf dieselben berufen haben, übertragen worden. Nachdem nun das Provisorium ungefähr ein Jahr gedauert hat, ist es an der Zeit, dasselbe aufzuheben und die Sache gesetzlich zu ordnen. Nach den gemachten Erfahrungen geschieht es am besten in der Weise, dass die Stelle eines Inspektors bei der Kantonsbuchhalterei geschaffen wird, der, unter dem Kantonsbuchhalter stehend, in dieser Stellung die oben bezeichneten Funktionen weiter zu besorgen hätte und, soweit es ihm die Zeit erlaubt, auch anderweitig für Büreaugeschäfte verwendet werden könnte, alles gemäss der vom Regierungsrat laut § 4 des Dekretes vom 17. Dezember 1889 festzusetzenden Geschäftsverteilung.

Wir beantragen, es sei dem Grossen Rat vorzulegen folgender Entwurf zu einem

## Dekret

betreffend

die Ergänzung des Dekretes über die Finanzverwaltung  
vom 17. Dezember 1889.

*Der Grosse Rat des Kantons Bern*  
in Ausführung des Art. 37, al. 2, des Gesetzes über  
die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872,

*beschliesst:*

Art. 1. Es wird die Stelle eines Inspektors bei der Kantonsbuchhalterei errichtet.

Art. 2. Die Obliegenheiten des Inspektors werden gemäss Art. 4 des Dekretes vom 17. Dezember 1889 durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 3. Die Besoldung beträgt 4000 bis 5000 Fr. per Jahr.

Art. 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

*Finanzdirektion.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 28. Juli 1902.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
Steiger,  
der Staatsschreiber  
Kistler.

**Entwurf des Regierungsrates**

vom 31. Januar 1903.

**Dekret**

betreffend

**die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle  
für die Armendirektion.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Erwägung, dass die Zunahme der Geschäfte der Armendirektion die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle für dieselbe notwendig macht,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Es wird für die Armendirektion die Stelle eines zweiten Sekretärs errichtet.

§ 2. Derselbe wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und bezieht eine jährliche Besoldung von 3000 Fr. bis 4500 Fr., welche innerhalb dieser Grenzen vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 31. Januar 1903.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

**Entwurf des Regierungsrates**

vom 5. Februar 1903.

**Dekret**

betreffend

**die Fürsorge für die infolge des Austrittes  
aus der Schule vom Armenetat entlassenen  
Kinder.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung der §§ 86 und 87 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Art. 1. Die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder bleiben noch bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre der öffentlichen Fürsorge unterstellt (§ 86 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897). In besonderen Fällen kann die Altersgrenze mit Bewilligung der Armendirektion noch weiter hinausgeschoben werden.

Art. 2. Die Fürsorge hat den Zweck, das Wohl der Entlassenen in sittlicher, geistiger und körperlicher Hinsicht zu fördern, dieselben geeigneten Beschäftigungen und Berufsthätigkeiten zuzuführen und sie dadurch in den Stand zu setzen, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Art. 3. Die Fürsorge besteht:

- a. In der Mitwirkung bei der Berufswahl, wobei die besondern Neigungen und Anlagen des Kindes, sowie sein sittlicher, geistiger und körperlicher Zustand in Berücksichtigung zu ziehen sind;
- b. in der Ermittlung geeigneter Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen, nebst Abschluss von Lehrverträgen;
- c. in der Aufsicht über die der Fürsorge unterstellten Kinder.

Art. 4. Die Hülfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine materielle (finanzielle), was von Fall zu Fall zu bestimmen ist (§ 86 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897). In streitigen Fällen entscheidet hierüber die Armendirektion. Die Armeninspektoren sind verpflichtet, bei Anlass der Etatsaufnahmen den Armenbehörden wenn nötig bezügliche Vorschläge zu machen.

Art. 5. Die daherigen Ausgaben sind durch die Wohnsitzgemeinde zu bestreiten. Der Staat leistet nach Mitgabe von § 53 des Armengesetzes an dieselben einen Beitrag von 60 %.

Betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Lehrgelder zu Berufserlernungen dagegen macht die Verordnung vom 26. Dezember 1900 betreffend Ausrichtung von Stipendien zu Berufserlernungen Regel.

Art. 6. Jede Gemeinde hat über die von ihrem Armenetat entlassenen Kinder ein besonderes Verzeichnis zu führen, welches alljährlich zu revidieren und zu ergänzen ist. Es sind darin die Aufenthaltsorte der Kinder, sowie die Namen derjenigen Personen anzugeben, zu denen jene in einem Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Dieses Verzeichnis ist alljährlich dem Armeninspektor des Kreises mitzuteilen.

Art. 7. Die Fürsorge für diese vom Etat Entlassenen liegt der Spendbehörde der Wohnsitzgemeinde ob.

Art. 8. Die Erfüllung ihrer Aufgabe besorgt die Spendbehörde der Wohnsitzgemeinde durch Zuhilfenahme folgender Organe:

- a. des Armeninspektors;
- b. der Patrone und Patroninnen;
- c. der Spendbehörde der Aufenthaltsgemeinde, wo letztere mit der Wohnsitzgemeinde des Kindes nicht zusammenfällt.

Die Spendbehörde hat jedem vom Etat entlassenen Kinde einen Patron oder eine Patronin zu geben, wenn thunlich in der gleichen Person, welche das Kind allfällig schon vorher patroniert hat.

Art. 9. Die Patrone und Patroninnen haben die ihnen unterstellten Kinder zu beaufsichtigen, dabei nach den Anordnungen der Spendbehörde der Wohnsitzgemeinde sich zu richten und derselben alljährlich bis zum 31. März über jedes einzelne unter Aufsicht stehende Kind Bericht zu erstatten.

Art. 10. Die vom Etat Entlassenen sind verpflichtet, den Armenbehörden Gehorsam zu leisten und sich den Anordnungen derselben zu fügen.

In Fällen wiederholten pflichtwidrigen Verhaltens sind folgende Disziplinarverfügungen zu treffen:

- a. Ermahnung und Warnung durch die Spendbehörde oder deren Beauftragte.
- b. Citation vor den Regierungsstatthalter des Bezirks, in welchem das Kind sich aufhält, und Zurechtweisung durch denselben.

Im Falle Nichterscheinens kann polizeiliche Vorführung eintreten.

- c. Der Regierungsstatthalter, nach Anhörung der Spendbehörde, ist berechtigt, gegebenen Falles Arreststrafen bis auf 4 Tage zu verhängen.

d. Sind die Voraussetzungen von Art. 4, Ziffer 1, des Gesetzes betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten vom 11. Mai 1884 und des Dekretes betreffend die Errichtung einer Enthaltungsanstalt für bösgartige junge Leute und jugendliche Verbrecher vom 19. November 1891 vorhanden, so erfolgt die Versetzung in eine Zwangserziehungsanstalt.

Art. 11. Für eltern- und vermögenslose, vom Etat entlassene Kinder steht der Armenbehörde der Wohnsitzgemeinde die elterliche Gewalt zu.

Sind Eltern vorhanden, so fällt der Armenbehörde die elterliche Gewalt nur in dem Falle zu, wenn sie denselben entzogen worden ist.

Art. 12. Die Spendbehörden haben über die durch dieses Dekret ihnen zugewiesene Thätigkeit und deren Resultate den Armeninspektoren zu Handen der Armendirektion alljährlich bis zum 1. Mai Bericht zu erstatten.

Die Schlussanweisungen für die Beiträge des Staates an das Armenwesen der Gemeinden (§ 14 der Verordnung betreffend das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege vom 23. Dezember 1898) werden denselben erst ausgehändigt, wenn diese Berichte eingelangt sind.

Art. 13. Dieses Dekret tritt auf 1903 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Februar 1903.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**